41 km/d
Merc. ~~94~~
(Code)

<36635768700016

<36635768700016

Bayer. Staatsbibliothek

~~Jurispr. ps~~

Handlungs Gesetzbuch,

nach der einzig offiziellen Original Ausgabe aus der Kaiserl. Druckerei,

übersetzt

von

Fr. Lassaulx,

ordentl. Professor an der hohen Schule der Rechte in Koblenz.

Bayerische Staatsbibliothek München

Koblenz 1808,
gedruckt und verlegt bei Pauli und Comp.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Handlungskodex.

Erstes Buch.

Von der Handlung im Allgemeinen.

Erstes Buch.

Von der Handlung im Allgemeinen.

Die sieben erste Titel machen das Dekret vom 10ten September 1807, promulgirt am 20ten, aus. Der achte Titel ward am 11ten September 1807 dekretirt und am 21ten promulgirt.

Erster Titel.

Von dem Handelsstande.

Art. 1. Handelsleute sind die, welche Handel treiben, und ihr gewöhnliches Gewerbe daraus machen.

2. Wenn ein emanzipirter Minderjähriger, von einem oder dem andern Geschlechte, nachdem er das Alter von achtzehn vollen Jahren erreicht hat, von der Befugniß, Handel zu treiben, die ihm der Art. 487 des Koder Napoleon (1) ertheilt, Gebrauch machen will, so kann er nicht eher anfangen, sich in HandelsUnternehmungen einzulassen, und wird in Hinsicht auf die in den Geschäften seiner Handlung übernommene Verbindlichkeiten nicht eher für grosjährig angese-

(1) Art. 487. Der emanzipirte Minderjährige, welcher einen Handel treibt, wird für die auf diesen Handel Bezug habende Handlungen für grosjährig angesehen.

hen, bevor er nicht: 1) von seinem Vater, oder wenn dieser verstorben, interdizirt oder abwesend sein sollte, von seiner Mutter, oder in Ermangelung von Vater und Mutter, durch eine von dem FamilienRathe erlassene und dem CivilTribunal bestätigte Berathschlagung dazu ermächtigt worden ist. 2) Der Akt dieser Ermächtigung muß vorher noch ausserdem auf dem HandlungsGerichte des Ortes, an welchem der Minderjährige sich niederlassen will, in ein Register eingetragen und angeheftet werden.

3. Die Verfügung des vorhergehenden Titels ist in Betreff jener Handlungen, welche durch die Verfügungen der Artikel 18 und 19 im II Titel des IV Buchs für HandlungsGeschäfte erklärt werden, selbst auf solche Minderjährige anwendbar, die keine eigentliche Handelsleute sind.

4. Eine Frau darf ohne Einwilligung ihres Mannes keine öffentliche Handlung führen.

5. Hat aber die Frau eine öffentliche Handlung, so kann sie sich in ihren HandlungsGeschäften, ohne die Autorisation ihres Mannes, verbindlich machen, und in diesem Falle verpflichtet sie auch ihren Mann, wenn sie in Gemeinschaft der Güter mit ihm lebt.

Sie wird aber nicht als eine öffentliche Handelsfrau angesehen, wenn sie nichts als die Waaren, die von der Handlung ihres Mannes herrühren, im Kleinen verkauft. Sie wird nur dann als eine solche angesehen, wenn sie eine besondere Handlung führt.

6. Minderjährige Handelsleute, welche aber nach obiger Vorschrift autorisirt sind, können ihre Immobel zur Sicherheit aussetzen und hypothezigren.

Sie können sie sogar veräussern, aber nur mit Beobachtung der Formalitäten, welche durch die Ar-

tikel 457 und folgende des Kodex Napoleon (1) vorgeschrieben sind.

7. Weiber, welche öffentliche HandelsFrauen sind, können gleichfalls die (ihnen persönlich) zugehörige Immöbel zur Sicherheit aussetzen, hypothezieren und veräussern.

Wenn sie jedoch unter der DotalVerfassung verehlicht sind, so können diejenige von ihren Gütern, welche ihnen als DotalGut ausgesetzt sind, weder hypothezirt noch veräussert werden, ausgenommen in den Fällen, die der Kodex Napoleon bestimmt

---

(1) 457. Der Vormund, (selbst den Vater oder die Mutter nicht ausgenommen), kann für den Minderjährigen kein Anlehn machen, noch seine liegende Güter veräussern oder hypothezirenn, ohne durch den FamilienRath dazu ermächtigt zu sein.

Diese Ermächtigung darf nicht anderst als wegen einer unumgänglichen Nothwendigkeit, oder eines offenbaren Vortheils halber, ertheilt werden.

Im ersten Falle darf der FamilienRath seine Ermächtigung nicht eher ertheilen, als nachdem es durch eine summarische, von dem Vormund vorgelegte, Rechnung erwiesen sein wird, daß die Gelder, (*deniers*) MobiliarEffekten und Einkünfte des Minderjährigen unzureichend sind.

Der FamilienRath hat, in allen Fällen, die Immöbel, welche vorzugsweise verkauft werden sollen, so wie alle Bedingungen, die er für nützlich erachten wird, anzugeben.

458. Die auf diesen Gegenstand Bezug habende Berathschlagung des FamilienRathes darf nicht eher vollzogen werden, als bis der Vormund ihre Homologation von dem CivilGericht erster Instanz nachgesucht und erhalten haben wird, welches im BerathschlagungsZimmer, und nach Anhörung des Kaiserlichen Prokurators darüber zu verordnen hat.

459. Der Verkauf muß öffentlich, in Gegenwart des GegenVormundes, an den Meistbietenden, vor einem Mitglied des CivilGerichts, oder einem dazu kommittirten Notar, und in Gefolge von drei AnschlagZetteln, die drei nacheinander folgende Sonntage an den gewöhnlichen Orten des Kantons angeheftet werden müssen, geschehen.

Jeder dieser AnschlagZettel muß von dem Maire der Gemeinden, in welchen sie angeheftet worden sind, visirt und beglaubigt werden.

460. Die nach den Artikeln 457 und 458 zur Veräusserung der Güter eines Minderjährigen erforderliche Formalitäten sind in dem Falle nicht anwendbar, wenn ein Urtheil deren Lizitation auf das Begehren eines MitEigenthümers *par indivis* verordnet hätte.

In diesem Falle darf bloß die Lizitation in keiner andern, als der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form geschehen; Fremde müssen nothwendiger Weise dazu zugelassen werden.

hat, (1) und mit Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Formalitäten.

Zweiter Titel.

Von den HandlungsBüchern.

8. Jeder Handelsmann ist verbunden, ein Journal zu führen, welches, Tag für Tag, die Uebersicht seiner

---

(1) 1554. Weder der Mann, noch die Frau, noch beide zugleich, können die zur Mitgift konstituirte Immöbel während der Ehe veräussern oder hypothezïren, vorbehaltlich folgender Ausnahmen.

1555. Die Frau kann mit Ermächtigung des Mannes, und wenn dieser sie verweigert, mit Erlaubniß der Gerichte, ihre DotalGüter zum Behuf der Niederlassung ihrer Kinder aus einer vorherigen Ehe hingeben; allein wenn sie nur von Gerichtswegen hierzu ermächtigt ist, so muß sie dem Manne den Genuß derselben vorbehalten.

1556. Sie kann ihre DotalGüter auch mit Ermächtigung ihres Mannes zum Behuf der Niederlassung ihrer gemeinschaftlichen Kinder hingeben.

1557. Ein zur Mitgift gehöriges Immöbel kann veräussert werden, wenn die Veräusserung desselben durch den EheKontrakt erlaubt worden ist.

1558. Ein zur Mitgift gehöriges Immöbel kann auch noch in folgenden Fällen, mit Ermächtigung der Gerichte, in öffentlicher Versteigerung, nach dreimaligem öffentlichem Anschlag, veräussert werden:

Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängnisse zu befreien.

Um der Familie in den, von den Artikeln 203, 205 und 206. (im Titel: von der Ehe) vorgesehenen Fällen Alimente zu verschaffen.

Um die Schulden der Frau oder derjenigen, welche ihr die Mitgift ausgesetzt haben, zu bezahlen, wenn diese Schulden ein gewisses Datum haben, welches früher als das des EheKontraktes ist.

Um zur Erhaltung eines DotalImmöbels unumgänglich nothwendige HauptReparaturen zu machen.

Endlich wenn man dieses Immöbel gemeinschaftlich mit andern Personen besitzt, und es für untheilbar anerkannt ist.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberschuß des Kaufschillings über die anerkannte Bedürfnisse dotal, und muß als solcher zum Vortheile der Frau wieder angelegt werden.

1559. Ein DotalImmöbel kann, jedoch nur mit Einwilligung der Frau, gegen ein anderes Immöbel, das wenigstens, bis auf ein Fünftel auf oder ab, von gleichem Werthe seyn muß, vertauscht werden, wenn der Nutzen des Austausches erwiesen ist, und die Gerichte, nach vorheriger Abschätzung durch Kunstverständige, die das Tribunal von Amtswegen zu ernennen hat, die Ermächtigung dazu ertheilt haben.

In diesem Falle wird das eingetauschte Immöbel dotal; eben so bleibt es die Summe, welche allenfalls auf den Tausch herausgegeben worden, und muß als solche zum Vortheile der Frau angelegt werden.

Aktiv- und PassivSchulden seiner HandelsUnternehmungen, der von ihm geschehenen Negotiationen, Acceptationen oder Endossirungen von HandelsEffekten, und überhaupt alles dessen, was er unter irgend einem Titel einnimmt und auszahlt, darbieten, und jeden Monat die Summen anführen muß, die er für die Ausgaben seines Hauses verwendet; alles unabhängig von den übrigen im Handel gebräuchlichen Büchern, welche aber nicht durchaus erforderlich sind.

Er ist verbunden die Briefe, welche er erhält, zusammen zu heften, und die, welche er absendet, auf ein KopierBuch einzutragen.

9. Er ist ferner verbunden, jährlich ein Inventarium seiner beweglichen und unbeweglichen Effekten, und seiner Aktiv- und PassivSchulden, unter PrivatUnterschrift aufzusetzen, und es Jahr für Jahr auf ein besonderes, dazu bestimmtes Register, einzutragen.

10. Das Journal und das InventarienBuch müssen mit dem Handzug bezeichnet werden.

Das KopierBuch der Briefe ist dieser Formalität nicht unterworfen.

Alle müssen nach der Ordnung des Datums, ohne Zwischenraum und Lücken, und ohne Einschaltungen (transports) am Rande geführt werden.

11. Die Bücher, deren Führung durch die Artikel 8 und 9 hieroben verordnet ist, müssen entweder durch einen Richter des HandelsTribunals oder durch den Maire oder einen Adjunkten in der gewöhnlichen Form und ohne Kosten mit der Seitenzahl und dem Handzuge bezeichnet und visirt werden. Die Handelsleute sind gehalten, diese Bücher während zehn Jahren lang aufzubewahren.

12. Regelmässigerweise geführte HandlungsBücher

können von dem Richter in HandlungsGeschäften und zwischen Handelsleuten, als Beweiß zugelassen werden. (1)

13. Wenn Individuen, welche Handlung treiben, in Betreff derjenigen Bücher, welche sie zu führen verbunden sind, die hieroben vorgeschriebene Formalitäten nicht beobachtet haben, so können ihre Bücher zum Vortheil derjenigen, die sie geführt haben, weder bei Gericht vorgelegt werden, noch haben sie Glauben daselbst; alles den Verfügungen des dritten Buch: von Fallimenten und Bankerotten, ohnbeschadet.

14. Die Mittheilung der Bücher und Inventarien kann von Gerichtswegen nur in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, bei ErbschaftsFällen, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und bei Fallimenten verordnet werden.

15. Der Richter kann, selbst von Amtswegen, in dem Laufe eines Prozesses, die Vorlage der Bücher verordnen, um dasjenige, was auf die Streitfrage Bezug hat, daraus auszuziehen.

16. Befinden sich die Bücher, deren Vorlage angeboten, anverlangt oder verordnet ist, an einem Orte, der von dem mit der Sache befangenen Tribunal entlegen ist, so können die Richter Requisitorialien (2)

---

(1) Art. 1329. des Kodex Napoleon: Die Register der Kaufleute machen gegen Personen, welche keine Kaufleute sind, keinen Beweiß der darin angeführten Lieferungen; vorbehaltlich desjenigen, was in Hinsicht auf den Eidschwur gesagt werden wird.

1330. Die Bücher der Handelsleute machen gegen sie selbst Beweiß, aber der, welcher davon Vortheil ziehen will, kann sie in dem, was sie gegen seine Behauptungen enthalten, nicht theilen.

(2) Im Original steht: Commission rogatoire, ein Ausdruck, der nur dann gebraucht wird, wenn ein Tribunal einem andern, dem es nichts zu befehlen hat, wegen Entlegenheit einen Auftrag ertheilt. Wird aber eine untergeordnete GerichtsBehörde damit beauftragt, so bedient man sich der Ausdrücke: déléguer, commettre.

an das HandelsGericht des Ortes, (an welchem die Bücher befindlich sind) erlassen, oder einen Friedens-Richter delegiren, um Einsicht davon zu nehmen, über den Inhalt einen VerbalProzeß aufzusetzen, und ihn an das mit dem Rechtsstreit befangene Tribunal zu übersenden.

17. Wenn man sich erbietet, den Büchern einer Parthey Glauben beizumessen, und diese weigert sich, sie vorzulegen, so kann der Richter der andern Parthey den Eid antragen.

Dritter Titel.

Von Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen von Gesellschaften nnd ihren Regeln.

18. Jeder GesellschaftsVertrag regulirt sich nach dem CivilRecht, den besondern Gesetzen des Handels und der Uebereinkunft der Partheyen.

19. Das Gesetz erkennt drei Arten von Handels-Gesellschaften:

Die Gesellschaft in kollektivem Namen;

Die KommanditeGesellschaft;

Die anonyme Gesellschaft.

20. Eine Gesellschaft in kollektivem Namen ist diejenige, welche zwei oder mehrere Personen kontrahiren, und welche die Betreibung einer Handlung unter gesellschaftlicher Firma zum Gegenstande hat.

21. Die gesellschaftliche Firma kann nur aus den Namen eines Theils der Gesellschafter (oder Aller) bestehen.

22. Die Gesellschafter in kollektivem Namen, so wie der GesellschaftsVertrag sie ausweißt, haften so-

lidarisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn gleich nur einer der Gesellschafter, jedoch unter der gesellschaftlichen Firma, unterzeichnet hätte.

23. Eine Kommandite Gesellschaft wird zwischen einem oder mehreren verantwortlichen und solidarischen Gesellschaftern, und einem oder mehreren Gesellschaftern, welche nur Gelder in die Gesellschaft einschiessen und Kommanditarien oder Kommandite Gesellschafter genannt werden, kontrahirt.

Sie wird unter einer gesellschaftlichen Firma verwaltet, welche nothwendig der Name eines oder mehrerer der verantwortlichen und solidarischen Gesellschafter sein muß.

24. Sind mehrere solidarische und nahmhafte Gesellschafter vorhanden, so ist die Gesellschaft, sie mögen nun alle zusammen, oder einer oder mehrere für Alle die Verwaltung führen, zu gleicher Zeit eine Gesellschaft in kollektivem Namen in Hinsicht auf sie, und eine KommanditeGesellschaft in Hinsicht auf die, welche nur ihre Gelder eingeschossen haben.

25. Die gesellschaftliche Firma darf nie den Namen eines KommanditeGesellschafters enthalten.

26. Der KommanditeGesellschafter hat den Verlust nur bis zur Konkurrenz derjenigen Summen zu tragen, die er in die Gesellschaft eingeschossen hat oder hätte einschiessen müssen.

27. Der KommanditeGesellschafter darf keinen VerwaltungsAkt vornehmen; er darf selbst nicht einmal kraft einer Vollmacht in den Angelegenheiten der Gesellschaft gebraucht werden.

28. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das im vorhergehenden Artikel enthaltene Verbot, haftet der KommanditeGesellschafter solidarisch mit den Gesell-

schaftern in kollektivem Namen, für alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft.

29. Eine anonyme Gesellschaft besteht unter keiner gesellschaftlichen Firma. Sie wird nicht durch den Namen eines des Gesellschafters bezeichnet.

30. Sie wird durch die Bezeichnung des Gegenstandes ihrer Unternehmungen qualifizirt.

31. Sie wird durch Mandatarien verwaltet; diese können Gesellschafter sein oder nicht, ihr Mandat ist auf eine gewisse Zeit ertheilt und widerruflich; sie sind salarirt oder arbeiten unentgeltlich.

32. Diese Verwalter sind für nichts als für den Vollzug des erhaltenen Mandats verantwortlich.

Sie gehen durch ihre Geschäftsführung keine persönliche noch solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft ein.

33. Die Gesellschafter haben den Verlust nur bis zur Konkurrenz des Betrags ihres Antheils in der Gesellschaft zu tragen.

34. Das Kapital einer anonymen Gesellschaft theilt sich in Aktien, und selbst in Koupons (in Abschnitte) dieser Aktien, von gleichem Werthe.

35. Die Aktien können unter der Form eines zum Vortheil jedes Inhabers ausgestellten Titels errichtet werden.

In diesem Falle wird der Uebertrag durch die blosse Uebergabe des Titels bewerkstelligt.

36. Das Eigenthum der Aktien kann auch durch eine Inscription auf den Registern der Gesellschaft begründet werden.

In diesem Falle wird die Cession durch einen auf die Register der Gesellschaft eingetragenen Uebertrag bewerkstelligt, der von demjenigen, welcher die Aktie

überträgt, oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden muß.

37. Eine anonyme Gesellschaft kann nur mit Erlaubniß der Regierung bestehen, und der Akt, wodurch sie konstituirt wird, muß von dieser genehmigt sein. Diese Genehmigung muß in der für die Verordnungen der StaatsVerwaltung vorgeschriebenen Form ertheilt werden.

38. Auch das Kapital einer KommanditeGesellschaft kann in Aktien eingetheilt werden, jedoch ohne allen Abbruch der für diese Gattung von Gesellschaften aufgestellten Regeln.

39. Gesellschaften in kollektivem Namen und KommanditeGesellschaften müssen durch öffentliche Akte oder durch Akte unter PrivatUnterschrift konstatirt werden. In diesem letzten Falle hat man sich nach dem Artikel 1325 des Kodex Napoleon zu bemessen. (1)

40. Anonyme Gesellschaften können nur durch öffentliche Akte gestiftet werden.

41. Kein ZeugenBeweiß ist zulässig, weder gegen den Inhalt der GesellschaftsVerträge, noch über das was nicht darin enthalten ist, noch auch über das, was behauptet würde, vor, bei oder nach dem Akte gesagt worden zu sei, wenn es sich gleich um eine geringere Summe als hundert fünfzig Franken handelt.

---

(1) 1325. Solche Akte unter PrivatUnterschrift, welche synallagmatische Konventionen enthalten, sind nur dann gültig, wenn sie in so viel Urschriften errichtet worden sind, als es Partheyen giebt, welche ein verschiedenes Interesse haben.

Ein Original ist für alle Personen, welche dasselbe Interesse haben, hinlänglich.

Jedes Original muß von der Zahl der Originalien, welche davon errichtet worden sind, Meldung thun.

Die Einrede, daß keine Meldung davon geschehen sey, daß der Akt in doppelter, dreifacher etc. Urschrift ausgefertigt worden sei, kann von demjenigen nicht opponirt werden, der seinerseits die in dem Akte enthaltene Konvention vollzogen hat.

42. Ein Auszug aus dem GesellschaftsVertrag über Gesellschaften in kollektivem Namen oder Kommandite-Gesellschaften muß, in den fünfzehn Tagen von seinem Datum an, auf der Greffe (Gerichtschreiberei) des HandelsGerichtes, in dessen AmtsBezirke das gesellschaftliche Handlungshaus errichtet wird, übergeben werden, um auf ein Register eingetragen und während dreien Monaten im Audienzsaale angeheftet zu werden.

Wenn die Gesellschaft mehrere HandlungsHäuser in verschiedenen Bezirken hat, so muß dieser Auszug bei dem HandelsGerichte eines jeden Bezirkes übergeben, eingetragen und angeheftet werden.

Diese Formalitäten müssen unter Strafe der Nullität in Hinsicht auf die Betheiligte beobachtet werden; aber die Unterlassung keiner derselben kann dritten Personen von den Gesellschaftern eingewendet werden.

43. Dieser Auszug muß enthalten:

Die Namen, Vornamen, Qualitäten, und den Wohnort jedes der Gesellschafter mit Ausnahme der Aktionairs und der Kommanditarien;

Die gesellschaftliche Firma;

Die Bezeichnung derjenigen unter den Gesellschaftern, welche zu der GeschäftsFührung, Verwaltung und Unterschrift für die Gesellschaft autorisirt sind.

Den Betrag der Aktien oder der durch die Kommanditarien einzuschiessenden Summen;

Die Epoche zu welcher die Gesellschaft ihren Anfang nehmen, und die, zu welcher sie endigen soll.

44. Dieser Auszug aus dem GesellschaftsVertrag muß, wenn dieser ein öffentlicher Akt ist, von den Notarien, wenn es ein Akt unter PrivatUnterschrift ist, von allen Gesellschaftern wenn von einer Gesellschaft in kollektivem Namen die Rede ist, und für eine KommanditeGesellschaft, sie mag nun in Aktien ein-

getheilt sein oder nicht, von den solidarischen oder mit der GeschäftsFührung beauftragten Gesellschaftern, unterzeichnet sein.

45. Der Akt der Regierung, welcher eine anonyme Gesellschaft autorisirt, muß zugleich mit dem GesellschaftsVertrag angeheftet werden und es während derselben Zeit bleiben.

46. Jede Fortsetzung einer Gesellschaft nach Ablauf der zu ihrer Beendigung festgesetzten Zeitfrist, muß durch eine Erklärung der Gesellschafter konstatirt werden.

Diese Erklärung, so wie jeder Akt, welche vor Ablauf der für die Dauer der Gesellschaft in dem ursprünglichen StiftungsAkte bestimmten Zeitfrist ihre Auflösung enthalten könnte, jeder Wechsel der Gesellschafter, jeder Rücktritt eines derselben, alle neue Klauseln und Bedingungen, jede Abänderung an der gesellschaftlichen Firma, sind den durch die Art. 42, 43 und 44 vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen.

Werden diese ausser Acht gelassen, so finden die PönalVerfügungen des § 3 des Artikels 42 ihre Anwendung.

47. Ausser den obigen Gattungen von Gesellschaften erkennt das Gesetz auch HandelsGesellschaften zur Theilnahme an einem gemeinschaftlichen Geschäft an. (Associations commerciales en participation.)

48. Diese Verbindungen haben eine oder mehrere HandlungsUnternehmungen zum Gegenstande; ihr Gegenstand, die Formalitäten derselben, das Verhältniß, in welchem jeder der Gesellschafter dabei interessirt ist, so wie die weitere Bedingungen werden durch die Uebereinkunft zwischen den Theilnehmern regulirt.

49. Solche Verbindungen zur Theilnahme an einer Unternehmung können durch die Vorlage der Bücher, der Korrespondenz, oder sogar durch Zeugen, wenn nämlich das Tribunal den ZeugenBeweiß für zuläßig hält, erwiesen werden.

50. Auch sind solche HandelsVerbindungen zur Theilnahme an einem Geschäfte den Formalitäten nicht unterworfen, die für die übrige Gesellschaften vorgeschrieben sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den Strittigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Art, sie zu schlichten.

51. Jede Streitfrage zwischen Gesellschaftern, und in Betreff der Gesellschaft, muß durch Schiedsrichter entschieden werden.

52. Wenn keine Verzichtleistung bedungen worden ist, so kann von dem schiedsrichterlichen Urtheile Appellation eingelegt, oder Kassation nachgesucht werden. Die Appellation muß vor den Appelhof gebracht werden.

53. Die Ernennung der Schiedsrichter geschieht:
Durch einen Akt unter PrivatUnterschrift;
Durch einen NotariatsAkt;
Durch einen aussergerichtlichen Akt;
Durch eine vor Gericht ertheilte Einwilligung.

54. Die Parthien haben gleich bei der Ernennung der Schiedsrichter, die Zeitfrist zu bestimmen, in welcher das Urtheil erlassen werden soll; sind sie über diese Zeitfrist nicht einverstanden, so wird sie von den Richtern bestimmt.

55. Wenn einer oder mehrere Gesellschafter sich weigern, Schiedsrichter zu ernennen, so werden die Schiedsrichter von Amtswegen von dem Handlungs-Tribunal ernannt.

56. Die Partheien haben ihre Papiere und Denkschriften den Schiedsrichtern ohne alle gerichtliche Prozedur zu übergeben.

57. Wenn einer der Gesellschafter mit der Uebergabe seiner Papiere und Denkschriften zögert, so wird er aufgefordert, sie in zehn Tagen zu bewerkstelligen.

58. Die Schiedsrichter können, nachdem die Umstände es erfordern, die Zeitfrist für die Vorlage der Papiere verlängern.

59. Ist die Zeitfrist nicht verlängert worden, oder ist auch die neue Zeitfrist abgeloffen, so sprechen die Schiedsrichter auf die übergebene Papiere und Denkschriften allein.

60. Sind die Meinungen getheilt, so haben die Schiedsrichter einen weitern Schiedsrichter, um den Ausschlag zu geben, zu ernennen, wenn er anderst nicht durch den KompromißAkt zum Voraus bestimmt worden ist; können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so hat das HandlungsTribunal ihn zu ernennen.

61. Jedes Schiedsrichterliche Erkenntniß muß die Beweggründe angeben.

Es wird auf die Greffe (Gerichtschreiberei) des HandlungsTribunals hinterlegt.

Es wird sodann kraft einer Ordonnanz des Präsidenten des Tribunals, ohne alle Modifikation, exekutorisch erklärt, und auf die Register eingetragen; der Präsident hat diese Ordonnanz unbedingt (pure et simple) und in einer Zeitfrist von dreien Tagen von der Hinterlegung auf die Gerichtschreiberei an, zu erlassen.

62. Obige Verfügungen sind den Wittwen und Erben der Gesellschafter, so wie den Inhabern ihrer Rechte gemeinschaftlich.

63. Wenn Minderjährige bei einer Streitfrage in Betreff einer GesellschaftsHandlung betheiligt sind, so kann der Vormund auf die Befugniß, von dem Schiedsrichterlichen Spruche zu appelliren, nicht Verzicht leisten.

64. Alle Klagen gegen die Gesellschafter, die welche mit der Liquidation beauftragt sind jedoch ausgenommen, und ihre Wittwen und Erben, so wie die Inhaber ihrer Rechte, sind fünf Jahre nach Beendigung oder Auflösung der Gesellschaft verjährt, wenn der GesellschaftsVertrag, welcher die Dauer derselben angiebt, oder der Akt, wodurch die Gesellschaft aufgelößt worden, nach der Vorschrift der Artikel 42, 43, 44 und 46 angeheftet und auf das dazu bestimmte Register eingetragen worden ist, und wenn, seitdem diese Formalität erfüllt worden, die Verjährung durch keine gerichtliche Verfolgung in Hinsicht auf obige Personen unterbrochen worden ist.

Vierter Titel.

Von Trennungen der Güter.

65. Jede Klage auf Trennung der Güter muß nach der Vorschrift des Kodex Napoleon, III Buch V Titel II Kapitel III Abschnitt, (1) und des Gesetz-

---

(1) 1443 Nur die Frau, wenn ihre Mitgift (dot) in Gefahr kommt, und wenn die Unordnung der Geschäfte ihes Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinlänglich sein möchte, um die Frau für ihre Ansprüche und die Zurücknahme (reprises) ihres eigenthümlichen Vermögens zu decken, kann gerichtlich die Trennung der Güter verfolgen.

Jede freiwillige Trennung ist nichtig.

1444. Wenn die Trennung der Güter auch gerichtlich ausgesprochen worden ist, so ist sie dennoch nichtig, wenn sie nicht durch die wirkliche Zahlung der Forderungen und Zurücknahmen der Frau, die durch einen authentischen Akt bis zur Konkurrenz des Vermögens des Man-

nes geschehen muß, oder wenigstens durch, in den ersten auf das Urtheil folgenden vierzehn Tagen, angefangene und seitdem nicht unterbrochene Betreibungen, vollzogen worden ist.

1445. Jede Trennung der Güter muß, vor ihrem Vollzug, und unter Strafe der Nullität des Vollzugs, durch Anheftung auf einer hierzu bestimmten, in dem Hauptsaal des Gerichtes erster Instanz befindlichen Tafel, und ausserdem, wenn der Mann Kaufmann, Banquier oder Handelsmann ist, durch eine weitere Anheftung in dem Saal des HandelsGerichtes seines Wohnortes bekannt gemacht werden.

Jedes Urtheil, welches eine Trennung von Gütern ausspricht, greift in seinen Wirkungen bis zum Tage der Klage zurück.

1446. Die persönliche Gläubiger der Frau können, ohne ihre Einwilligung, die Trennung der Güter nicht anverlangen.

Sie können jedoch, im Falle des Bankerotts oder des gänzlichen Rückgangs, (déconfiture) des Mannes, die Rechte ihrer Schuldnerin bis zur Konkurrenz des Betrags ihrer Forderungen verfolgen.

1447. Die Gläubiger des Mannes können gegen die schon ausgesprochene und selbst schon vollzogene Trennung der Güter einkommen (peuvent se pourvoir) wenn diese, um sie betrüglicher Weise um ihre Forderungen zu bringen (en fraude de leurs droits ausgesprochen und vollzogen worden ist; sie können sogar in dem Rechtsstreit über das Begehren auf Trennung interveniren, um dieses zu bestreiten.

1448. Wenn eine Frau die Trennung der Güter erlangt hat, so muß sie, im Verhältniß ihres Vermögens und des ihres Mannes, sowohl zu den Kosten der Haushaltung als zu den der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder beitragen.

Sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Manne nichts übrig bleibt.

1449. Jede Frau, welche von Tisch und Bett geschieden, oder nur in ihrem Vermögen getrennt worden ist, übernimmt wieder die freie Verwaltung desselben.

Sie kann über ihre Mobiliarschaft verfügen und sie veräussern.

Sie kann ihre Immöbel nicht ohne Einwilligung des Mannes, oder im Falle dieser sie verweigern sollte, ohne Ermächtigung der Gerichte veräussern.

1450. Der Mann ist, wenn der Kaufschilling eines von seiner in dem Vermögen getrennten Frau mit Ermächtigung der Gerichte veräusserten Immöbels nicht angelegt oder zu einem neuen Ankauf verwendet worden ist, dafür keine Gewährleistung schuldig, wenn er nicht zu dem Kontrakt mitgewirkte hat, oder wenn es anderst nicht erwiesen ist, daß er die Gelder empfangen hat oder daß sie zu seinem Vortheil verwendet worden sind.

Er ist für die NichtAnlegung oder die NichtWiederverwendung des Kaufschillings zu einem neuen Ankauf Gewährleistung schuldig, wenn der Verkauf in seiner Gegenwart und mit seiner Einwilligung geschehen ist. Er ist keine für die Nützlichkeit dieser Verwendung schuldig.

1451 Jede Gemeinschaft, welche entweder durch die Trennung von Tisch und Bett, oder durch die blosse Trennung der Güter aufgelöst

Prozeß, II Theil I Buch VIII Titel, (1) verfolgt, eingeleitet und abgeurtheilt werden.

---

worden ist, kann mit Einwilligung beider Partheyen wieder hergestellt werden.

Sie kann nicht anderst als durch einen Akt vor Notarien, der in Urschrift zurückbleiben, und dessen Ausfertigung in der Form des Art. 1445. angeheftet werden muß, wiederhergestellt werden.

In diesem Falle greift die wiederhergestellte Gemeinschaft in ihren Wirkungen bis zum Tage der Ehe zurück; die Dinge treten in denselben Zustand zurück, als wenn keine Trennung statt gehabt hätte, dem Vollzug der Akte jedoch ohnbeschadet, welche die Frau in der Zwischenzeit, dem Art. 1445. gemäß, vorgenommen haben könnte.

Jede Uebereinkunft, wodurch die Ehegatten ihre Gemeinschaft unter andern Bedingungen als denjenigen, welche sie vorher regulirten, wiederherstellen würden, ist nichtig.

1452. Die Auflösung der Gemeinschaft, welche durch die Ehescheidung, oder durch die Trennung von Tisch und Bett, oder durch die blosse Trennung der Güter bewerkstelligt worden ist, giebt zur Eröffnung der, der Frau im Falle des Ueberlebens zustehenden, Rechte nicht statt; allein sie behält die Befugniß, sie zur Zeit des natürlichen oder bürgerlichen Todes ihres Mannes geltend zu machen.

(1) Art. 865. Keine Klage auf Trennung der Güter darf ohne die vorläufige Autorisation des Präsidenten des Tribunals eingeleitet werden, welche derselbe auf eine Bittschrift, die man ihm zu dem Ende zu überreichen hat, ertheilen muß. Doch kann derselbe, ehe er die Erlaubniß ertheilt, vorher alle ihm zweckdienlich scheinende Bemerkungen machen.

866. Der Greffier des Tribunals hat alsdann unverzüglich auf eine zu dem Ende in dem Audienzsaale angebrachte Tafel einen Auszug der Klage auf Trennung, anzuheften, welcher enthalten muß:

1. Das Datum der Klage
2. Die Namen, Vornamen, die Profession und den Wohnort der Ehegatten;
3. Die Namen und den Wohnort des bestellten Avoues, welcher gehalten ist, dem Greffier besagten Auszug zu diesem Zweck in den dreien Tagen nach der Klage zu übergeben.

867. Ein ähnlicher Auszug muß auf die Tabellen eingetragen werden, die zu gleichem Ende in dem Audienzsaale des Handels-Gerichtes, in den Kammern der Avoues erster Instanz und in denen der Notarien, alles an denjenigen Orten, wo deren befindlich sind, angeheftet werden müssen. Diese Einrückungen müssen durch die Greffiers und die Sekretarien der Kammern bescheinigt werden.

868. Ein ähnlicher Auszug muß, auf Betreiben der Frau, in eine der Zeitungen eingerückt werden, welche an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, erscheinen; und wenn daselbst keine erscheint, in eine der Zeitungen, welche im Departement herauskommen, wenn deren überhaupt daselbst bestehen.

Diese Einrückung muß auf die Art bewiesen werden, wie es im Titel: von dem Beschlag auf Immobel Art. 683 vorgeschrieben ist (nemlich durch die Vorlage des Blattes, mit der vom Maire legalisirten Unterschrift des Druckers).

66. Jedes Urtheil, welches eine Trennung von Tisch und Bett oder eine Scheidung zwischen Ehegatten ausspricht, von welchem einer eine öffentliche Handlung hat, ist den Formalitäten unterworfen, welche durch den Artikel 872 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß vorgeschrieben sind; werden diese nicht beobachtet, so sind die Gläubiger immer zulässig, sich gegen alles, wobei sie betheiligt

---

869. Konservatorische Akte ausgenommen darf über die Klage auf Trennung vor Ablauf eines Monats, nachdem die hieroben vorgeschriebene Formalitäten beobachtet worden sind, die unter Strafe der Nullität beobachtet werden müssen, die sowohl der Mann als dessen Gläubiger einzuwenden befugt sind, kein Urtheil erlassen werden.

870. Das Geständniß des Mannes allein kann nicht als Beweis dienen, selbst wenn kein Gläubiger auftritt.

871. Die Gläubiger des Mannes sind, bis zu dem EndUrtheil, befugt, den Avoue der Frau durch eine Zustellung von Avoue zu Avoue aufzufodern, ihnen die Klage auf Trennung und die Beweisstücke mitzutheilen. Sie sind gleichfalls befugt, für die Bewahrung ihrer Rechte, ohne vorläufige Ladung an die Vergleichskammer, in der Instanz zu interveniren.

872 Das TrennungsUrtheil muß an dem HandlungsTribunal des Ortes, wenn eines vorhanden ist, öffentlich, während der Audienz, verlesen werden. Ein Auszug dieses Urtheils, enthaltend das Datum, die Bezeichnung des Tribunals durch welches es erlassen worden, die Namen, Vornamen, die Profession und den Wohnort der Ehegatten, muß auf eine eigends dazu bestimmte Tabelle eingetragen, und während einem Jahre in dem Audienzsaale des Tribunals erster Instanz und des HandlungsGerichts, in deren Bezirk der Mann wohnt, wenn er gleich kein Handelsmann ist, und wenn kein HandlungsGericht besteht, in dem Hauptsaale des GemeindeHauses seines Wohnortes ausgesetzt bleiben. Ein ähnlicher Auszug muß auf diejenige Tabelle eingetragen werden, die in der Kammer der Avoues und der Notarien, wenn eine vorhanden ist, ausgestellt ist. Die Frau kann mit dem Vollzug des Urtheils erst von dem Tage an den Anfang machen, wo die obige Formalitäten erfüllt worden sind, ohne daß es jedoch nöthig wäre, den Ablauf der oben bestimmten jährigen Frist abzuwarten.

Alles den im Art. 1445 des Kodex Napoleon enthaltenen Verfügungen ohnbeschadet.

873. Sind die in gegenwärtigem Titel vorgeschriebene Formalitäten beobachtet worden, so sind die Gläubiger des Mannes nach Ablauf der im vorigen Artikel bestimmten Zeitfrist nicht mehr zulässig, gegen das TrennungsUrtheil Opposition einzulegen.

874. Die Verzichtleistung der Frau auf die Gemeinschaft muß auf der Gerichtschreiberei des mit der TrennungsKlage befangenen Tribunals geschehen.

sind, zu opponiren, und jede Liquidation, welche erfolgt seyn könnte, zu bestreiten.

67. Ein Auszug aus jedem Ehekontrakt zwischen Ehegatten, von welchem der eine eine öffentliche Handlung führt, muß in dem Monate von seinem Datum an, auf die durch den Artikel 872 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß bezeichnete Gerichtschreibereien und Kammern übergeben werden, um, demselben Artikel gemäß, auf die daselbst ausgestellte Tabellen eingerückt zu werden.

Dieser Auszug muß angeben, ob die Ehegatten in Gemeinschaft der Güter verehlicht sind, ob sie in Trennung der Güter leben, oder ob sie ihre Ehe unter der DotalVerfassung eingegangen sind.

68. Der Notar, welcher den EheVertrag aufgenommen hat, ist gehalten, die von dem vorhergehenden Artikel anbefohlene Uebergabe zu machen, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von hundert Franken, ja selbst der Absetzung und der Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger, wenn es bewiesen wird, daß die Unterlassung die Folge eines Einverständnisses war.

69. Jeder Ehegatte, der sich unter der Bedingung der Trennung der Güter, oder unter der DotalVerfassung verehlicht hat, und nach seiner Ehe das Gewerbe eines Kaufmanns antritt, ist gehalten, in MonatsFrist von dem Tage an, an welchem seine Handlung angefangen hat, eine ähnliche Uebergabe zu machen, und zwar unter Strafe im Falle eines Falliments als betrügerischer Bankeroteur bestraft zu werden.

70. Dieselbe Uebergabe, muß, unter derselben Strafe in Jahresfrist von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, von Seiten jedes Ehegatten geschehen, der in Trennung der Güter oder unter der DotalVerfassung lebt, und, im Augenblick der besagten Verkündigung, das Gewerbe als Handelsmann treiben wird.

Fünfter Titel.

Von HandlungsBörsen, WechselAgenten und Macklern.

Erster Abschnitt.

Von den HandlungsBörsen.

71. Eine HandlungsBörse ist die Versammlung der HandelsLeute, SchiffsKapitains, WechselAgenten und Mackler, unter der Autorität der Regierung.

72. Das Resultat der Negotiationen und Geschäfte, welche auf der Börse abgeschlossen werden, bestimmt den WechselKours, den Kours der Waaren, der Assekuranz, der SchiffsMiethe (du fret ou nolis) der Fracht zu Wasser und zu Lande, der StaatsPapiere und sonstiger Effekten, deren Kurs sich füglich anmerken und aufzeichnen läßt.

73. Diese verschiedene Kurse werden durch die WechselAgenten und Mackler in derjenigen Form konstatirt, welche durch allgemeine oder besondere PolizeiVerordnungen vorgeschrieben sind.

Zweiter Abschnitt.

Von WechselAgenten und Macklern.

74. Das Gesetz erkennt Zwischenhändler in HandlungsGeschäften an, die WechselAgenten und Mackler heissen.

75. Es giebt deren in allen Städten, die eine HandlungsBörse haben.

Sie werden vom Kaiser ernannt.

76. Die, nach der Vorschrift des Gesetzes bestellte, WechselAgenten haben ausschlieslich das Recht, die StaatsPapiere und andere Effekten, deren Kurs sich aufzeichnen läßt, zu negoziiren; Wechsel, Billets und alle HandelsEffekten für fremde Rechnung zu negoziiren, und deren Kurs zu konstatiren.

81. Dasselbe Individuum kann, wenn es durch den Akt der Regierung, der es bestellt, dazu berechtigt ist, die Verrichtungen als WechselAgent, Waaren- oder Assekuranz Mackler, Dollmetschungs Mackler und Schiffs-Konduktor zugleich versehen.

82. Die nach der Vorschrift des Gesetzes bestellte Mackler der Land- und Wasserfracht sind an denen Orten, wo sie bestellt sind, ausschließlich berechtigt, die Land- und WasserFrachten zu vermacklen; sie können aber in keinem Falle, und unter keinem Vorwand, zugleich mit ihren Verrichtungen die als WaarenMackler, AssekuranzMackler oder Dollmetschungs Mackler und SchiffsKonduktoren, so wie dieselbe in den Artikeln 78, 79 und 80 auseinandergesetzt sind, versehen.

83. Wer fallirt hat, kann, wenn er nicht rehabilitirt (in den vorigen Stand wiedereingesetzt) worden ist, weder WechselAgent noch Mackler sein.

84. Die WechselAgenten und Mackler sind verbunden, ein Buch zu führen, welches mit den durch den Artikel 11 vorgeschriebenen Formalitäten bekleidet sein muß.

Sie sind gehalten, in dieses Buch, Tag für Tag, nach der Ordnung ihres Datums, ohne Ausstreichungen (ratures) Einschaltungen und Versetzungen und ohne Abkürzungen und Ziffern, alle Bedingungen der Verkäufe, Ankäufe, Assekuranzen, Negotiationen, und überhaupt aller durch ihre amtliche Beihülfe abgeschlossenen Geschäfte einzutragen.

85. Ein WechselAgent oder Mackler darf in keinem Falle, und unter keinem Vorwand, Handels- oder BankGeschäfte für seine Rechnung machen.

Er darf weder mittelbar noch unmittelbar, weder in seinem noch unter einem unterschobenen Namen, in irgend einer HandelsUnternehmung betheiligt sein.

Die WechselAgenten sind befugt, in Konkurrenz mit den WaarenMacklern, die Verkäufe und Ankäufe von metallenen Stoffen zu negoziiren und zu vermacklen. Sie sind allein berechtigt, deren Kurs zu konstatiren.

77. Es giebt WaarenMackler;
AssekuranzMackler;
DollmetschungsMackler und SchiffsKonduktoren;
Mackler der Land und Wasserfracht.

78. Die nach der Vorschrift des Gesetzes bestellte WaarenMackler haben ausschließlich das Recht Waaren zu vermacklen, und deren Kurs zu konstatiren. Sie sind befugt, die Macklerei von MetallStoffen in Konkurrenz mit den WechselAgenten zu treiben.

79. Die AssekuranzMackler sind in Konkurrenz mit den Notarien, mit der Abfassung der AssekuranzKontrakten oder Polizen (polices) beauftragt; sie bescheinigen die Wahrheit derselben durch ihre Unterschrift und beglaubigen die Taxe der Prämien für alle See- oder FlußReisen.

80. Die DollmetschungsMackler und SchiffsKonduktoren sind mit der Macklerei der SchiffsMiethe beauftragt; sie sind ausserdem ausschließlich berechtigt, im Fall von Strittigkeiten, die vor die Tribunalien gebracht werden, die Deklarationen, CertaParteien, (Charte partie [1]) die Connoissemente (Ladungsscheine der Schiffe Connoissements) Kontrakte, und alle HandlungsAkte, deren Uebersetzung nöthig sein könnte, zu übersetzen; endlich den Kurs der SchiffsMiethe zu konstatiren.

In strittigen HandelsGeschäften so wie bei allem, was den Dienst der Mauth betrifft, dienen sie allen Fremden, SchiffsEigenthümern, Kaufleuten, SchiffsBesatzungen und andern Seeleuten, allein als Dollmetscher.

---

(1) Der schriftliche Kontrakt zwischen dem Schiffer und dem SchiffsBefrachter über die SchiffsMiethe.

Er darf für die Rechnung seiner Kommittenten weder empfangen noch auszahlen.

86. Er kann sich nicht als Bürge für den Vollzug der Händel, in welchen er den Zwischenhändler macht, darstellen.

87. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltene Verfügungen zieht die Strafe der Absetzung und die Verurtheilung zu einer Geldstrafe, die durch das ZuchtPolizeyGericht ausgesprochen wird und drei Tausend Franken nicht übersteigen darf, nach sich, der CivilKlage der Partheyen auf völlige Schadloshaltung ohnbeschadet.

88. Ein kraft des vorhergehenden Artikels abgesetzter WechselAgent oder Mackler kann in sein Amt nicht wiedereingesetzt werden.

89. Jeder WechselAgent oder Mackler wird, wenn er fallirt, als Bankerotteur verfolgt.

90. Alles was die Negotiation und den Uebertrag des Eigenthums der StaatsPapiere betrift, wird durch Verordnungen der StaatsVerwaltung regulirt.

Sechster Titel.

Von Kommissionarien.

Erster Abschnitt.

Von Kommissionarien im Allgemeinen.

91. Ein Kommissionar ist derjenige, der, entweder in seinem eigenen Namen oder unter einer gesellschaftlichen Firma, für Rechnung eines Kommittenten handelt.

92. Die Rechte und Pflichten des Kommissionairs der im Namen eines Kommittenten handelt, finden

sich im Kodex Napoleon im III Buch, XIII Titel bestimmt. (1)

---

(1) Art. 1984. Ein Mandat oder eine Vollmacht ist ein Akt, wodurch jemand einem andern die Gewalt ertheilt, etwas für ihn, den Vollmachtgeber, und in seinem Namen zu thun.
Der Kontrakt wird erst durch die Einwilligung des Bevollmächtigten abgeschlossen.

1985. Ein Mandat kann durch einen öffentlichen Akt oder durch einen Akt unter PrivatUnterschrift, oder auch selbst durch einen Brief ertheilt werden. Es kann sogar mündlich ertheilt werden, allein der Zeugenbeweis darüber ist nur den im Titel: von den Kontrakten oder konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen, enthaltenen Regeln gemäß zulässig.
Die Annahme des Mandats kann stillschweigend geschehen, und fließt alsdann aus dem Vollzug desselben durch den Bevollmächtigten her.

1986. Das Mandat ist, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht worden, unentgeldlich.

1987. Jede Vollmacht ist eine SpezialVollmacht, welche sich auf ein oder einige bestimmte Geschäfte beschränkt, oder eine GeneralVollmacht, für alle Geschäfte des Vollmachtgebers.

1988. Jede in allgemeinen Ausdrücken enthaltene Vollmacht begreift nur die VerwaltungsAkte;
Wenn von einem Verkaufe, oder einer HypothekarVerpfändung, oder irgend einem Akt über das Eigenthum (*acte de propriété*) die Rede ist, so ist eine ausdrücklich dahin sprechende Vollmacht vonnöthen.

1989. Der Bevollmächtigte darf nichts vornehmen, was seine Vollmacht übersteigt: die Vollmacht, sich zu vergleichen, enthält nicht die, (auf Schiedsrichter) zu kompromittiren.

1990. Weiber und emanzipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten gewählt werden, allein der Vollmachtgeber hat bloß in Gemäßheit der allgemeinen Regeln in Bezug auf die Verpflichtungen der Minderjährigen ein Klagrecht gegen den Minderjährigen, und bloß in Gemäßheit der im Titel: von dem EheVertrag und den gegenseitigen Verpflichtungen der Ehegatten aufgestellten Regeln ein Klagrecht gegen die verheurathete Frau, welche eine Vollmacht ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat.

1991. Der Bevollmächtigte ist verbunden, das Mandat so lange er damit beauftragt bleibt, zu vollziehen, und ist für die Schadloshaltungen, die aus dessen NichtVollzug entspringen könnten, verantwortlich.
Eben so ist er verbunden, das, zur Zeit des Absterbens des Vollmachtgebers bereits angefangene Geschäft auszuführen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für Betrug und Arglist, sondern auch für die Fehler, die er in seiner GeschäftsFührung begeht.
Doch wird die Verantwortlichkeit für Fehler weniger strenge auf den angewandt, dessen Mandat unentgeldlich ist, als auf den, der einige Zahlung dafür bezieht.

93. Jeder Kommissionair, welcher auf die Waaren, die ihm von einem andern Platze zugeschickt werden,

---

1993. Jeder Bevollmächtigte ist verbunden, über seine Geschäfts-Führung Rechnung abzulegen, und dem Vollmachtgeber alles zu verrechnen, was er kraft seiner Vollmacht empfangen hat, wenn selbst das, was er empfangen hat, dem Vollmachtgeber nicht geschuldet gewesen wäre.

1994. Der Bevollmächtigte ist für den, den er sich in seiner Geschäfts-Führung substituirt hat, verantwortlich, 1) wenn er keine Vollmacht erhalten hat, sich jemand zu substituiren 2) wenn er diese Vollmacht ohne Bezeichnung einer Person erhalten hat, und der, welchen er gewählt hat, notorisch unfähig oder unzahlsfähig war.

In allen Fällen kann der Vollmachtgeber unmittelbar den angreifen, welchen der Bevollmächtigte sich substituirt hat.

1995. Wenn mehrere Bevollmächtigte oder Mandatarien durch denselben Akt ernannt worden sind, so besteht keine Solidarität zwischen ihnen, als in so fern sie ausdrücklich durch denselben begründet wird.

1996. Der Bevollmächtigte ist von den Summen, die er zu seinem Gebrauch verwendet hat, von dem Tage dieser Verwendung an, und von denjenigen, die er aus seiner Rechnung rückständig bleibt, von dem Tage an, wo er in Rückstand versetzt worden ist, Zinsen schuldig.

1997. Wenn ein Bevollmächtigter der Parthei, mit welcher er in dieser Eigenschaft kontrahirt, von seiner Vollmacht eine hinlängliche Kenntniß gegeben hat, so ist er zu keiner Gewährleistung für das, was über die Gränzen derselben vorgenommen worden ist, schuldig, wenn er sich anderst nicht persönlich derselben unterworfen hat.

1998. Der Vollmachtgeber ist verbunden, die von dem Bevollmächtigten in Gemäßheit der demselben ertheilten Vollmacht eingegangene Verpflichtungen, zu vollziehen.

Er haftet für das, was über die Gränzen dieser Vollmacht vorgenommen worden, nur in so weit, als er es ausdrücklich oder stillschweigend ratifizirt hat.

1999. Der Vollmachtgeber muß dem Bevollmächtigten die Vorlagen und Kosten zurückerstatten, welche dieser für den Vollzug des Mandats vorgelegt hat, und ihm seine Belohnung zahlen, wenn er ihm deren eine versprochen hat.

Wenn dem Bevollmächtigten kein Fehler zu Last gelegt werden kann, so kann der Vollmachtgeber diese Rückerstattung und Zahlung nicht verweigern, wenn auch gleich das Geschäft nicht gelungen wäre, noch den Betrag der Kosten und Vorlagen unter dem Vorwande herabsetzen lassen, daß sie hätten geringer sein können.

2000. Der Vollmachtgeber muß den Bevollmächtigten auch für den Verlust entschädigen, welchen dieser bei Gelegenheit seiner Geschäfts-Führung, ohne daß ihm Unvorsichtigkeit zur Last gelegt werden könnte, erlitten hat.

2001. Der Vollmachtgeber ist dem Bevollmächtigten für die von ihm gemachte Vorlagen, von dem Tag der erwiesenen Vorlage an, Zinsen schuldig.

2002. Wenn mehrere Personen einen Bevollmächtigten für ein ge-

um für die Rechnung eines Kommittenten verkauft zu werden, Vorschüsse gemacht hat, hat für die Rückzahlung dieser Vorschüsse ein Privilegium auf den Werth der Waaren, wenn dieselbe entweder in seinen Magazinen oder in einer öffentlichen Niederlage zu seiner Verfügung liegen, oder wenn er, vor ihrer Ankunft, durch einen von dem SchiffsKapitain

---

meinschaftliches Geschäft ernannt haben, so haftet jede derselben ihm solidarisch für alle Wirkungen des Mandats.

2003. Eine Vollmacht erlischt, durch den Widerruf der Vollmacht; durch die Verzichtleistung des Bevollmächtigten auf die Vollmacht; durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die Interdiktion oder den gänzlichen Rückgang des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.

2004. Der Vollmachtgeber kann seine Vollmacht, nach Gutdünken, widerrufen, und nach Beschaffenheit der Umstände den Bevollmächtigten zwingen, ihm den Akt unter PrivatUnterschrift, welcher sie enthält, oder das Original der Vollmacht, wenn sie auf einem fliegenden Blatte ausgestellt worden ist, oder die Expedition derselben, wenn die Urschrift von dem Notar zurückbehalten worden ist, zurückgeben.

2005. Ist der Widerruf nur dem Bevollmächtigten allein bekannt gemacht worden, so kann derselbe dritten Personen, welche ohne etwas von dem Widerruf zu wissen, kontrahirt haben, nicht opponirt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs des Vollmachtgebers gegen den Bevollmächtigten.

2006. Die Konstituirung eines neuen Bevollmächtigten für dasselbe Geschäft gilt von dem Tage an, wo sie dem ersten Bevollmächtigten zugestellt worden, als Widerruf seiner Vollmacht.

2007. Der Bevollmächtigte kann auf die Vollmacht Verzicht leisten, indem er diese Verzichtleistung dem Vollmachtgeber notifizirt.

Wenn jedoch diese Verzichtleistung dem Vollmachtgeber zum Nachtheil gereicht, so muß er von dem Bevollmächtigten dafür entschädigt werden, es sei denn, daß dieser sich in der Unmöglichkeit befände, das Mandat zu vollführen ohne selbst einen beträchtlichen Nachtheil dadurch zu erleiden.

2008. Wenn der Bevollmächtigte von dem Tode des Vollmachtgebers oder von einer der andern Ursachen, durch welche die Vollmacht erlischt, keine Kenntniß hat, so ist das, was er in dieser Unwissenheit gethan hat, gültig.

2009. In den obigen Fällen müssen die von dem Bevollmächtigten gegen dritte Personen, die in gutem Glauben waren, eingegangene Verpflichtungen, vollzogen werden.

2010. Im Falle des Absterbens des Bevollmächtigten müssen seine Erben den Vollmachtgeber davon benachrichtigen, und unterdessen für dasjenige sorgen, was die Umstände für das Interesse dieses letztern erheischen.

oder Patron ausgestellten Empfangschein (connoissement (1)) oder den Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn expedirt sind.

94. Sind die Waaren für Rechnung des Kommittenten verkauft und abgeliefert worden, so macht sich der Kommissionar für den Betrag seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten von dem Betrage bezahlt; und zwar geht er den Gläubigern des Kommittenten vor.

95. Irgend Darlehn, Vorschüsse oder Zahlungen, welche ein an dem Wohnorte des Kommissionars sich aufhaltendes Individuum auf hinterlegte oder konsignirte Waaren machen kann, ertheilen dem Kommissionar oder Depositar nur in so weit ein Privilegium, als er sich nach der Vorschrift des Kodex Napoleon, III Buch, Titel XVII, (2) von dem Darleihn auf Pfänder, bemessen hat.

---

(1) Siehe den Art. 222. des gegenwärtigen Gesetzbuchs.

(1) Kodex Napoleon, Art. 2071. Das Versetzen ist ein Kontrakt, durch welchen ein Schuldner seinem Gläuber eine Sache zur Sicherheit der Schuld übergiebt.

2072. Das Versetzen einer beweglichen Sache heißt Pfand; das einer unbeweglichen Sache heißt: Antichresis.

2073. Ein Pfand giebt dem Gläubiger das Recht, sich für seine Zahlung an der verpfändeten Sache vorzugsweise vor den andern Gläubigern, und kraft eines Privilegiums, zu ergreifen.

2074. Dieses Privilegium findet nur in so weit statt, als ein gehörig einregistrirter, öffentlicher, oder unter PrivatUnterschrift gefertigter Akt vorhanden ist, welcher die Angabe der schuldigen Summe, so wie die Art und Gattung der zum Unterpfande gegebenen Sache angiebt, oder welchem ein Verzeichniß über ihre Eigenschaften, Maas und Gewicht beigefügt ist.

Die schriftliche Abfassung des Aktes und das Enregistrement desselben sind jedoch nur für Gegenstände von einem höhern Werth als hundert fünfzig Franken vorgeschrieben.

2075. Das im vorhergehenden Artikel bemeldete Privilegium wird in Hinsicht auf unkörperliche MobiliarGegenstände, z. B. MobiliarForderungen, nicht anderst, als durch einen, gleichfalls einregistrirten, öffentlich oder unter PrivatUnterschrift gefertigten und dem Schuldner der zum Unterpfand gegebenen Forderung zugestellten, Akt begründet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kommisionarien für Versendungen zu Wasser und zu Land.

96. Der Kommissionar, welcher eine Versendung zu Lande oder zu Wasser übernimmt, ist gehalten, die

---

2076. In allen Fällen besteht das Privilegium nur in so fern auf dem Pfande, als dasselbe dem Gläubiger oder einer dritten Person, welche die Partheien bestimmt haben, in Besitz überliefert worden, und darin verblieben ist.

2077. Es kann auch ein Dritter für den Schuldner ein Pfand geben.

2078. Der Gläubiger kann, in Ermangelung der Zahlung, nicht über das Pfand verfügen; allein er kann einen gerichtlichen Befehl erwirken, daß das Pfand ihm entweder, bis zur Konkurrenz seiner Forderung und nach einer von Werkverständigen vorgenommenen Schätzung, an Zahlungsstatt verbleiben soll, oder daß dasselbe öffentlich versteigert werden soll.
Jede Klausel, welche einen Gläubiger ermächtigen würde, sich ein Pfand zuzueignen, oder ohne die Beobachtung der obigen Formalitäten darüber zu verfügen, ist nichtig.

2079. Der Schuldner bleibt, bis zur Expropriation, wenn diese statt findet, Eigenthümer des Pfandes, das in den Händen des Gläubigers nichts, als ein Depositum ist, um diesem sein Privilegium zu versichern.

2080. Der Gläubiger ist, nach den im Titel: von den Kontrakten oder konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen aufgestellten Regeln für jeden Verlust oder Deterioration des Pfandes, die durch seine Nachlässigkeit entstanden seyn könnten, verantwortlich.
Der Schuldner muß, seinerseits, dem Gläubiger die nützliche und nothwendige Auslagen vergüten, welche dieser für die Erhaltung des Pfandes gehabt hat.

2081. Wenn von einer, zum Unterpfand gegebenen, Schuldforderung die Rede ist, und diese Forderung Zinsen tragt, so rechnet der Gläubiger diese Zinsen auf diejenige auf, welche ihm gebühren mögen.
Tragt aber die Schuld, zu deren Sicherheit die SchuldForderung zum Unterpfand gegeben worden ist, selbst keine Zinsen, so müssen die Zinsen dieser letzten auf das Kapital der Schuld aufgerechnet werden.

2082. Der Schuldner kann, so lange der Inhaber des Pfandes dasselbe nicht misbraucht, dessen Rückerstattung nicht eher fordern, als bis er die Schuld, zu deren Sicherheit das Pfand gegeben worden ist, sowohl das Kapital als die Zinsen und Interessen, ganz abbezahlt hat.
Wenn derselbe Schuldner gegen denselben Gläubiger, seitdem er ihm das Pfand gegeben hat, eine andre Schuld kontrahirt hat, und diese vor der Zahlung der ersten Schuld fällig geworden ist, so kann der

Angabe der Natur und Quantität der Waaren, und, wenn es verlangt wird, ihres Werthes, auf sein Journal einzutragen.

97. Er haftet, den Fall einer gehörig bewiesenen höhern Gewalt ausgenommen, für die Ankunft der Waaren und Effekten in der durch den Frachtbrief bestimmten Zeit.

98. Er haftet für den Schaden (1) und Verlust, den die Waaren und Effekten unterwegs erleiden können, ausgenommen wenn im Frachtbrief das Gegentheil bedungen worden oder der Schade durch eine höhere Gewalt verursacht worden wäre.

99. Er haftet für das Faktum des ZwischenSpediteurs durch welchen er die Waaren spedirt.

100. Sobald die Waare das Magazin des Verkäufers oder Spediteurs verlassen hat, reißt sie, wenn man nicht anderst übereingekommen ist, auf Gefahr des Eigenthümers, vorbehaltlich seines Rückgriffs ge-

---

Gläubiger nicht angehalten werden, das Pfand herauszugeben, ehe er für die eine und die andere Schuld ganz bezahlt ist, wenn gleich keine Stipulation das Pfand auch für die Zahlung der zweiten Forderung zur Sicherheit gegeben hat.

2083. Ein Pfand ist untheilbar, wenn gleich die Schuld zwischen den Erben des Schuldners oder des Gläubigers theilbar ist.

Derjenige Erbe des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld bezahlt hat, kann die Rückerstattung seines Antheils an dem Pfande nicht verlangen, so lange die Schuld nicht ganz abbezahlt ist

Und gegenseitig kann der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Schuld erhalten hat, das Pfand nicht zum Nachtheil derjenigen seiner Miterben herausgeben, die noch nicht bezahlt sind.

2084. Obige Verfügungen sind weder in HandelsGeschäften, noch auf die öffentlich autorisirte Pfandhäuser anwendbar, in Hinsicht auf welche die einschlägige Gesetze und Verordnungen vollzogen werden.

(1) Im Original steht: avarie, welches man sonst wohl auch mit Haferei, Havarie ausdrückt; da aber alsdann gewöhnlich nur derjenige Schaden darunter verstanden wird, den die Waaren zur See oder im Hafen erleiden, hier aber auch von Versendungen zu Lande die Rede ist, so habe ich es vorgezogen den Sinn des Gesetzes durch eine Umschreibung zu geben.

gen den Kommissionar oder den mit dem Transport beauftragten Fuhrmann.

101. Der Frachtbrief bildet einen Kontrakt zwischen dem Spediteur und dem Fuhrmann, oder zwischen dem Spediteur, dem Kommissionar und dem Fuhrmann.

102. Der Frachtbrief muß datirt sein.

Er muß enthalten:

Die Natur und das Gewicht oder den Gehalt der zu transportirenden Gegenstände;

Die Zeitfrist in welcher der Transport geschehen muß.

Er veranzeigt

Den Namen und den Wohnort des Kommissionars, durch dessen Hände die Versendung gehet, wenn ein solcher bestellt ist;

Den Namen desjenigen, an welchen die Waare gesendet wird;

Den Namen und Wohnort des Fuhrmanns.

Ferner muß der Preiß der Fracht und die Entschädigung, welche für allenfalsigen Verzug gebührt, darin angegeben werden.

Er wird von dem Spediteur oder dem Kommissionar unterzeichnet.

Am Rande verzeichnet man die Nummern und Kennzeichen der zu transportirenden Gegenstände.

Der Kommissionar hat die Frachtbriefe ohne ZwischenRaum, einen nach dem andern, auf ein mit Seitenzahl und Handzeichen bezeichnetes Register einzutragen.

Dritter Abschnitt.

Von den Fuhrleuten.

103. Den Fall höherer Gewalt ausgenommen haf-

tet der Fuhrmann für den Verlust der Effekten deren Transport ihm anvertraut ist.

Eben so haftet er für Schaden und Abgang (avarie) derselben, mit Ausnahme jedoch desjenigen, der von einem Fehler der Sache selbst herrührt oder durch höhere Gewalt verursacht wird.

104. Ist der Transport durch die Wirkung einer höheren Gewalt nicht in der übereingekommenen Zeitfrist bewerkstelligt worden, so ist der Fuhrmann keine Entschädigung für die Verzögerung schuldig.

105. Durch die Annahme der transportirten Gegenstände, und die Zahlung der Fracht erlischt jede Klage gegen den Fuhrmann.

106. Wird die Annahme der transportirten Effekten verweigert oder erheben sich Strittigkeiten über dieselbe, so wird der Zustand derselben durch Werkverständige untersucht und sichergestellt, welche der Präsident des Handlungs-Tribunals, oder in seiner Ermangelung der Friedensrichter, mittels einer Ordonnanz, die unten auf eine zu dem Ende übergebene Bittschrift gesetzt wird, zu ernennen hat.

Die Niederlage oder Sequestration der Waaren, und demzufolge ihr Transport in eine öffentliche Niederlage, kann verordnet werden.

Der Verkauf derselben kann bis zur Konkurrenz der Fracht, zum Vortheil des Fuhrmanns, verordnet werden.

107. Alle im gegenwärtigen Titel enthaltene Verfügungen sind den Eigenthümern von Schiffen, und den Unternehmern von öffentlichen Wagen und Diligenzen (1) gemeinschaftlich.

---

(1) Eine Art von Postwägen und Marktschiffen auf Flüssen.

108 Alle Klagen gegen einen Kommissionar und Fuhrmann wegen Verlust der Waaren oder wegen Schaden, den sie erlitten haben mögen (avarie) sind nach dem Ablauf von sechs Monaten, für Versendungen ins Innere von Frankreich, und von einem Jahr für ins Ausland geschehene Versendungen verjährt: diese Zeitfristen werden berechnet, nemlich im Falle des Verlustes der Waaren von dem Tage an, wo der Transport hätte bewerkstelligt seyn müssen und im Falle von erlittenem Schaden oder Abgang von dem Tage der Ablieferung der Waaren an; besondern Verfügungen ohnbeschadet, wenn Betrug oder Veruntreuung statt gefunden haben. (1)

Siebenter Titel.

Vom Kaufen und Verkaufen.

109. Käufe und Verkäufe werden bewiesen:

Durch öffentliche Akte;

---

(1) Kodex Napoleon, Art. 1782. Die Fuhrleute und Schiffleute sind, in Hinsicht auf die Aufbewahrung und Erhaltung der Sachen, welche ihnen anvertraut werden, denselben Obliegenheiten wie die Wirthe, unterworfen, von welchen im Titel: von dem Depot und der Sequestration die Rede ist.

1783. Sie sind nicht allein für dasjenige verantwortlich, was sie schon in ihr Schiff oder auf ihre Fuhre aufgenommen haben, sondern auch für das, was ihnen im Hafen, oder in ihrer Niederlage übergeben worden ist, um in ihr Schiff oder auf ihre Fuhre geladen zu werden.

1784. Sie sind für den Verlust und die Beschädigungen (avarie, Haferei) der ihnen anvertrauten Gegenstände verantwortlich, wenn sie anderst nicht beweisen, daß sie durch Zufall oder höhere Gewalt verloren gegangen oder beschädigt worden sind.

1785. Die Unternehmer von öffentlichen Wagen oder Marktschiffen und die von öffentlichen Frachtwägen, müssen über das Geld, die Effekten und Pakete, welche sie übernehmen, ein Register halten.

1786. Die Unternehmer und Direktoren von öffentlichen Wagen, die Eigenthümer von Kähnen und Schiffen sind ausserdem besondern Verordnungen unterworfen, die zwischen ihnen und den übrigen Bürgern zur Richtschnur dienen. (als Gesetz gelten.)

Durch Akte unter PrivatUnterschrift;

Durch das Bordereau oder den Abschluß eines WechselAgenten und Macklers, wenn die Partheien ihn gehörig unterzeichnet haben;

Durch eine angenommene Faktur;

Durch Korrespondenz;

Durch die Bücher der Partheien;

Durch ZeugenBeweiß, in den Fällen wo das Tribunal ihn für zuläßig hält.

Achter Titel.

Von dem Wechsel, dem Billet à ordre (eigenen Wechseln) und der Verjährung.

Erster Abschnitt.

Von dem Wechsel.

§. I.

Von der Form des Wechsels.

110. Ein Wechsel ist von einem Orte auf den andern gezogen.

Er ist datirt.

Er veranzeigt:

die zu zahlende Summe;

den Namen desjenigen, der zahlen soll;

Zeit und Ort, wo die Zahlung geschehen soll;

Den Werth (die Valuta) welche in Geld, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend andere Art gegeben worden ist.

Er ist an die Ordre eines Dritten oder an die Ordre des Ziehers zahlbar.

Wenn es ein Prima, Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechsel ist, so zeigt er es an.

111. Ein Wechsel kann auf Jemand gezogen und an dem Wohnorte eines Dritten zahlbar sein.

Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Jeder Wechsel, welcher falsche Angaben der Namen, Qualitäten, des Wohnorts, des Ortes von welchem er gezogen worden, oder desjenigen an welchem er zahlbar ist, enthält, wird als ein blosser Schuldschein angesehen.

113. Die Unterschrift von Frauen und Mädchen die keine öffentliche Handlung oder Kaufläden haben, auf Wechseln, gilt in Hinsicht auf sie nur als ein einfaches Schuldversprechen.

114. Wechsel, welche solche Minderjährige, die keine Handelsleute sind ausgestellt haben, sind in Hinsicht auf sie nichtig, vorbehaltlich der gegenseitigen Rechte der Partheien, nach der Vorschrift des Artikels 1312 des Koder Napoleon. (1)

§. II.

Von der Provision.

115. Der Zieher, oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, muß die Provision anschaffen, ohne daß in diesem lezten Falle die persönliche Verpflichtung des Ziehers aufhört.

116. Die Provision ist vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel abgegeben ist, zur Verfalls-Zeit, dem Zieher, oder dem, für dessen Rechnung er gezogen ist, eine dem Betrag des Wechsels wenigstens gleiche Summe schuldig ist.

---

(1) A. 1312. In den Fällen, worin Minderjährige, Interdizirte oder verheirathete Weiber, in diesen Eigenschaften, zulässig sind, um sich gegen ihre Verpflichtungen restituiren zu lassen, kann die Zurückzahlung desjenigen, was während der Minderjährigkeit, der Interdiktion oder der Ehe, in Gefolge dieser Verpflichtungen bezahlt worden wäre, nicht von ihnen gefordert werden, es sey denn, daß es erwiesen würde, daß die geschehene Zahlung ihnen zum Vortheil gereicht hat.

117. Die Acceptation setzt die Provision voraus.

In Hinsicht auf die Endossenten ist sie ein Beweiß derselben.

Der Wechsel mag aber acceptirt worden sein oder nicht, so liegt dem Zieher allein, falls es geläugnet wird, der Beweiß ob, daß diejenige, auf welche der Wechsel gezogen war, zur VerfallsZeit Provision hatten; erbringt er diesen Beweiß nicht, so ist er zur Gewährleistung verbunden, selbst wenn der Wechsel nach den vorgeschriebenen Zeitfristen protestirt worden ist.

§. III.

Von der Acceptation.

118. Der Zieher und die Endossenten eines Wechsels haften solidarisch für die Acceptation und die Zahlung zur VerfallsZeit.

119. Wird die Acceptation verweigert, so wird diese Verweigerung durch einen Akt konstatirt, den man Protest wegen NichtAcceptation, nennt.

120. Sobald der Protest wegen NichtAcceptation den Endossenten und dem Trassanten notifizirt wird, sind diese gegenseitig gehalten, für die Zahlung des Wechsels zur VerfallsZeit Bürgschaft zu stellen, oder den Betrag sammt den Kosten des Protestes und RückWechsels (Wiederwechsels, rechange, Ricambio) zurückzuerstatten.

Die Bürgschaft des Trassanten oder eines Endossenten haftet solidarisch nur allein mit dem, für welchen sie sich verbürgt hat.

121. Wer einen Wechsel acceptirt, geht die Verpflichtung ein, den Betrag desselben zu bezahlen.

Der Acceptant kann nie gegen seine Acceptation re-

stituirt werden, selbst nicht einmal, wenn der Trassant ohne sein Vorwissen, und noch vor seiner Acceptation fallirt hätte.

122. Die Acceptation eines Wechsels muß unterzeichnet werden.

Sie wird durch das Wort: acceptirt, ausgedrückt.

Wenn der Wechsel einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar ausgestellt ist, so muß sie datirt sein;

und in diesem lezten Falle wird der Wechsel, wenn die Acceptation nicht datirt ist, zu der darin bestimmten Zeitfrist, von dem Datum des Wechsels an gerechnet, fällig.

123. Die Acceptation eines Wechsels, der nicht an dem Orte wo der Acceptant sich aufhält, zahlbar ist, muß den Ort angeben, wo die Zahlung geschehen oder die Betreibungen gemacht werden sollen.

124. Eine Acceptation kann nicht bedingt sein, aber man kann nur eine geringere Summe, als in dem Wechsel enthalten ist, acceptiren.

In diesem Falle ist der Inhaber gehalten, den Wechsel für den nicht acceptirten Betrag protestiren zu lassen.

125. Ein Wechsel muß bei der Präsentation, oder spätestens in den vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation acceptirt werden.

§. IV.

Von der Acceptation durch einen Dritten (1)

126. Wenn ein Wechsel wegen NichtAnnahme pro-

(1) Diese Acceptation heißt gewöhnlich: acceptation per honor, und zwar per honor di lettera wenn sie zum Vortheil des Trassanten und per honor del Giro, wenn sie zum Vortheil eines Endossenten geschieht. Sind der Endossenten mehrere, so muß derjenige, dem zu Ehren die Acceptation geschieht, namentlich angegeben werden.

testirt wird, so kann derselbe von einem Dritten für den Trassanten oder für einen der Endossenten acceptirt werden.

In dem ProtestAkt muß von der Intervention Meldung geschehen, und der Intervenient muß sie unterzeichnen.

127. Der Intervenient ist gehalten, seine Intervention ohne Aufschub demjenigen, füe welchen er intervenirt ist, zu notifiziren.

128. Der Inhaber des Wechsels behält, aller Acceptationen mittelst Intervention (per honor) ohngeachtet, alle seine Rechte gegen den Trassanten und die Endossenten, wegen der NichtAcceptation durch denjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen war, offen.

§. V.

Von der VerfallsZeit.

129. Ein Wechsel kann gezogen werden, zahlbar
bei Sicht
einen oder mehrere Tage } nach Sicht.
einen oder mehrere Monate } nach Sicht.
einen oder mehrere Usos } nach Sicht.
einen oder mehrere Tage } nach Dato
einen oder mehrere Monate } nach Dato
einen oder mehrere Usos } nach Dato
an einem bestimmten Tage, (an diesem oder jenem Tage fixe.)
zur Meßzeit.

130. Ein Wechsel zahlbar bei Sicht muß bei Vorzeigung bezahlt werden.

131. Der Verfallstag eines Wechsels, der
einen oder mehrere Tage } nach Sicht
einen oder mehrere Monate } nach Sicht
einen oder mehrere Usos } nach Sicht

zahlbar ist, wird durch das Datum der Acceptation oder des Protestes wegen NichtAcceptation bestimmt.

132. Der Uso ist von dreissig Tagen, welche von dem Tage nach dem, von welchem der Wechsel datirt ist, gezählt werden.

Die Monate werden so gerechnet wie sie der Gregorianische Kalender enthält.

133. Ein Wechsel, der zur Meßzeit zahlbar ist, ist den Tag vor demjenigen fällig, der für den Schluß der Messe bestimmt ist, oder an dem Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert.

134. Fällt der VerfallsTag eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er am Tage vorher zahlbar.

135. Alle RespektTage oder GnadenTage, (Ehren- oder DiskretionsTage) so wie alle Gebräuche und LokalGewohnheiten, welche für die Zahlung der Wechsel ähnliche Zeitfristen gestatten, sind abgeschaft.

§. VI.

Von Endossirung der Wechsel.

136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Endossirung übertragen.

137. Jedes Endossement wird datirt:

es veranzeigt, auf welche Art der Werth (die Valuta) gegeben worden ist.

Es enthält den Namen desjenigen, auf dessen Ordre es gestellt ist.

138. Ist das Endossement den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht gemäß, so bewirkt es keinen Uebertrag, sondern ist eine blosse Vollmacht.

139. Es ist, unter Strafe eines Falsums, verboten, eine Ordre zu antidatiren.

§. VII.

Von der Solidarität.

140. Alle die, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder endossirt haben, sind gegen den Inhaber zur solidarischen Gewährleistung verbunden.

§. VIII.

Von dem Aval. (1)

141. Die Zahlung eines Wechsels kann, ausser der Acceptation und dem Endossement, auch noch durch einen Aval garantirt werden.

142. Ein Dritter kann diese Garantie entweder auf dem Wechsel selbst oder durch einen besondern Akt leisten.

Wer seinen Aval auf einen Wechsel gesetzt hat, kann solidarisch und auf denselben Wegen wie der Trassant und die Endossenten zur Zahlung gezwungen werden, den besondern Uebereinkünften der Partheien ohnbeschadet.

§. IX.

Von der Zahlung.

143. Ein Wechsel muß in denjenigen Geldsorten bezahlt werden, welche darin bestimmt sind.

144. Wer einen Wechsel vor der Verfallszeit bezahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechsel zur Verfallszeit, und wenn keine Opposition vorliegt, bezahlt, hat die Ver-

---

(1) Aval heißt die Bürgschaft, welche ein Dritter für die Zahlung des Wechsels leistet, indem er sich verpflichtet, denselben zu bezahlen, falls der Trassat ihn nicht zur gehörigen Zeit honoriren würde. Ein Aval kann daher sowohl zum Vortheil des Trassanten, als des Acceptanten und auch der Endossenten ertheilt werden, und darf mit einer sogenannten Adresse nicht verwechselt werden, welche der Trassant oft aus Vorsicht dem Wechsel beizusetzen pflegt, um, falls der Trassat die Zahlung verweigern sollte, den Wechsel daselbst vorzulegen.

muthung für sich, seiner Verpflichtung gültiger Weise entledigt zu sein. (1)

146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor dem VerfallsTage anzunehmen.

147. Die Zahlung eines Wechsels auf einen Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechsel ist gültig, wenn der Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechsel enthält, daß diese Zahlung die Wirkung der übrigen tilgen soll.

148. Wer einen Wechsel auf eine Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. bezahlt, und denjenigen, auf welchem seine Acceptation befindlich ist, zurückzunehmen unterläßt, wird durch diese Zahlung seiner Verbindlichkeit gegen den dritten Inhaber seiner Acceptation keineswegs entledigt.

149. Eine Opposition gegen die Zahlung findet nur in zweien Fällen statt:

1) wenn der Wechsel verlohren geht
2) wenn der Inhaber desselben fallirt.

150. Geht ein nicht acceptirter Wechsel verlohren, so ist der Eigenthümer desselben befugt, seine Zahlung auf einen Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc Wechsel zu verfolgen.

151. War der verlohrene Wechsel mit der Acceptation bekleidet, so kann die Zahlung auf einen Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechsel nur kraft einer gerichtlichen Ordonnanz und gegen Bürgschaftsleistung gefordert werden.

---

(1) Das Gesetz sagt nicht: ist seiner Verpflichtung entledigt, sondern est présumé valablement libéré, weil im Falle einer Konnivenz mit dem Inhaber einer falschen Ordre oder eines falschen Acquits oder auch einer allzugroßen Nachlässigkeit der Trassat immer nochmal angegangen werden kann; nur hat derselbe die Vermuthung für sich, und dem wahren Inhaber des Wechsels liegt der Beweiß ob, und zwar gegen die vorige Jurisprudenz und die, jedoch immer kontroverse, Meinung von Pothier und Jousse, welche nach dem strengen CivilRecht keine Zahlung für gültig erkennen wollten, die nicht an den wahren Gläubiger geschehen wäre.

152. Wenn derjenige, der einen acceptirten oder nicht acceptirten Wechsel verlohren hat, den Sekunda, Tertia ꝛc. ꝛc. Wechsel nicht aufweisen kann, so kann er die Zahlung des verlohrnen Wechsels fordern, und kraft einer gerichtlichen Ordonnanz erlangen, wenn er sein EigenthumsRecht durch seine Bücher erweißt und Bürgschaft leistet.

153. Wird auf das Begehren, welches kraft der beiden vorhergehenden Artikel geschieht, die Zahlung verweigert, so hat der Eigenthümer des verlohrenen Wechsels alle seine Rechte durch einen ProtestAkt zu bewahren.

Dieser Akt muß am Tage nach dem VerfallsTage des verlohrnen Wechsels errichtet werden.

Er muß dem Trassanten und den Endossenten in denjenigen Zeitfristen und mit Beobachtung derjenigen Formalitäten zugestellt werden, welche hiernach für die Zustellung der Proteste vorgeschrieben sind.

154. Der Eigenthümer des verlohrnen Wechsels hat sich, um einen SekundaWechsel zu erhalten, an seinen unmittelbar vorhergehenden Endossenten zu wenden, welcher gehalten ist, ihm seinen Namen und seine Mühwaltung zu leihen, um gegen dessen eigenen Endossenten voranzugehen, und so fort steigt man von Endossent zu Endossent bis zu dem Trassanten hinauf. Der Eigenthümer des verlohrnen Wechsels hat die Kosten zu tragen.

155. Die Verbindlichkeiten der Bürgschaft, von welcher in den Artikeln 151 und 152 die Rede ist, erlöschen mit dem Ablauf von dreien Jahren, wenn während dieser Zeit weder gerichtliche Klagen noch Betreibungen statt gefunden haben.

156. Abschlägliche Zahlungen auf einen Wechsel vermindern die Verbindlichkeiten des Trassanten und der Endossenten.

Der Inhaber ist verbunden, den Wechsel für den Rest protestiren zu lassen.

157. Für Zahlung eines Wechsel darf kein Richter einen Ausstand bewilligen.

§. X.

Von der Zahlung durch einen Dritten. (per honor).

158. Ein protestirter Wechsel kann von jedem Intervenienten für den Trassanten oder einen der Endossenten bezahlt werden.

Die Intervention und die Zahlung müssen in dem ProtestAkt oder in Gefolge dieses Aktes konstatirt werden.

159. Wer einen Wechsel als Intervenient zahlt, ist in die Rechte des Inhabers subrogirt, und denselben Obliegenheiten, in Hinsicht auf die zú beobachtende Formalitäten, unterworfen. Geschieht die Zahlung mittelst Intervention für Rechnung des Trassanten, so sind alle Endossenten ihrer Verbindlichkeiten entledigt.

Geschieht dieselbe für einen Endossenten, so sind die nachfolgende Endossenten derselben entledigt.

Wollen mehrere zugleich mittelst Intervention einen Wechsel bezahlen, so ist derjenige vorzuziehen, dessen Zahlung die meisten Verbindlichkeiten tilgt.

Wenn derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war, und gegen den er wegen NichtAcceptation protestirt worden ist, erscheint, um zu zahlen, so muß er allen andern vorgezogen werden.

§. XI.

Von den Rechten und Obliegenheiten des Inhabers.

160. Der Inhaber eines Wechsels, der vom Kontinent oder einer Insel Europa's gezogen und in den

französischen Besitzungen in Europa entweder bei Sicht, oder einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Usos nach Sicht zahlbar ist, ist gehalten die Zahlung oder Acceptation seines Wechsels in Zeit von sechs Monaten, von dessen Datum an zu rechnen, zu fordern, unter Strafe seinen Rückgriff gegen die Endossenten und selbst gegen den Zieher, vorausgesetzt jedoch daß dieser die Provision angeschaft habe, zu verlieren.

Diese Zeitfrist ist von acht Monaten für Wechsel, die von den Handelsstädten der Levante und den nördlichen Küsten von Afrika, auf die französischen Besitzungen in Europa, und gegenseitig von dem Kontinent oder einer Insel von Europa auf die französische Niederlassungen in der Levante und auf den nördlichen Küsten von Afrika gezogen sind.

Sie ist von einem Jahre für die Wechsel, welche von den westlichen Küsten von Afrika bis zum Kap der guten Hoffnung, dieses mit einbegriffen, gezogen werden.

Sie ist gleichfalls von einem Jahre für die Wechsel, welche von dem Kontinent und den Inseln von Westindien auf die französische Besitzungen in Europa, und umgekehrt von dem Kontinent oder einer Insel von Europa auf die französische Besitzungen oder Niederlassungen auf den westlichen Küsten von Afrika, auf dem Kontinent und den Inseln von Westindien gezogen werden.

Sie ist von zweien Jahren für die Wechsel, welche von dem Kontinent und den Inseln von Ostindien, auf die französische Besitzungen in Frankreich und umgekehrt, von dem Kontinent und den Inseln von Europa auf die französische Besitzungen oder Niederlassungen auf dem Kontinent oder den Inseln von Ostindien gezogen werden.

Obige Zeitfristen von acht Monaten, einem Jahr und zweien Jahren werden zur Zeit eines Seekriegs verdoppelt.

161. Der Inhaber eines Wechsels muß am VerfallsTage die Zahlung fordern.

162. Wird diese verweigert, so muß diese Verweigerung am Tage nach dem VerfallsTage durch einen Akt konstatirt werden, der: Protest wegen NichtZahlung heißt.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so geschieht der Protest am folgenden Tage.

163. Der Inhaber ist der Obliegenheit, im Falle der Nichtbezahlung protestiren zu lassen, weder durch den Protest wegen NichtAnnahme, noch durch den Tod oder das Falliment des Bezogenen (Trassaten) entbunden.

Fallirt der Acceptant vor der VerfallsZeit, so kann der Inhaber (ohne diese abzuwarten) protestiren lassen, und seinen Regreß nehmen.

164. Der Inhaber eines wegen Mangel an Zahlung protestirten Wechsels kann seine Klage auf Gewährleistung

entweder gegen den Trassanten und jeden den Endossenten insbesondere

oder gegen die Endossenten und den Trassanten zusammen anstellen. Jeder der Endossenten hat dieselbe Befugniß in Hinsicht auf den Trassanten und diejenige Endossenten, welche vor ihm sind.

165. Wenn der Inhaber seinen Rückgriff gegen seinen Cedenten insbesondere nimmt, so muß er ihm, wenn derselbe sich in einer Entfernung von fünf Myriametern aufhält, in den fünfzehn Tagen nach dem Datum des Protestes diesen zustellen und ihn, wenn die Rückerstattung nicht darauf erfolgt, vor Gericht laden lassen.

Ist der Wohnsitz des Cedenten mehr als fünf Myriameter von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar war, entfernt, so wird diese Zeitfrist immer für jede Entfernung von zwei und einem halben Myriameter über die ersten fünf Myriameter um einen Tag verlängert.

166. Wenn von Frankreich gezogene und ausser dem französischen KontinentalGebiet, doch in Europa, zahlbare Wechsel, protestirt werden, so müssen die in Frankreich residirende Trassanten und Endossenten, in folgenden Zeitfristen verfolgt werden:

In zweien Monaten für die, welche in Korsika, auf den Inseln Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich angränzenden Staaten zahlbar waren;

In vier Monaten für die, welche in den übrigen europäischen Staaten zahlbar waren;

In sechs Monaten für die, welche in den Handelstädten der Levante und auf den nördlichen Küsten von Afrika zahlbar waren;

In einem Jahre für die, welche auf den westlichen Küsten von Afrika bis zu dem Kap der guten Hoffnung, dieses mit einbegriffen, und in Westindien zahlbar waren.

In zweien Jahren für die, welche in Ostindien zahlbar waren.

Diese Zeitfristen müssen in demselben Verhältnisse bei dem Regreß beobachtet werden, den man gegen Trassanten und Endossenten zu nehmen hat, welche in den ausserhalb Europa gelegenen französischen Besitzungen residiren.

Obige Zeitfristen von sechs Monaten, von einem Jahr und von zweien Jahren werden zur Zeit eines Seekriegs verdoppelt.

167. Wenn der Inhaber seinen Rückgriff gegen die

Endossenten und den Trassanten zusammen nimmt, so hat er, in Hinsicht auf Jeden von ihnen, der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Zeitfristen zu geniessen.

Jeder der Endossenten ist berechtigt, denselben Regreß, entweder gegen Jeden einzeln, oder gegen Alle zusammen, in derselben Zeitfrist zu nehmen.

Die Zeitfrist läuft für sie von dem Tage nach demjenigen, von welchem die gerichtliche Vorladung datirt ist, an.

168. Nach dem Ablauf der Zeitfristen, welche hieroben
für die Präsentation eines auf Sicht, oder einen oder mehrere Tage, Monate, oder Usos nach Sicht gestellten Wechsels;
für den Protest im Falle die Zahlung nicht erfolgt;
für die Anstellung der Klage auf Gewährleistung vorgeschrieben sind, ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Endossenten verlustig.

169. Eben so verliert jeder der Endossenten jedes Klagrecht auf Gewährleistung gegen seinen Cedenten nach dem Ablauf der hieroben, für jeden von ihnen, vorgeschriebenen Zeitfristen.

170. Dieselbe Verlustigung betrifft den Inhaber und die Endossenten selbst in Hinsicht auf den Trassanten, wenn dieser leztere beweißt, daß zur Verfallszeit des Wechsels Provision vorhanden war.

In diesem Falle behält der Inhaber kein anderes Klagrecht als gegen den, auf welchen der Wechsel gezogen war.

171. Die Wirkungen der durch die drei vorhergehende Artikel ausgesprochenen Verlustigung hören zu Gunsten des Inhabers gegen den Trassanten oder gegen denjenigen der Endossenten auf, der nach dem Ablauf der für den Protest, die Zustellung des Protestes

oder gerichtliche Vorladung vorgeschriebenen Zeitfristen durch Rechnung, Kompensation oder auf irgend eine andere Weise die zur Zahlung des Wechsels bestimmte Gelder erhalten hat.

172. Ausser den Formalitäten, welche für die GarantieKlage vorgeschrieben sind, kann der Inhaber eines wegen Mangel an Zahlung protestirten Wechsels, wenn er die Erlaubniß des Richters dazu auswirkt, die MobiliarEffekten des Trassanten, des Acceptanten und der Endossenten zur Sicherstellung seiner Rechte in Beschlag nehmen lassen.

§. XII.

Von Protesten.

173. Die Proteste, sowohl wegen NichtAcceptation oder wegen NichtZahlung geschehen durch zwei Notarien, oder einen Notar und zwei Zeugen, oder durch einen Huissier und zwei Zeugen.

Der Protest muß geschehen

An dem Wohnort desjenigen, von welchem der Wechsel zahlbar war, oder in seinem lezten bekannten Wohnorte.

An dem Wohnort derjenigen Personen, an welche der Wechsel anweißt, um nöthigenfalls die Zahlung zu erhalten (der Adressen.)

An dem Wohnort der Dritten, die mittelst Intervention (per honor) acceptirt haben.

Alles durch einen und denselben Akt.

Ist ein falscher Wohnort angegeben, so muß dem Protest ein PerquisitionsAkt vorhergehen.

174. Der ProtestAkt enthält

die buchstäbliche Abschrift des Wechsels, der Acceptation, der Endossements, und der Rekommandationen (Adressen) welche er enthält;

die Aufforderung den Betrag des Wechsels zu bezahlen.

Er thut Meldung

von der Gegenwart oder Abwesenheit desjenigen, der die Zahlung leisten soll;

von den Beweggründen seiner Verweigerung der Zahlung und seiner Weigerung zu unterzeichnen oder der Unmöglichkeit es zu thun.

175. Kein Akt von Seiten des Inhabers des Wechsels kann die Stelle eines ProtestAktes ersetzen, den Fall wo ein Wechsel verlohren geht ausgenommen, der durch den Artikel 150 und die folgende vorgesehen ist.

176. Die Notarien und Huissiers sind, unter Strafe der Absetzung, der Kosten und der völligen Schadloshaltung der Partheien, verbunden eine genaue Abschrift der Proteste zurückzulassen, und sie, ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag und nach der Ordnung ihres Datums, auf ein besonderes Register einzutragen, welches mit der Seitenzahl und dem Handzuge bezeichnet und in derjenigen Form gehalten werden muß, die für die Repertorien vorgeschrieben ist. (1)

---

(1) Gutachten des Staatsraths vom 25ten Jänner 1807. Der Staatsrath, der gemäß der von S. M. dem Kaiser und König geschehenen Zurückverweisung den Bericht der Sektionen der Gesetzgebung und vom Innern über den des Ministers vom öffentlichen Schatze in Betreff der Frage angehört hat, ob der Artikel 68 des Titels: von den Vorladungen, in dem Kodex über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, in der gegenwärtigen Verfassung in Betreff des Protestes von Wechseln und HandelsEffekten eine Aenderung gemacht habe;

Nach Ansicht des besagten Artikels, welcher lautet wie folgt: „Alle „Zustellungen müssen der Person oder im Wohnorte gemacht werden, „wenn aber der Huissier weder die Parthei noch irgend Jemand von „ihren Verwandten oder DienstLeuten im Wohnhause trift, so hat er „auf der Stelle die Abschrift einem Nachbarn zu übergeben, und von diesem das Original unterzeichnen zu lassen; wenn dieser Nachbar nicht „unterzeichnen will oder kann, so hat der Huissier die Abschrift dem „Maire oder Adjunkten der Gemeinde zu übergeben, der das Original ohne Kosten zu visiren gehalten ist. Der Huissier hat von dem „allem sowohl auf dem Original als auf der Abschrift Meldung zu „thun.“

§. XIII.

Von dem Wiederwechsel (Rückwechsel, Ricambio, Rechange.)

177. Der Wiederwechsel geschieht dadurch, daß man zurückzieht (zurücktrassirt, par une retraite).

178. Dieses Zurücktrassiren geschieht durch einen neuen Wechsel, mittelst welchem der Inhaber sich von dem Trassanten oder einem der Endossenten die Hauptsumme des protestirten Wechsels, seine Kosten, und die des Rückwechsels, welchen er bezahlen muß, zurückzahlen läßt.

179. Der Rückwechsel regulirt sich, in Betreff des Trassanten, nach dem WechselKurs des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen war.

In Betreff der Endossenten regulirt er sich nach dem WechselKurs des Ortes, an welchem der Wechsel von ihnen übergeben oder negozirt worden ist, auf denjenigen, wo die Rückzahlung geschieht.

180. Den Wiederwechsel begleitet eine RetourRechnung.

181. Die RetourRechnung begreift:

- die Hauptsumme des protestirten Wechsels;
- die ProtestKosten und andre gesetzliche Auslagen, als da sind: Provision des Banquiers, (commission de banque) Courtage (MacklerGebühren), Stempel und BriefPorto;

Ist der Meinung, daß man keineswegs die Absicht gehabt habe, durch den Artikel 68 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß den HandelsGesetzen in Betreff der Proteste der Wechsel und HandlungsEffekten Abbruch zu thun, doch ohne daß man diejenige Proteste einer Nullität bezüchtigen könne, die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gutachtens in der von besagtem Artikel vorgeschriebenen Form geschehen sein mögen. (Es folgt aus obigem Gutachten, daß an den Orten, wo es Gebrauch war, auf der Börse protestiren zu lassen, dies auch forthin geschehen kann.)

Sie veranzeigt den Namen desjenigen, auf welchen zurücktrassirt ist, und den WechselKurs, in welchem der Wiederwechsel negozíirt worden ist.

Sie wird von einem WechselAgenten beglaubigt.

An den Orten, wo keine WechselAgenten befindlich sind, wird sie von zweien Handelsleuten beglaubigt.

Sie wird von dem protestirten Wechsel, dem ProtestAkte oder einer Ausfertigung des ProtestAktes begleitet.

In dem Falle, wo auf einen der Endossenten zurückgezogen wird, muß sie ausserdem von einem Zeugnisse begleitet sein, welches den WechselKurs von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen war, bescheinigt.

182. Für einen Wechsel können nicht mehrere RetourRechnungen gemacht werden.

Die RetourRechnung wird von Endossent zu Endossent, von einem dem andern, und endlich von dem Trassanten zurückbezahlt.

183. Der Rückwechsel kann nicht mehreremal berechnet werden, (wenn gleich der Wechsel im Zurücklaufen mehreremal negozíirt worden ist.) Jeder Endossent ist nur einen zu vergüten schuldig, und eben so der Trassant.

184. Die Zinsen der Hauptsumme eines wegen NichtZahlung protestirten Wechsels, müssen von dem Tage des Protestes an vergütet werden. (1)

---

(1) Art. 1 des Gesetzes vom 3ten September 1807. Der konventionelle Zinsenfuß darf in bürgerlichen Geschäften fünf vom Hundert, und in HandelsGeschäften sechs vom Hundert, in beiden Fällen ohne Abzug, nicht übersteigen.

2. Die gesetzliche Zinsen sind in CivilMaterien, auf fünf vom Hundert und in HandelsMaterien auf sechs vom Hundert, gleichfalls ohne Abzug, festgesetzt.

3. Wenn es bewiesen wird, daß ein konventionelles Darleihn zu einen höhern ZinsenFuß als dem im Art. 1. bestimmten geschehen ist,

185. Die Zinsen der ProtestKosten, des WiederWechsels und anderer rechtmässigen Auslagen werden erst von dem Tage der gerichtlichen Klage an geschuldet.

186. Wenn die RetourRechnung nicht nach der Vorschrift des Artikels 181 von einem Zeugnisse von WechselAgenten oder Handelsleuten begleitet ist, so ist man für WiederWechsel nichts zu bezahlen schuldig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Billet à Ordre (eigenen Wechseln (1)

187. Alle Verfügungen in Betreff der Wechsel und welche

die VerfallsZeit,
das Endossement,
die Solidarität,
den Aval,
die Zahlung,

---

so muß der Darleiher von dem mit der Streitfrage befangenen Tribunal verurtheilt werden, den Ueberschuß, welchen er bezogen haben mag, zurückzuerstatten, oder dessen Abzug von der Hauptsumme seiner Forderung zu leiden; er kann selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, vor das ZuchtGericht verwiesen werden, um daselbst, dem nachfolgenden Artikel gemäß, verurtheilt zu werden.

4. Jedes Individuum, welches beschuldigt wird, gewöhnlich (habituellement) Wucherei zu treiben, soll vor das ZuchtGericht geladen, und im Falle es überführt wird, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche die Hälfte der mit Wucher ausgeliehenen Kapitalien nicht übersteigen kann.

Wenn es sich aus der Prozedur ergiebt, daß von Seiten des Darleihers Betrügerei (escroquerie) statt gefunden hat, so muß er, ausser obiger Geldstrafe, zu einer Gefängnißstrafe, welche zwei Jahre nicht übersteigen darf, verurtheilt werden.

5. In Betreff der Stipulationen von Zinsen, welche durch Kontrakte oder andere Akte bis zum Tag der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes statt gehabt haben, bewirkt dasselbe keine Neuerung.

(1) Das Billet à ordre ist von der lettre de change ausserdem daß der Aussteller es auf sich selbst zahlbar ausstellt, auch noch darin unterschieden, daß es nicht nothwendig von einem Orte auf den andern gezogen sein muß. Ohngeachtet dasjenige, was man im Deutschen eigene Wechsel nennt, durchaus das nämliche ist, was im Französischen Billet à ordre heißt, so haben wir doch diese lezte Benennung zur Vermeidung jedes Mißverständnisses beibehalten, indem das WechselRecht zwischen beiden einen großen Unterschied macht (wie man gleich im Art. 189 ersehen kann) während die meiste deutsche WechselOrdnungen beide in die nämliche Klasse setzen.

die Zahlung mittelst Intervention,
den Protest,
die Rechte und Obliegenheiten des Inhabers,
den WiederWechsel oder die Zinsen

betreffen, sind auch auf die Billets à Ordre anwendbar, den Verfügungen jedoch ohnbeschadet, welche die Artikel 22, 23 und 24 im Titel II des IV Buchs für die daselbst vorgesehene Fällen enthalten.

188. Ein Billet à Ordre muß datirt sein.

Es enthält

die zu zahlende Summe;
den Namen desjenigen, auf dessen Ordre es ausgestellt ist;
die Epoche, zu welcher die Zahlung geschehen soll;
die Valuta, welche in Geld, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Art dafür gegeben worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Verjährung.

189. Alle Klagen in Betreff von Wechseln und derjenigen Billets à Ordre, welche entweder Handelsleute, Kaufleute oder Banquiers, oder aber andre Personen zum Behuf von HandelsGeschäften ausgestellt haben, verjähren durch den Ablauf von fünf Jahren, die von dem Tage des Protestes oder der lezten gerichtlichen Betreibung an zu rechnen sind, die Fälle jedoch ausgenommen, wenn eine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch einen besondern Akt anerkannt worden wäre.

Doch sind die angebliche Schuldner verbunden, wenn sie dazu aufgefordert werden, eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben, oder die Inhaber ihrer Rechte, daß sie aufrichtiger Weise dafür halten, daß nichts mehr geschuldet werde.

Zweites Buch.

Von der Seehandlung.

Zweites Buch.

Von der See-Handlung.

Die Titel dieses Buchs sind am 15ten September 1807 dekretirt, und am 25ten desselben Monats verkündigt worden.

Erster Titel.

Von Schiffen und andern SeeFahrzeugen.

1. Schiffe und andere SeeFahrzeuge sind Möbel. Sie sind jedoch für die Schulden des Verkäufers und insbesondere für die, welche das Gesetz für privilegirt erklärt, zum besondern Unterpfand ausgesetzt.

2. Privilegirt sind folgende Schulden, und zwar in der Ordnung, in welcher sie aufgezählt werden:

1) Die Gerichts- und sonstige Kosten, welche gemacht worden sind, um zu dem Verkauf und der Vertheilung des Kaufschillings unter die Gläubiger zu gelangen.

2) Das Steuergeld, Tonnengeld, Buchtengeld, Ankergeld, Hafen- oder Vorhafengeld; (droits de pilotage, tonnage, cale, amarrage et bassin ou avant-bassin.)

3) Die Gebühren des für die Erhaltung des Schiffes bestellten Wächters, (Gardien) und die Kosten der Bewachung des Schiffes seit seinem Einlaufen in den Hafen bis zu dem Verkauf;

4) die Miethe der Magazine, in welche das Tackelwerk und SchiffsGeräthe hinterlegt worden;

5) die Kosten der Unterhaltung des Schiffes, seines Tackelwerks und der sämmtlichen SchiffsGeräthschaften seit seiner lezten Reise und seinem Einlaufen in den Hafen;

6) der Sold und der Lohn des Kapitains und der übrigen Leute der Equipage, welche während der lezten Reise gebraucht worden sind.

7) Die Summen, welche dem Kapitain während der lezten Reise znr Bestreitung der Bedürfnisse des Fahrzeugs vorgeschossen worden sind, und die Rückerstattung des Werthes der Waaren, welche er aus demselben Grunde allenfalls verkauft hat.

8) Die Summen, welche der Verkäufer, die Lieferanten und Arbeiter, welche bei dem Bau des Schiffes gebraucht worden sind, noch zu fordern haben, wenn dieses noch keine Reise gemacht hat; hat es aber schon Fahrten gemacht, die Summen, welche Gläubiger noch für Lieferungen, Arbeiten und Taglohn für die Ausbesserung, Verproviantirung, Bewaffnung und Ausrüstung des Schiffes vor seiner Abfahrt zu fordern haben.

9) Die Summen, welche vor der Abfahrt des Schiffes auf Bodmerei auf den Rumpf, den Kiel, das Tackelwerk und die SchiffsGeräthschaft zum Behuf der Ausbesserung, der Verproviantirung, Bewaffnung und Ausrüstung des Schiffs dargeliehen worden sind.

10) Der Betrag der AssekuranzPrämien auf den Rumpf, den Kiel, das Tackelwerk, die Geräthschaften, und alles was zur Bewaffnung und Ausrüstung des Schiffes gehört, welche für die lezte Reise geschuldet werden.

11) Entschädigungen, welche den Befrachtern für die NichtAblieferung der Waaren, womit sie das Schiff befrachtet haben, oder die Vergütung der durch Schuld des Kapitains oder der Equipage an besagten Waaren erlittenen Havarie gebühren.

Die in jedem Nummer des gegenwärtigen Artikels begriffene Gläubiger konkurriren, wenn der KaufPreiß unzulänglich ist, im Verhältniß der Forderungen eines Jeden.

192. Das Privilegium, welches den im vorigen Artikel angeführten Schulden ertheilt ist, kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dieselbe in folgender Form erwiesen werden:

1) Die GerichtsKosten müssen durch die von den kompetenten GerichtsBehörden abgeschlossene Verzeichnisse dieser Kosten erwiesen werden.

2) Das Tonnengeld und sonstige Gebühren und Abgaben durch die gesetzliche Quittungen der Einnehmer.

3) Die Kosten, Auslagen und Gebühren, welche in den Nummern 3, 4 und 5 des Artikels 2 aufgezählt sind, durch von dem Präsidenten des HandlungsTribunals abgeschlossene Verzeichnisse.

4) Der Sold und der DienstLohn der Equipage durch die in dem Bureau der SeeInscription abgeschlossene Rollen über die Bewaffnung und Entwaffnung des Fahrzeugs.

5) Die Summen, welche für die Bedürfnisse des Schiffs während der lezten Reise geliehen worden sind, so

wie der Werth der zu Bestreitung derselben Bedürfnisse verkauften Waaren durch Verzeichnisse, welche von dem Kapitain abgeschlossen und mit VerbalProzessen über die Nothwendigkeit der Anlehn belegt sein müssen, welche lezte gleichfalls von dem Kapitain und den vornehmsten Personen der Equipage unterzeichnet sein müssen.

6) Der Verkauf des Schiffs durch einen Akt, der ein gewisses Datum haben muß, und die Lieferungen für die Bewaffnung, Ausrüstung und Verproviantirung desselben durch Rechnungen, Fakturen oder Verzeichnisse, welche von dem Kapitain visirt und dem Rheder (dem Eigenthümer) abgeschlossen sein müssen; ein Duplum dieser Verzeichnisse muß vor der Abfahrt des Schiffes oder spätestens in den zehn Tagen nach seiner Abfahrt auf der Greffe des HandlungsTribunals hinterlegt werden.

7) Die Summen, welche vor der Abfahrt des Fahrzeugs auf Bodmerei auf den Rumpf, den Kiel, das Tackelwerk, die Geräthschaften und alles was zur Bewaffnung und Ausrüstung des Schiffes gehört, geliehen worden, müssen durch Kontrakte bewiesen werden, die vor Notarien oder unter PrivatUnterschrift errichtet worden sind, und von welchen eine Ausfertigung oder ein Duplum in den zehn Tagen von dem ihres Datums an auf der Greffe des HandlungsTribunals hinterlegt werden muß.

8) Die AssekuranzPrämien müssen durch die Polizen oder Auszüge aus den Büchern der AssekuranzMackler erwiesen werden.

9) Die den Befrachtern zukommende Entschädigungen müssen durch die Urtheile oder schiedsrichterli-

che Erkenntnisse, welche sie ihnen zuerkannt haben, erwiesen werden.

4. Die Privilegien der Gläubiger erlöschen abgesehen von den allgemeinen Mitteln eine Verpflichtung zu tilgen (1)

durch den gerichtlichen Verkauf des Schiffes in der durch den folgenden Titel vorgeschriebenen Form;

oder wenn nach einem freiwilligen Verkauf das Schiff unter dem Namen und auf Gefahr des Ankäufers, und ohne Einspruch von Seiten der Gläubiger des Verkäufers eine SeeReise gemacht hat.

5. Es wird dafür gehalten, als habe ein Fahrzeug eine SeeReise gemacht,

wenn seine Abfahrt und Ankunft in zwei verschiedenen Häfen und die lezte dreissig Tage nach der Abfahrt konstatirt worden sind;

wenn, ohne daß es in einen andern Hafen eingeloffen wäre, zwischen der Abfahrt und der Zurückkunft in denselben Hafen mehr als sechzig Tage verloffen sind, oder wenn das Schiff auf eine Reise von langer Dauer ausgeloffen und mehr als sechzig Tage auf der Reise war, ohne daß die Gläubiger des Verkäufers einige Reklamationen erhoben hätten.

6. Der freiwillige Verkauf eines Schiffes muß

---

(1) Art. 1234. des Kod. Nap. Die Verpflichtungen (obligations) werden getilgt:
Durch die Zahlung;
Durch die Novation;
Durch den freiwilligen Nachlaß;
Durch die Kompensation;
Durch die Konfusion;
Wenn der Gegenstand derselben zu Grunde oder verloren geht;
Durch die Nullität oder die Aufhebung derselben;
Durch die Wirkungen einer resolutorischen Bedingung, welche im vorhergehenden Kapitel auseinandergesezt worden sind;
Und durch die Verjährung, welche den Gegenstand eines besondern Titels ausmacht.

schriftlich abgefaßt werden. Er kann durch einen öffentlichen Akt oder durch einen Akt unter PrivatUnterschrift geschehen.

Man kann ein Schiff ganz oder auch nur einen Theil des Schiffes verkaufen;

der Verkauf kann geschehen, das Schiff mag nun im Hafen oder auf der Reise sein.

7. Der freiwillige Verkauf eines Schiffs auf der Reise kann den Gläubigern des Verkäufers nicht zum Nachtheil gereichen.

Das Schiff oder der KaufPreiß desselben bleibt forthin das Unterpfand der besagten Gläubiger, welche sogar, wenn sie es für zweckmässig halten, den Verkauf wegen Betrug anfechten können.

Zweiter Titel.

Von dem Beschlag auf Schiffen und deren Vergantung.

8. Alle SeeFahrzeuge können mit Beobachtung folgender Formalitäten in Beschlag genommen, vergantet und von den Privilegien der Gläubiger befreit werden.

9. Ein solches Fahrzeug kann erst vier und zwanzig Stunden nach einem ZahlungsBefehl in Beschlag genommen werden.

10. Dieser Befehl muß, wenn es sich von einer allgemeinen, gegen den Eigenthümer zu verfolgenden Klage, handelt, an diesen in Person oder in seinem Wohnort erlassen werden.

Gehört aber die Forderung unter die Zahl derjenigen, welche dem Art. 2 gemäß eines Privilegiums auf das Fahrzeug empfänglich sind, so kann der ZahlungsBefehl an den Kapitain des Schiffes erlassen werden.

11. Der Huissier (1) hat in seinen VerbalProzeß einzuführen

die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Gläubigers, für welchen er voranschreitet,

den RechtsTitel, kraft dessen er prozedirt;

die Summe, deren Zahlung er verfolgt;

Eine von dem Gläubiger zu machende Erwählung eines Wohnsitzes an demjenigen Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, vor welchem der Verkauf verfolgt werden soll, so wie an demjenigen, an welchem das Schiff vor Anker liegt;

die Namen des Eigenthümers und des Kapitains;

den Namen, die Gattung und den TonnenGehalt des Fahrzeugs.

Er hat die Schaluppen, Boote, das Tackelwerk, die Geräthschaften, das Geschüz, die Munitionen und ProviantVorräthe aufzunehmen und zu beschreiben.

Endlich hat er einen Wächter (Gardien) zu bestellen.

12. Wenn der Eigenthümer des in Beschlag genommenen Fahrzeugs in dem Bezirk des Tribunals wohnt, so muß derjenige, der es in Beschlag hat nehmen lassen, ihm in Zeit von dreien Tagen eine Abschrift des VerbalProzesses über die Beschlagnehmung zustellen und ihn vor das Tribunal vorladen zu lassen, um zu dem Verkauf der in Beschlag genommenen Gegenstände schreiten zu sehn.

Wohnt aber der Eigenthümer nicht in dem Bezirk des Tribunals, so müssen diese Zustellungen und Vorladungen ihm in der Person des Kapitains des in Be-

(1) Da die Verrichtungen derjenigen ministeriellen Beamten, welche in Frankreich unter dem Namen Huissier bekannt sind, mit den der deutschen Gerichts Boten gar keine Vergleichung erleiden, so haben wir es für zweckmässiger gehalten, die französische Benennung beizubehalten, als eine andere an ihre Stelle zu setzen, mit welcher man einen nothwendig falschen Begriff verbinden würde.

schlag genommenen Fahrzeugs ertheilt werden, oder in Abwesenheit des Kapitains in der Person desjenigen, der die Stelle des Eigenthümers oder des Kapitains vertritt, und der Zeitfrist von dreien Tagen wird für jede Entfernung von zwei und einem halben Myriameter (fünf Lieues) von seinem Wohnort ein Tag zugesetzt.

Ist er ein Fremder und ausserhalb Frankreich befindlich, so müssen die Zustellungen und Vorladungen nach der Vorschrift des Artikels 69 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) ertheilt werden.

13. Wenn das Schiff, welches in Beschlag genommen worden, mehr als zehn Tonnen hält, so muß die Vergantung der zu verkaufenden Gegenstände dreimal ausgerufen und bekannt gemacht werden.

Diese Ausrufungen und Bekanntmachungen müssen nacheinander von acht zu acht Tagen auf der Börse, und auf dem HauptPlatze des Ortes, an welchem das Fahrzeug vor Anker liegt, geschehen.

Auch muß eine Anzeige des Verkaufs in eine der Zeitungen, die an dem Orte erscheinen, wo das Tribunal, vor welchem die Beschlagnehmung verfolgt wird, seinen Sitz hat, oder wenn daselbst keine erscheint, in eine von denjenigen, welche allenfalls im Departement gedruckt werden, eingerückt werden.

14. In den zweien Tagen, welche auf jeden Ausruf und Verkündigung folgen, müssen Anschlagzettel angeheftet werden:

---

(1) Art. 69. Es werden vorgeladen
No. 9. diejenige, welche das französische Gebiet ausserhalb des Kontinents bewohnen und die, welche ihre Niederlassungen im Auslande haben, in dem Wohnort des Kaiserlichen Prokurators bei demjenigen Tribunal, vor welches die Klage gebracht wird; dieser hat das Original zu visiren, und die Abschrift davon für jene an den MarineMinister und für diese an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu übersenden.

An den grossen Mast des in Beschlag genommenen Fahrzeugs;

An den HauptEingang des Tribunals, vor welchem man prozedirt;

Auf dem öffentlichen Plaz und auf dem Quai des Hafens, in welchem das Schiff vor Anker liegt, und auf der HandlungsBörse.

15. Die Ausrufungen, Verkündigungen und Anschlagzettel müssen enthalten:

die Namen, das Gewerbe, und den Wohnort des betreibenden Theils;

die RechtsTitel, kraft welcher er prozedirt;

den Betrag der Summe, welche ihm geschuldet wird;

die von ihm geschehene Erwählung eines Wohnsitzes an dem Orte, wo das Tribunal seinen Siz hat, und an demjenigen, wo das Schiff vor Anker liegt;

Die Namen und den Wohnort des Eigenthümers des in Beschlag genommenen Schiffes;

den Namen des Fahrzeugs, und falls es ausgerüstet oder in der Ausrüstung begriffen ist, den des Kapitains;

den TonnenGehalt des Schiffes;

den Ort, wo es auf dem Grunde liegt oder auf dem Wasser schwimmt;

den Namen des Avoues des betreibenden Theils;

das Angebot;

die AudienzTage, an welchen die Gebote angenommen werden sollen.

16. Nach dem ersten Ausruf müssen die Gebote an dem in dem Anschlagzettel bestimmten Tage angenommen werden.

Der von Amtswegen für den Verkauf bestellte Richter fährt sodann fort, die Gebote nach jedem Ausruf, von acht zu acht Tagen, jedesmal an einem bestimmten, durch seine Ordonnanz festgesetzten, Tage aufzunehmen.

17. Nach dem dritten Ausruf wird das Fahrzeug in öffentlicher Versteigerung, bei brennendem Lichte, dem Meist- und Letztbietenden, ohne weitere Formalität zugeschlagen.

Der von Amtswegen bestellte Richter ist befugt, die Versteigerung ein oder zweimal, jedesmal um acht Tage, zurückzusetzen.

Diese Zurückversetzungen müssen verkündigt und angeheftet werden.

18. Sind es Barken, Schaluppen, und andere Fahrzeuge, von zehn und weniger Tonnen, welche in Beschlag genommen worden sind, so geschieht die Versteigerung in der Audienz, nachdem sie während drei nacheinander folgenden Tagen auf dem Quai verkündigt, und durch Anschlagzettel an den Mast, oder, wenn das Fahrzeug keinen hat, an einen anderen augenfälligen Ort des Fahrzeugs, und an den Eingang des Tribunals, bekannt gemacht worden ist.

Es muß eine Zeitfrist von acht freien Tagen zwischen der Zustellung der Beschlagnehmung und dem Verkauf beobachtet werden.

19. Durch die Versteigerung hören die Verrichtungen des Kapitains auf; ihm bleibt es vorbehalten, seine Entschädigung gegen wen Rechtens nachzusuchen.

20. Die Ansteigerer von Fahrzeugen von jedem TonnenGehalt sind gehalten, den Steigschilling in einer Zeitfrist von vier und zwanzig Stunden zu bezahlen oder, ohne Kosten, auf die Greffe des Hand-

lungsTribunals zu hinterlegen, unter Strafe mittelst PersonalArrestes dazu gezwungen zu werden.

Erfolgt weder die Zahlung noch die Hinterlegung, so muß das Schiff nochmal zum Verkauf ausgesetzt, und drei Tage nach einer einzigen neuen Verkündung und Bekanntmachung durch Anschlagzettel auf Gefahr und Kosten der vorigen Ansteigerer in der Art zugeschlagen werden, daß diese das, was allenfalls bei der zweiten Versteigerung weniger geboten wird, zulegen müssen; (à leur folle-enchère;) auch können sie mittelst PersonalArrestes zur Zahlung des Defizits, des Schadens, der Zinsen und der Kosten angehalten werden.

21. Die Gesuche, welche zum Zweck haben, mittelst Abzug von dem Kaufschilling bezahlt zu werden, müssen vor der Versteigerung auf der Greffe des Tribunals eingeführt und zugestellt werden.

Wird ein solches Gesuch erst nach der Versteigerung gemacht, so wird dasselbe kraft des Gesetzes und ohne Weiteres in einen Einspruch (Opposition) gegen die Auslieferung des Kaufschillings verwandelt.

22. Der Kläger oder der Opponent hat drei Tage, um die Rechtsmittel zur Unterstützung seines Gesuchs oder seines Einspruchs beizubringen.

Der Beklagte hat drei Tage, um sie zu widerlegen.

Die Sache wird kraft einer einfachen Vorladung in die Audienz gebracht.

23. Dergleichen Einsprüche gegen die Auslieferung des Kaufschillings sind während dreien Tagen nach dem der Versteigerung zuläßig. Nach Ablauf dieser Zeitfrist wird keiner mehr angenommen.

24. Die opponirende Gläubiger sind verbunden, die Titel, welche ihre Forderungen begründen, in Zeit von dreien Tagen nach der Aufforderung, die der betreibende

Gläubiger oder der Dritte, gegen welchen der Beschlag genommen worden, an sie erlassen kann, auf der Greffe zu produziren; unterlassen sie es, so wird zur Vertheilung des Kaufschillings geschritten, ohne sie darinn zu begreifen

25. Die Bestimmung der RangOrdnung unter den Gläubigern, und die Vertheilung der Gelder unter sie geschehen nach der durch den Artikel 2 des Titels I vorgeschriebenen Ordnung; was die darin nicht bemerkte Gläubiger betrift, so geschieht die Vertheilung unter sie im Verhältniß ihrer Forderungen (au marc le franc.)

Jeder Gläubiger, der kollozirt wird, muß es sowohl für die Hauptsumme seiner Forderung als für Zinsen und Kosten werden.

26. Ein Fahrzeug, welches bereit ist, unter Segel zu gehen, kann nicht in Beschlag genommen werden, ausgenommen für Schulden, die zum Behuf der Reise, auf welche es auszulaufen im Begriff ist, kontrahirt worden sind, und sogar kann man auch in diesem letzten Falle die Beschlagnehmung durch Leistung einer Bürgschaft für diese Schulden verhindern.

Es wird dafür gehalten, als sei ein Fahrzeug bereit unter Segel zu gehen, sobald der Kapitain mit den nöthigen Ausfertigungen zu seiner Reise versehen ist.

Dritter Titel.

Von den Eigenthümern von Schiffen.

27. Jeder Eigenthümer eines Schiffs ist für das Faktum des Kapitains in Betreff alles desjenigen, was das Schiff und die Expedition betrift, im Civilwege verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit fällt weg, wenn er auf das Schiff und die Miethe Verzicht leistet.

28. Die Eigenthümer von Fahrzeugen, welche zum Kriege ausgerüstet sind, sind jedoch für diejenige Vergehungen und Plünderungen, deren die auf ihren Schiffen befindliche Kriegsleute oder die Equipage sich schuldig machen können, nur bis zur Konkurrenz derjenigen Summe verantwortlich, für welche sie Bürgschaft geleistet haben; es sei denn, daß sie an diesen Vergehungen Antheil genommen hätten oder Mitschuldige derselben wären.

29. Der Eigenthümer kann dem Kapitain seinen Abschied ertheilen.

Dieser ist zu keiner Entschädigung berechtigt, wenn keine schriftliche Uebereinkunft vorhanden ist.

30. Ist der abgedankte Kapitain MitEigenthümer des Schiffes, so kann er auf sein MitEigenthumsRecht Verzicht leisten, und die Rückzahlung des Kapitals, auf welches sich dasselbe beläuft, anverlangen.

Dieser Betrag wird durch Kunstverständige bestimmt über deren Wahl man sich zu vereinigen hat, widrigenfalls sie von Amtswegen ernannt werden.

31. Bei allem, was das gemeinschaftliche Interesse der Eigenthümer eines Fahrzeugs betrift, wird die Meinung der Majorität befolgt.

Die Majorität bestimmt sich dadurch, daß man an dem Schiffe für einen Antheil, der die Hälfte seines Werthes übersteigt, betheiligt sei.

Wenn keine andere, schriftliche, Uebereinkunft vorliegt, so kann die Lizitation des Fahrzeugs nur auf Begehren derjenigen Eigenthümer bewilligt werden, welche zusammen für die Hälfte des ganzen Werthes des Schiffes betheiligt sind.

Vierter Titel.

Von dem Kapitain.

32. Jeder Kapitain, Meister oder Patron, der

mit der Fahrt eines Schiffes oder andern Fahrzeuges beauftragt ist, ist selbst für leichte Fehler in Ausübung seiner Amtsverrichtungen verantwortlich.

33 Er haftet für die Waaren, die er übernimmt.

Er hat einen Empfangschein darüber auszustellen.

Dieser Empfangschein heißt Connoissement.

34 Dem Kapitain kommt es zu, die Schiffs-Equipage zusammenzusetzen, und die Matrosen und andere zur Equipage gehörige Personen auszuwählen und zu miethen; doch hat er dies gemeinschaftlich mit den Eigenthümern zu thun, wenn er sich an ihrem Wohnorte befindet.

35. Der Kapitain muß ein Register führen, welches von einem der Richter des Handlungs-Tribunals, oder von dem Maire oder seinem Adjunkten an den Orten, wo kein Handlungs-Tribunal befindlich ist, mit der Seitenzahl und Handzug bezeichnet sein muß.

Dies Register enthält:

die während der Reise genommene Beschlüsse;

die Einnahme und Ausgabe in Betreff des Schiffes und überhaupt alles, was sein Amt angeht, und alles was zur Stellung einer Rechnung oder zur Anstellung einer Klage statt geben kann.

36. Der Kapitain ist verbunden, ehe er einladet, sein Schiff nach Vorschrift der Verordnungen und in der darin vorgezeichneten Form besichtigen zu lassen.

Der Verbal-Prozeß über diese Besichtigung wird auf der Greffe des Handlungs-Tribunals hinterlegt; ein Auszug desselben wird dem Kapitain ertheilt.

37. Der Kapitain ist verbunden, an Bord zu haben:

den Akt wodurch das Eigenthum des Schiffes dargethan wird;

den Akt der Franzisation (1)
die EquipageRolle;
die Connoissements und CertaParteien;
die VerbalProzesse der Besichtigung;
die Quittungen oder die Acquits à Caution (2) der Mauth.

38. Der Kapitain ist verbunden, bei dem Einlaufen und Auslaufen seines Schiffes, in und aus Häfen, Seehafen, oder Flüssen, sich persönlich auf demselben zu befinden.

39. Handelt der Kapitain den ihm durch die vier vorhergehende Artikel auferlegten Verbindlichkeiten zuwider, so ist er gegen alle Personen, welche bei dem Schiffe oder der Ladung betheiligt sind, für alle Ereignisse verantwortlich.

40. Eben so haftet der Kapitain für jeden Schaden, welchen die Waaren erleiden könnten, die er ohne die schriftliche Erlaubniß des Befrachters auf das obere Verdeck seines Schiffes geladen hätte.

Diese Verfügung ist bei der kleinen KüstenFahrt (Cabotage 3) nicht anwendbar.

41. Die Verantwortlichkeit des Kapitains fällt nur durch den Beweiß von Verhinderungen von Seiten einer höheren Gewalt hinweg.

42. Der Kapitain und die Leute von der Equipage, welche an Bord sind, oder sich auf Schaluppen an Bord begeben, um abzusegeln, können wegen Ei-

---

(1) Der Akt, wodurch dargethan wird, daß das Schiff ein französisches Schiff ist.

(2) Der Akt, wodurch man sich gegen die Mauth verbürgt, die darin bezeichnete Gegenstände, deren Ausfuhr verboten ist, in einer gewissen Zeitfrist auf das französische Gebiet zurückzubringen.

(3) Cabotage überhaupt ist die Fahrt von einem Hafen oder Vorgebirge zum andern, längst den Küsten hin. Kurze Fahrten dieser Art, bei welchen das Schiff sich dicht an der Küste hält, werden le petit Cabotage genannt.

vilSchulden nicht verhaftet werden, ausgenommen jedoch wegen derjenigen, die sie zum Behuf für diese Reise gemacht haben, und selbst in diesem lezten Falle können sie nicht verhaftet werden, sobald sie Bürgschaft stellen.

43. Wenn sich der Kapitain an dem Wohnort der Eigenthümer oder ihrer Bevollmächtigten befindet, so darf er, ohne ihre besondere Erlaubniß, weder an der Ausbesserung des Schiffes arbeiten lassen, noch Segel, Taue, oder andere Gegenstände für das Schiff einkaufen, noch zu dem Ende auf den Rumpf des Schiffes Geld leihen, noch das Fahrzeug vermiethen.

44. Wenn aber das Schiff mit Einwilligung der Eigenthümer vermiethet wäre, und einige von ihnen sollten sich weigern, zu den zur Abreise erforderlichen Kosten beizutragen, so ist der Kapitain in diesem Falle befugt, vier und zwanzig Stunden nach einer an die Weigernden erlassenen Aufforderung, ihr Kontingent beizutragen, mit Autorisation des Richters für ihre Rechnung, und auf ihren Antheil an dem Fahrzeug, Gelder auf Bodmerei aufzusprechen.

45. Wenn, während der Reise, eine Ausbesserung oder ein Ankauf von Lebensmitteln nöthig ist, so ist der Kapitain, nachdem er diese Nothwendigkeit durch einen von den Vornehmsten der Equipage unterzeichneten VerbalProzeß konstatirt hat, befugt, in Frankreich mit Autorisation des HandlungsGerichts, oder in dessen Ermangelung des FriedensRichters, im Auslande, mit Ermächtigung des französischen Konsuls, oder in dessen Ermangelung, des Magistrats des Ortes, bis zur Konkurrenz der Summe, welche zur Bestreitung der konstatirten Bedürfnisse erforderlich ist, auf den Rumpf und Kiel des Schiffes Gelder aufzusprechen, und Waaren zu versetzen oder zu verkaufen.

Die Eigenthümer oder der Kapitain, der ihre Stelle vertritt, ist schuldig, an dem Orte, wo das Schiff abgeladen wird, bei seiner Ankunft, die verkaufte Waaren, nach dem Kurs der Waaren von derselben Art und Güte, zu verrechnen.

46. Der Kapitain ist verbunden, vor seiner Abfahrt aus einem fremden Hafen oder einer französischen Kolonie, um nach Frankreich zurückzukehren, den Eigenthümern seines Schiffs oder ihren Bevollmächtigten, eine von ihm unterzeichnete Rechnung zu übersenden, welche das Verzeichniß und den Zustand seiner Ladung, den Preiß der Waaren, woraus sie besteht, den Ertrag der von ihm aufgesprochenen Summen, die Namen und Wohnorte der Darleiher enthalten muß.

47. Hat ein Kapitain ohne Nothwendigkeit auf den Rumpf des Schiffes oder das was zu seiner Verproviantirung oder Ausrüstung gehört, Gelder aufgesprochen, Waaren oder Lebensmittel versetzt oder verkauft, Hafereien oder Ausgaben fälschlich in Rechnung gebracht, so ist er gegen die Rheder (Ausrüster, Eigenthümer) dafür verantwortlich, und haftet mit seiner Person für die Rückzahlung der Gelder und die Zahlung der (verkauften oder versetzten) Gegenstände, der peinlichen Verfolgung, nach Beschaffenheit der Umstände, ohnbeschadet.

48. Den Fall ausgenommen, wo es gesetzlicher Weise erwiesen wäre, daß das Schiff durchaus nicht mehr schiffbar war, kann der Kapitain kein Fahrzeug, ohne eine SpezialVollmacht von Seiten der Eigenthümer, verkaufen, und zwar unter Strafe der Nullität des Verkaufes.

49. Jeder SchiffsKapitain, der sich für eine Reise verbindlich gemacht hat, ist unter Strafe aller Kosten,

und völliger Schadloshaltung der Eigenthümer und der Befrachter, schuldig, sie zu Ende zu führen.

50. Wenn ein Kapitain unter der Bedingung fährt, daß der Vortheil, der auf die Ladung gemacht wird, gemeinschaftlich sein soll, so darf er für seine besondere Rechnung, wenn ihn anderst nicht eine Uebereinkunft dazu berechtigt; keinen Handel noch Tauschhandel treiben.

51. Handelt er der Verfügung des vorhergehenden Artikels zuwider, so sind die Waaren, welche der Kapitain für seine besondere Rechnung eingeschifft hat, zum Vortheil der andern Interessenten konfiszirt.

52. Der Kapitain darf sein Schiff, auf der Reise, wegen welcher Gefahr es auch immer sein möge, ohne das Gutachten der Offiziere und Vornehmsten der Equipage, nicht verlassen; und in diesem Falle ist er verbunden, das Geld, und von den kostbarsten Waaren seiner Ladung so viel er kann, mit sich zu retten, unter Strafe, in seinem eigenen Namen dafür zu haften.

Gehen die auf solche Weise aus dem Schiff bezogene Gegenstände durch irgend einen Zufall verlohren, so ist der Kapitain seiner Verbindlichkeit in ihrer Hinsicht entlastet.

53. Der Kapitain ist verbunden, in den vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft sein Register visiren zu lassen, und seinen Bericht abzustatten.

Der Bericht muß enthalten:

Ort und Zeit seiner Abreise;

den Weg den er eingeschlagen hat;

die Zufälle, die er erlitten hat;

die in dem Schiff entstandene Unordnung so wie alle merkwürdige Umstände seiner Reise.

54. Dieser Bericht wird auf der Greffe dem Präsidenten des HandlungsTribunals abgestattet.

An den Orten, wo kein HandlungsTribunal befindlich ist, dem FriedensRichter des Bezirks.

Der FriedensRichter, welcher einen solchen Bericht erhalten hat, ist gehalten, ihn ohnverzüglich an den Präsidenten des nächsten HandlungsTribunals zu übersenden.

In einem wie in dem andern Falle wird er auf der Greffe des HandlungsTribunals hinterlegt.

55. Wenn der Kapitain in einem fremden Hafen anlandet, so ist er verbunden, vor dem französischen Konsul zu erscheinen, ihm seinen Bericht zu erstatten, und von demselben ein Zeugniß zu nehmen, welches die Zeit seiner Ankunft und seiner Abreise, den Zustand und die Gattung seiner Ladung konstatirt.

56. Wenn der Kapitain gezwungen ist, während der Reise in einen französischen Hafen einzulaufen, so ist er gehalten, die Ursachen seines Einlaufens dem Präsidenten des HandlungsGerichtes des Ortes zu erklären.

An den Orten, wo kein HandlungsTribunal befindlich ist, muß er diese Erklärung vor dem FriedensRichter des Kantons machen.

Wird er gezwungen, in einen fremden Hafen einzulaufen, so hat er dieselbe Erklärung dem französischen Konsul, und, falls keiner daselbst befindlich ist, dem Magistrat des Ortes zu machen.

57. Wenn ein Kapitain Schiffbruch erlitten, und sich allein oder mit einem Theil der Equipage gerettet hat, so ist er verbunden, vor dem Richter des Ortes, oder falls kein Richter daselbst befindlich ist, vor jeder andern CivilGewalt zu erscheinen, daselbst seinen Bericht zu erstatten, ihn durch die Leute von seiner Equipage, welche sich gleichfalls gerettet haben, und

sich bei ihm befinden, beglaubigen zu lassen, und eine Ausfertigung desselben auszunehmen.

58. Der Richter hat, um den Bericht des Kapitains zu verifiziren, die Leute von seiner Equipage, und, wenn es möglich ist, Reisende zu verhören, allen andern BeweißMitteln ohnbeschadet.

Nicht verifizirte Berichte werden nicht angenommen, um den Kapitain seiner Verbindlichkeiten freizugeben und haben keinen Glauben vor Gericht, ausgenommen in dem Falle, wenn er sich allein an den Ort gerettet hätte, von wo er seinen Bericht abgestattet hat.

Den Partheien bleibt der Beweiß des Gegentheils vorbehalten.

59. Die Fälle einer augenscheinlichen Gefahr ausgenommen, darf der Kapitain keine Waaren ausladen lassen, bevor er seinen Bericht abgestattet hat, unter Strafe ausserordentlicher Verfolgungen gegen ihn.

60. Wenn dem Schiffe während der Reise die Lebensmittel ausgehen, so kann der Kapitain, nachdem er vorher das Gutachten der Vornehmsten der Equipage eingehohlt hat, die, welche Lebensmittel für sich insbesondere haben, zwingen, sie in die Gemeinschaft zu geben, unter der Bedingung jedoch, ihnen den Werth derselben zu bezahlen.

Fünfter Titel.

Von der Anwerbung und dem Sold der Matrosen und anderer zur Equipage gehörigen Personen.

61. Die Bedingungen, unter welchen der Kapitain und die Leute, welche die Equipage eines Schiffes ausmachen, ihr Engagement übernommen haben, müssen durch die EquipageRollen oder durch eine Uebereinkunft zwischen den Partheien konstatirt werden.

62. Der Kapitain und die zur Equipage gehörige Leute dürfen, unter keinerlei Vorwand, ohne Erlaubniß des Eigenthümers irgend eine Waare für ihre Rechnung in das Fahrzeug einladen; sie sind die Fracht derjenigen zu zahlen schuldig, welche sie mit dieser Erlaubniß einladen, wenn ihr Engagement sie nicht davon freispricht.

63. Wenn durch das Faktum der Eigenthümer, des Kapitains oder der Miether nichts aus der Reise wird, ehe noch das Fahrzeug abgesegelt ist, so müssen die Matrosen, welche für die Reise oder Monatsweise angeworben waren, für die Tage bezahlt haben, während welcher sie zur Ausrüstung des Schiffes gebraucht worden sind. Die erhaltene Vorschüsse behalten sie als Entschädigung.

Ist noch kein Vorschuß bezahlt worden, so erhalten sie, als Entschädigung, einen Monat des bedungenen Soldes.

Wird die Reise, nachdem sie bereits angefangen war, abgebrochen, so müssen die, für die Reise gemiethete Matrosen ihrer Uebereinkunft gemäß ganz ausbezahlt werden.

Die Matrosen, welche Monatsweise gemiethet waren, erhalten ihre bedungenen Lohn für die Zeit, während welcher sie gedient haben, und, ausserdem, als Entschädigung, die Hälfte ihres Lohns für den Rest der Reise, für welche sie angeworben waren, nach der vermuthlichen Dauer derselben.

Die Matrosen, welche für die Reise oder Monatsweise gemiethet waren, müssen zugleich an den Ort, von welchem das Fahrzeug abgesegelt ist, zurückgeführt werden, es sei denn, daß der Kapitain, die Eigenthümer oder Miether, oder der Verwaltungs-Beamte ihnen ihre Einschiffung auf ein anderes

Schiff verschaffen würde, welches an den besagten Ort ihrer Abfahrt zurückkehrt.

64. Wenn vor Anbeginn der Reise der Handel mit dem Orte, nach welchem das Schiff bestimmt war, untersagt wird, oder wenn das Schiff auf Befehl der Regierung festgehalten wird, so kommt den Matrosen nichts als der Taglohn für die Tage zu, während welcher sie zur Ausrüstung des Schiffes gebraucht worden sind.

65. Wird während der Reise der Handel untersagt, oder das Schiff festgehalten,

So müssen im ersten Falle die Matrosen verhältnißmäßig für die Zeit bezahlt werden, während welcher sie gedient haben;

Im zweiten Falle läuft der Sold derjenigen Matrosen, welche Monatsweise angeworben sind, zur Hälfte während der Zeit, wo das Schiff festgehalten ist.

Was diejenige Matrosen betrift, die für die Reise gemiethet sind, so müssen sie ihrem Engagement gemäß ausbezahlt werden.

66. Wird die Reise verlängert, so muß der Sold der für die Reise angeworbenen Matrosen im Verhältniß dieser Verlängerung vermehrt werden.

67. Wird das Schiff freiwillig an einem näher gelegenen Hafen ausgeladen, als der durch den Mieth-Kontrakt über das Schiff bestimmt ist, so darf den Matrosen kein Abzug gemacht werden.

68. Wenn die Matrosen unter der Bedingung eines Antheils an dem Vortheil oder der Schiffs-Miethe angeworben sind, so gebührt ihnen keine Entschädigung noch Taglohn für die gänzliche Unterlassung, die Verspätung oder die Verlängerung der Reise, wenn diese durch höhere Gewalt veranlaßt worden sind.

Ereignen sie sich aber durch die Schuld der Miether, so erhalten die Leute von der Equipage ihren Theil an der Entschädigung, welche dem Schiff zuerkannt wird.

Diese Entschädigung muß zwischen dem Eigenthümer des Schiffs und der Equipage in demselben Verhältniß vertheilt werden, wie es die Miethe geworden wäre.

Ist der Kapitain oder sind die Eigenthümer an der Verhinderung schuld, so haften sie für die der Equipage zukommende Entschädigung.

69. Wird das Schiff sammt den Waaren genommen, oder wird es durch Schiffbruch zertrümmert, so daß Schiff und Waaren ganz verlohren gehen, so können die Matrosen gar keinen Lohn fordern.

Sie sind aber das nicht zurückzuerstatten schuldig, was sie auf ihren Lohn als Vorschuß erhalten haben.

70. Wird ein Theil des Schiffes gerettet, so müssen die Matrosen, welche für die Reise oder Monatsweise angeworben sind, mittelst der Trümmer des Schiffes, welche sie gerettet haben, für den verfallenen Lohn bezahlt werden.

Sind die Trümmer nicht hinreichend, oder sind nur Waaren gerettet worden, so werden sie für das, was fehlt, subsidiarisch aus der Miethe bezahlt.

71. Die Matrosen, welche unter der Bedingung eines Antheils an der Miethe angeworben sind, erhalten nur aus der Miethe, und im Verhältniß dessen, was der Kapitain erhält, ihren Lohn bezahlt.

72. Auf welche Art aber die Matrosen auch gemiethet sein mögen, so müssen sie ihren Lohn für die Tage erhalten, welche sie zugebracht haben, um die Trümmer und Effekten aus dem Schiffbruch zu retten.

73. Wenn ein Matrose während der Reise erkrankt, oder wenn er im Dienste des Schiffes verwundet wird, so erhält er seinen Lohn fortbezahlt und wird auf Kosten des Schiffes verpflegt und verbunden.

74. Eben so wird er auf Kosten des Schiffes und der Ladung verbunden und verpflegt, wenn er im Gefechte mit den Feinden und Seeräubern verwundet wird.

75. Wenn ein Matrose auf dem Lande verwundet wird, nachdem er das Schiff ohne Erlaubniß verlassen hatte, so fallen die Kosten der Verpflegung und der wundärztlichen Behandlung ihm zur Last. Der Kapitain ist sogar befugt, ihm seinen Abschied zu ertheilen.

In diesem Falle wird ihm sein Sold nur verhältnißmäßig für die Zeit, während welcher er gedient hat, bezahlt.

76. Wenn ein Matrose während der Reise stirbt, der Monatsweise angeworben war, so muß sein Sold bis zum Tage seines Todes an die Erbmasse bezahlt werden.

War der Matrose für die Reise angeworben, so muß die Hälfte seines Lohns bezahlt werden, wenn er auf der Hinreise oder im Hafen der Ankunft stirbt;

Und der ganze Lohn, wenn er auf der Rückreise stirbt.

Wenn der Matrose unter der Bedingung eines Antheils an dem Vortheil oder der Miethe angeworben war, so muß sein ganzer Antheil bezahlt werden, wenn er nach dem wirklichen Anfang der Reise stirbt.

Wird ein Matrose in der Vertheidigung des Schiffes getödtet, so muß, wenn das Schiff glücklich im Hafen anlangt, sein ganzer Lohn für die ganze Reise bezahlt werden.

77. Wird ein Matrose auf einem Schiffe gefangen und zum Sclaven gemacht, so kann er von dem Kapitain, den Eigenthümern und Befrachtern, nichts für die Zahlung seines Lösegeldes fordern.

Sein Sold muß ihm bis zu dem Tage bezahlt werden, an welchem er gefangen und zum Sclaven gemacht worden ist.

78. Wird ein Matrose gefangen und zum Sclaven gemacht, den man im Dienst des Schiffes auf die See oder ans Land geschickt hatte, so ist er berechtigt, die Zahlung seines ganzen Lohns zu verlangen;

Und wenn das Schiff glücklich anlangt, so ist er zu einer Entschädigung als Lösegeld berechtigt.

79. Diese Entschädigung muß von den Eigenthümern des Schiffes bezahlt werden, wenn der Matrose im Dienst des Schiffes aufs Meer oder ans Land geschickt worden ist;

Sie muß von den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung bezahlt werden, wenn der Matrose wegen dem Schiff und der Ladung zugleich aufs Meer oder ans Land geschickt worden ist.

80. Der Betrag dieser Entschädigung ist auf sechshundert Franken festgesetzt.

Sie wird in derjenigen Form eingetrieben und verwendet, welche von der Regierung in den Verordnungen in Betreff des Loskaufs des Gefangenen vorgeschrieben wird.

81. Jeder Matrose, welcher beweißt, daß er ohne gültige Ursache abgedankt worden ist, ist berechtigt, von dem Kapitain eine Entschädigung zu verlangen.

Diese Entschädigung ist auf ein Drittel des Lohns festgesetzt, wenn er vor Anfang der Reise abgedankt wird;

auf den ganzen Lohn und die Kosten der Rückreise, wenn der Abschied während der Reise ertheilt wird.

Der Kapitain kann in keinem der obigen Fälle den Betrag der Entschädigung von den Eigenthümern des Schiffes zurückfordern.

Wird der Matrose vor dem Schluß der Equipage-Rolle abgedankt, so findet keine Entschädigung statt.

In keinem Falle darf der Kapitain einem Matrosen im Auslande seinen Abschied ertheilen.

82. Das Schiff und die Fracht sind für den Sold der Matrosen zur besondern Sicherheit ausgesetzt.

83. Alle Verfügungen in Betreff des Soldes, der Verpflegung und des Loskaufs der Matrosen sind den Offizieren und allen andern zur Equipage gehörigen Personen gemeinschaftlich.

Sechster Titel.

Von CertaPatteien, SchiffsMiethen oder Befrachtungen.

84. Jede Uebereinkunft über die Miethe eines Schiffes, sie mag nun CertaPartey, Mieth- oder BefrachtungsKontrakt heissen, muß schriftlich abgefaßt werden;

Sie enthält

den Namen und den TonnenGehalt des Schiffs;
den Namen des Kapitains;
den Namen des Rheders und des Befrachters oder Miethers;
den Ort und die Zeit, über welche man für die Ladung und Ausladung übereingekommen ist;
den Preiß der Fracht oder der Miethe;
ob das Schiff Ganz oder nur zum Theil gemiethet ist;
die Entschädigung, über welche man für den Fall eines Verzugs übereingekommen ist.

85. Wenn die Zeit, in welcher das Schiff geladen und ausgeladen werden soll, nicht durch die Uebereinkunft der Partheyen bestimmt ist, so wird sie nach dem OrtsGebrauch regulirt.

86. Wenn das Schiff Monatsweise gemiethet ist, so läuft, wenn man nicht anderst übereingekommen ist, die Miethe von dem Tage an, wo das Schiff unter Segel gegangen ist.

87. Wenn vor der Abfahrt des Schiffes der Handel mit dem Lande, nach welchem es bestimmt ist, untersagt wird, so hebt sich die Uebereinkunft ohne Entschädigung für den einen oder andern Theil auf.

Der Befrachter hat alsdann die Kosten der Ein- und Ausladung seiner Waaren zu tragen.

88. Ist eine höhere Gewalt vorhanden, welche nur für eine Zeitlang das Auslaufen des Schiffes hindert, so besteht die Uebereinkunft, und die Verzögerung giebt zu keiner Schadloshaltung statt.

Eben so besteht sie, ohne daß eine Erhöhung der Fracht oder Miethe statt fände, wenn die höhere Gewalt während der Reise eintritt.

89. Der Befrachter kann, während dem das Schiff still liegt, seine Waaren auf seine Kosten ausladen lassen, unter der Bedingung, sie wieder einladen zu lassen oder den Kapitain zu entschädigen.

90. Befindet sich der Hafen, nach welchem das Schiff bestimmt ist, im BlokadeZustand, so ist der Kapitain, wenn er keine andere Befehle hat, gehalten, sich in einen der nächstgelegenen Häfen derselben Macht, wo ihm zu landen erlaubt ist, zu begeben.

91. Das Schiff, das Tackelwerk und die Geräthschaften, die Fracht und Miethe und die eingeladene Waaren haften gegenseitig für den Vollzug der Uebereinkunft der Partheien.

Siebenter Titel.

Von dem Connoissement (Ladungsschein, Connossament).

92. Das Connoissement muß die Art und Quantität, so wie die Gattung und Qualität der zu versendenden Gegenstände angeben.

Es enthält
- den Namen des Befrachters;
- den Namen und die Adresse desjenigen, an den die Versendung geschieht;
- den Namen und Wohnort des Kapitains;
- den Namen und TonnenGehalt des Fahrzeugs;
- den Ort, von welchem es ausgeloffen und den seiner Bestimmung;

Es veranzeigt den Preiß der Fracht oder Miethe.

Es enthält am Rande die Zeichen und Nummern der zu transportirenden Gegenstände.

Ein Connoissement kann auf Ordre, auf den Inhaber, oder auf eine darin benannte Person ausgestellt sein.

93. Jedes Connoissement muß wenigstens in vier Originalien ausgefertigt werden:
- eines für den Befrachter;
- eines für den, an welchen die Waaren versendet werden;
- eines für den Kapitain;
- eines für den Rheder (Ausrüster) des Schiffes.

Die vier Originalien müssen in den vier und zwanzig Stunden nach der Einladung von dem Befrachter und dem Kapitain unterzeichnet werden.

Der Befrachter ist gehalten, dem Kapitain in derselben Zeitfrist die Acquits der eingeladenen Waaren zu überliefern.

94. Ist ein Connoissement in der oben vorgeschriebenen Form abgefaßt, so hat es vollen Glauben so-

wohl zwischen allen Partheien, die bei der Ladung betheiligt sind, als auch zwischen ihnen und den Versicherern (Assuradeurs, assureurs.)

95. Weichen die Connoissements derselben Ladung von einander ab, so wird demjenigen, welches sich in den Händen des Kapitains befindet, Glauben beigemessen, wenn es von der Hand des Befrachters oder der seines Kommissionars ausgefüllt ist; eben so muß dasjenige, welches der Befrachter oder der Konsignateur aufweißt, befolgt werden, wenn es von der Hand des Kapitains ausgefüllt ist.

96. Jeder Kommissionar oder Konsignateur, der die in den Connoissements oder CertaPartein verzeichnete Waaren erhalten hat, ist verbunden, dem Kapitain auf sein Verlangen, unter Strafe aller Kosten und Schadloshaltungen, selbst der des Verzugs der daraus entspringen könnte, einen Empfangschein darüber auszustellen.

Achter Titel.

Von der SchiffsMiethe oder Fracht.

97. Der Preiß der Miethe eines Schiffs oder anderen SeeFahrzeugs heißt Fracht oder SchiffsMiethe.

Sie wird durch die Uebereinkunft der Partheien regulirt.

Sie wird durch die CertaPartei oder das Connoissement konstatirt.

Sie kann für ein ganzes Fahrzeug oder einen Theil desselben, für eine ganze Reise oder eine bestimmte Zeit, zu so viel für das Faß, zu so viel für den Zentner, zu einer bestimmten Summe in Bausch und Bogen, oder so, daß mehrere die Ladung zusammentragen, (à cueillette) mit Angabe des Tonnengehalts des Schiffs, bedungen werden.

98. Wenn das ganze Schiff vermiethet worden ist, und der Befrachter ihm nicht seine ganze Ladung giebt so darf der Kapitain dennoch, ohne dessen Erlaubniß, keine andere Waaren mitnehmen.

Die Fracht der Waaren, welche die Ladung eines Schiffes ergänzen, das der Befrachter ganz gemiethet hat, kommt diesem zu gut.

99. Wenn ein Miether die in der CertaPartei enthaltene Quantität nicht eingeladen hat, so ist er gehalten, die Fracht ganz und für die völlige Ladung, zu welcher er sich anheischig gemacht hat, zu bezahlen.

Ladet er eine grössere Quantität ein, so bezahlt er die Fracht des Ueberschusses in dem durch die Certa-Partei bestimmten Preise.

Wenn der Miether, ohne etwas eingeladen zu haben, vor der Absahrt des Schiffes die Reise einstellt, so hat er dem Kapitain für die ganze Ladung, die er zu machen hatte, die Hälfte der Fracht, über welche man in der CertaPartei übereingekommen war, als Entschädigung zu zahlen.

Wenn das Schiff einen Theil seiner Ladung erhalten hat, und ohne seine ganze Ladung abfährt, so muß dem Kapitain dennoch die ganze Miethe bezahlt werden.

100. Hat der Kapitain sein Schiff zu einem grössern TonnenGehalt angegeben, als es wirklich hält, so ist er dem Miether völlige Schadloshaltung schuldig.

101. Es wird aber nicht dafür gehalten, als sei der TonnenGehalt irrthümlich angegeben, wenn der Irrthum nicht ein vierzigstel übersteigt oder wenn die Erklärung dem VisirZeugniß gemäß ist.

102. Wenn die Ladung von mehreren zusammengetragen worden ist, (si le navire est chargé à cueillette) die Fracht mag nun zu so viel den Zentner oder

das Faß, oder überhaupt, bedungen worden sein, so kann jeder Befrachter vor der Abfahrt des Schiffes seine Waaren zurücknehmen, wenn er die halbe Fracht bezahlt.

Er hat ausserdem die Kosten der Einladung, so wie die Kosten der Aus- und Wiedereinladung derjenigen andern Waaren zu tragen, die man, um die seinige auszuladen, von der Stelle bringen muß, so wie die Kosten des Verzugs.

103. Der Kapitain kann die Waaren, die er in seinem Schiffe findet und die ihm nicht angegeben worden sind, an dem Orte, wo sie eingeladen worden, ans Land setzen oder sich die Fracht für dieselbe im höchsten Preise bezahlen lassen, der an demselben Orte für Waaren von derselben Gattung bezahlt wird.

104. Der Befrachter, der seine Waaren während der Reise zurücknimmt, ist gehalten, die ganze Fracht und alle Kosten, die durch die Ausladung verursacht werden, um andre Waaren von ihrer Stelle zu bringen, zu bezahlen; werden die Waaren aber durch die Schuld oder wegen Fehler des Kapitains zurückgenommen, so ist dieser für alle Kosten verantwortlich.

105. Wird das Schiff bei der Abfahrt, während der Reise oder an dem Orte, wo es ausgeladen werden soll, durch die Schuld des Befrachters oder Miethers aufgehalten, so ist dieser die Kosten des Verzugs zu vergüten schuldig.

Wenn es für die Hin- und Herreise gemiethet worden ist, und ohne Ladung, oder mit einer unvollständigen Ladung zurücksegelt, so muß dem Kapitain die ganze Miethe, so wie die Zinsen für den Verzug bezahlt werden.

106. Der Kapitain ist gehalten, den Befrachter oder Miether völlig schadlos zu halten, wenn das Schiff durch

sein Faktum, bei der Abfahrt, während der Reise oder an dem Orte, wo ausgeladen wird, angehalten oder verspätet worden ist.

Diese Schadloshaltung wird durch Werkverständige regulirt.

107. Wenn der Kapitain während der Reise gezwungen ist, das Schiff ausbessern zu lassen, so ist der Miether gezwungen zu warten, oder die ganze Miethe zu bezahlen.

Wenn aber das Schiff nicht auszubessern ist, so ist der Kapitain gehalten, ein anderes Schiff zu miethen.

Wenn der Kapitain kein anderes Schiff hat miethen können, so wird die Fracht oder Miethe nur in dem Verhältniß geschuldet, in welchem die Reise vorgerückt ist.

108. Der Kapitain verliert seine Fracht und haftet für die völlige Schadloshaltung des Miethers, wenn dieser beweißt, daß das Schiff, als es unter Segel gegangen, schon ausser Stande war, die Fahrt zu machen.

Der Beweiß dieser Behauptung ist zulässig, der Zeugnisse über die Besichtigung des Schiffs vor der Abfahrt ohngeachtet und gegen dieselbe.

109. Die Fracht muß für diejenige Waaren bezahlt werden, die der Kapitain zu verkaufen gezwungen war, um die Kosten der Ausbesserung, des Ankaufs von Lebensmitteln und andere dringende Bedürfnisse des Schiffes zu bestreiten; dagegen hat aber der Kapitain, wenn er glücklich anlangt, den Werth dieser Waaren in dem Preiße zu vergüten, in welchem der Rest derselben oder andere Waaren von derselben Qualität an dem Orte, wo das Schiff ausgeladen wird, verkauft werden.

Geht das Schiff zu Grunde, so hat der Kapitain

die Waaren zu dem Preiße, in welchem er sie verkauft hat, zu vergüten, von welchem er gleichfalls die in dem Connoissement bestimmte Fracht in Abzug zu bringen befugt ist.

110. Wird der Handel mit dem Lande, nach welchem das Schiff unterwegs ist, untersagt, und es ist gezwungen, mit seiner Ladung zurückzukehren, so gebührt dem Kapitain nur die Fracht der Hinfahrt, wenn gleich das Schiff für die Hin- und Rückfahrt gemiethet war.

111. Wird das Schiff auf seiner Reise auf Befehl irgend einer Macht angehalten, so ist man, wenn das Schiff Monatsweise gemiethet ist, für die Zeit seines gezwungenen Aufenthalts, keine Miethe schuldig und keine höhere Miethe, wenn es für die Reise gemiethet ist.

Nahrung und Sold der Equipage während des gezwungenen Aufenthalt des Schiffes werden als Havarie angesehen.

112. Die Fracht der Waaren, welche zum gemeinschaftlichen Heil ins Meer geworfen worden sind, muß dem Kapitain, unter der Obliegenheit seinen Beitrag zu thun, bezahlt werden.

113. Für Waaren, welche durch Schiffbruch oder Scheitern des Schiffes verlohren gehn, oder durch Seeräuber geplündert, oder vom Feinde weggenommen werden, wird keine Fracht geschuldet.

Der Kapitain ist, wenn nicht das Gegentheil bedungen worden, sogar schuldig, die Vorschüsse, die er auf die Fracht erhalten hat, zurückzuerstatten.

114. Wenn das Schiff oder die Waaren losgekauft oder die Waaren aus dem Schiffbruch gerettet werden, so muß dem Kapitain die Fracht bis zu dem Orte, wo das Schiff genommen worden ist, oder Schiffbruch gelitten hat, bezahlt werden.

Wenn er zu dem Loskauf beitragt und die Waaren an den Ort ihrer Bestimmung bringt, so muß ihm die ganze Fracht bezahlt werden.

115. Der Beitrag zu dem Loskauf geschieht nach dem laufenden Preiße der Waaren, an dem Orte, wo sie ausgeladen werden, nach Abzug der Kosten, und im Verhältniß der Hälfte des Werthes des Schiffes und der Fracht oder Miethe.

Der Sold der Matrosen kommt bei Bestimmung des Beitrags nicht in Anschlag.

116. Wenn der Konsignateur sich weigert, die Waaren anzunehmen, so ist der Kapitain befugt, durch die richterliche Gewalt deren so viel verkaufen zu lassen als zur Zahlung seiner Miethe oder Fracht erforderlich ist, und die Hinterlegung der übrigen verordnen zu lassen.

Reichen die Waaren nicht zu, so behält er seinen Rückgriff gegen den Befrachter.

117. Der Kapitain darf die Waaren, wegen Nicht-Bezahlung der Fracht, nicht in seinem Schiffe zurückhalten.

Er kann aber, zur Zeit der Ausladung verlangen, daß sie bis zur Zahlung seiner Fracht in die Hände eines Dritten hinterlegt werden.

118. Der Kapitain hat während fünfzehn Tagen nach ihrer Ablieferung ein VorzugsRecht auf die Waaren, die einen Theil seiner Ladung ausmachten, wenn sie nicht in die Hände eines Dritten übergegangen sind.

119. Wenn die Befrachter, oder die, welche die Waaren in Anspruch nehmen, vor Ablauf der fünfzehn Tage falliren, so ist der Kapitain auf alle Gläubiger für die Zahlung seiner Fracht und der ihm zukommenden Havarie privilegirt.

120. In keinem Falle kann der Befrachter einen Nachlaß auf die Fracht oder Miethe verlangen.

121. Auch kann der Befrachter nicht die Waaren, welche durch ihre eigene Fehler oder durch Zufall im Preiße verlohren haben oder verschlimmert sind, für die Fracht zurücklassen.

Wenn jedoch Fässer mit Wein, Oel, Honig und andern Flüssigkeiten so sehr ausgeloffen sind, daß sie leer oder beinahe leer sind, so können besagte Fässer zur Zahlung der Fracht zurückgelassen werden.

Neunter Titel.

Von BodmereiKontrakten.

122. Jeder Kontrakt über BodmereiGeschäfte muß vor Notarien oder unter PrivatUnterschrift errichtet werden.

Er enthält:

das dargeliehene Kapital, und die Summe, welche als Vortheil bedungen worden ist;
die Gegenstände, welche zur besondern Sicherheit für das Darlehn ausgesetzt sind;
die Namen des Schiffes und des Kapitains;
die des Darleihers und des Leihers;
ob das Darleihn für eine Reise gemacht worden ist;
für welche Reise, und auf welche Zeit,
die Epoche, zu welcher es zurückbezahlt werden soll.

123. Jeder Darleiher auf Bodmerei ist gehalten, wenn der Kontrakt in Frankreich errichtet wird, ihn in den zehn Tagen von seinem Datum an, unter Strafe sein Privilegium zu verlieren, auf die Greffe des HandlungsTribunals zu hinterlegen.

Und wenn der Kontrakt im Auslande errichtet wird, so ist derselbe den durch den Artikel 45 vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen.

124. Jeder Akt über ein Darleihn auf Bodmerei

kann, wenn er auf Ordre gestellt ist, durch den Weg der Endossirung negozirt werden.

In diesem Falle hat die Negotiation dieses Aktes dieselbe Wirkungen, und bringt die nämliche Klagen auf Gewährleistung hervor, wie die anderer Handels-Effekten.

125. Die Gewährleistung der Zahlung erstreckt sich, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich stipulirt worden, nicht auf den bedungenen Vortheil von dem See-Geschäft.

126. Zur Sicherheit für Darlehn auf Bodmerei können ausgesetzt werden

Rumpf und Kiel des Schiffs;

das Tackelwerk und das SchiffsGeräth;

die Bewaffnung und Verproviantirung;

die Ladung;

die Totalität dieser Gegenstände zusammen, oder ein bestimmter Theil eines jeden von ihnen.

127. Jedes Darlehn auf Bodmerei von einer Summe, welche den Werth der Gegenstände, die zur Sicherheit desselben ausgesetzt worden sind, übersteigt, kann auf Verlangen des Darleihers nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird, daß von Seiten des Anleihers ein Betrug statt gefunden har.

128. Hat aber kein Betrug statt gehabt, so ist der Kontrakt bis zur Konkurrenz des Werthes der zur Sicherheit des Darleihers ausgesetzten Gegenstände gültig; dieser Betrag wird durch eine wirkliche Abschätzung derselben, oder durch Uebereinkunft bestimmt.

Der Ueberschuß der geliehenen Summe muß mit Zinsen, im Kurs des Platzes, zurückerstattet werden.

129. Alle Anlehn auf die von dem Schiff zu beziehende Miethe und den von den Waaren zu hoffenden Gewinn, sind verboten.

In diesem Falle hat der Darleiher nur auf die Zurückzahlung des Kapitals, ohne alle Zinsen, ein Recht.

130. Den Matrosen oder Seeleuten darf auf ihren Sold oder ihren Lohn für die Reise nichts auf Bodmerei geliehen werden.

131. Das Fahrzeug, das Tackelwerk und das SchiffsGeräthe, die Bewaffnung und die Lebensmittel, sogar die bereits erworbene Miethe, haften, kraft eines Privilegiums, für Kapital und Zinsen der Summen, die auf Rumpf und Kiel des Schiffes auf Bodmerei dargeliehen worden sind.

Eben so haftet die Ladung für Kapital und Zinsen der Summen, die auf die Ladung auf Bodmerei vorgeschossen worden sind.

Ist das Darleihn auf einen besondern Gegenstand des Fahrzeugs oder der Ladung geschehen, so ist es nur auf diesen Gegenstand, und im Verhältniß des zur Sicherheit des Darleihers ausgesetzten Antheils privilegirt.

132. Ein Anlehn auf Bodmerei, welches der Kapitain am Wohnorte der Eigenthümer des Fahrzeugs, ohne ihre authentische Autorisation oder ihre Intervention in dem Akte gemacht hat, gewährt nur für den Antheil, der dem Kapitain an dem Schiff und der Miethe zustehen kann, ein Klagrecht und Privilegium.

133. Zur Sicherheit der für Ausbesserung und Verproviantirung, selbst im Wohnorte der Betheiligten, aufgesprochenen Summen, haften die Antheile derjenigen Eigenthümer, welche in den vier und zwanzig Stunden nach einer an sie erlassenen Aufforderung ihr Kontingent nicht beigetragen haben, um das Schiff in Stand zu setzen.

134. Anlehn, die für die lezte Reise gemacht worden sind, werden Vorzugsweise vor den Summen zu-

rückbezahlt, welche für eine frühere Reise vorgestreckt worden sind; selbst wenn erklärt würde, daß sie als Fortsetzung oder Erneuerung (der alten Schuld) gegeben worden sind.

Summen, die während der Reise aufgesprochen worden sind, gehen denjenigen vor, welche vor der Abfahrt des Schiffes geliehen worden sind, und haben während derselben Reise mehrere Anlehn statt gehabt, so geht immer das lezte dem vorhergehenden vor.

135. Wer auf Waaren, die sich in einem, im Kontrakte bezeichneten, Schiffe eingeladen befinden, Gelder auf Bodmerei dargeliehen hat, hat den Verlust der Waaren, selbst durch Unfälle zur See, nicht zu tragen, wenn sie nachher auf ein anderes Schiff geladen worden sind, es wäre denn gesetzlicher Weise erwiesen, daß die Umladung durch höhere Gewalt statt gehabt hat.

136. Wenn die Effekten, worauf Gelder auf Bodmerei dargeliehen worden sind, ganz verlohren gehn, und der Verlust ereignet sich durch Zufall, zur Zeit und an dem Orte der Gefahren, so kann die vorgeschossene Summe nicht zurückgefordert werden.

137. Die Verminderung, der Abgang und Verlust, welche die Folge eines Fehlers der Sache selbst sind, so wie der Schade, der durch ein Faktum des Anleihers verursacht wird, fallen dem Darleiher nicht zur Last.

138. Im Falle eines Schiffbruchs wird die Zahlung der auf Bodmerei geliehenen Summen auf den Werth der geretteten und im Kontrakt zur Sicherheit ausgesetzten Effekten, nach Abzug der auf die Rettung verwendeten Kosten, reduzirt.

139. Ist die Zeit der Gefahr im Kontrakte nicht bestimmt, so läuft sie, in Hinsicht auf das Schiff,

das Tackelwerk, SchiffsGeräthe, auf Armatur und Verproviantirung, von dem Tage an, wo das Schiff unter Segel gegangen ist, bis zu dem, an welchem es in dem Hafen oder Orte, nach welchem es bestimmt war, vor Anker ausgeworfen hat oder mit Tauen befestigt worden ist.

Was die Waaren betrift, so läuft die Zeit der Gefahr von dem Tage an, an welchem sie in das Schiff, oder in Gabarren, (1) um ins Schiff gebracht zu werden, eingeladen worden sind, bis zu dem Tage, wo sie ans Land ausgesetzt werden.

140. Wer auf Waaren auf Bodmerei leiht, ist durch den Verlust des Schiffes und seiner Ladung seiner Verpflichtung nicht entledigt, wenn er nicht beweißt, daß Effekten bis zur Konkurrenz der geliehenen Summe, für seine Rechnung, vorhanden waren.

141. Die Leiher auf Bodmerei haben, zur Entlastung der Darleiher, zu den gemeinschaflichen Havarien beizutragen.

Die einfache Havarie fällt gleichfalls den Leihern zur Last, wenn man nicht anderst übereingekommen ist.

142. Ist ein Bodmerei und ein AssekuranzKontrakt über dasselbe Schiff vorhanden, so wird der Ertrag der aus dem Schiffbruch geretteten Effekten unter dem Darleiher auf Bodmerei, jedoch nur für sein Kapital, und dem Assuradeur für die versicherte Summen, im Verhältniß, in welchem sie gegenseitig betheiligt sind, und den durch den Artikel 2 begründeten Privilegien ohnbeschadet, vertheilt.

---

(1) Breite und platte Fahrzeuge, mit welchen man die Waaren die Ströme hinauf und hinab zu fahren pflegt.

Zehnter Titel.

Vom AssekuranzGeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom AssekuranzKontrakt, seiner Form und seinem Gegenstande.

143. Der AssekuranzKontrakt muß schriftlich abgefaßt werden.

Er wird von dem Tage datirt, an welchem er unterzeichnet wird.

Es wird dabei angeführt, ob es Morgens oder Nachmittags geschehen ist.

Er kann unter PrivatUnterschrift errichtet werden.

Er darf keinen weißen ZwischenRaum enthalten.

Er enthält:

den Namen und Wohnort desjenigen, welcher versichern läßt, seine Eigenschaft, als Eigenthümer oder Kommissionar;

den Namen und die Bezeichnung des Fahrzeugs;

den Namen des Kapitains;

den Ort, wo die Waaren eingeladen worden sind oder werden sollen;

den Hafen, aus welchem das Schiff ausgeloffen ist oder auslaufen soll;

die Hafen oder Rheden, in welchen es ein- oder ausladen soll;

die, in welche es einlaufen soll;

die Natur und den Werth oder die Abschäzung der Waaren oder Gegenstände, die man versichern läßt;

die Zeit, zu welcher die Gefahr anfangen und endigen soll;

die versicherte Summe;

die AssekuranzPrämie oder die Kosten der Assekuranz;

die Unterwerfung der Partheien unter Schiedsrichter um über allenfallsige Streitfragen zu erkennen, wenn diese bedungen worden ist;

und überhaupt alle andere Bedingungen, über welche die Partheien übereingekommen sind.

144. Dieselbe Polize kann mehrere Assekuranzen, sowohl in Hinsicht auf die Waaren, als in Hinsicht auf den Betrag der Prämie, als auch in Hinsicht auf verschiedene Assuradeurs enthalten.

145. Die Assekuranz kann zum Gegenstande haben: Rumpf und Kiel des Schiffes, es mag nun leer oder beladen, ausgerüstet oder nicht ausgerüstet, allein oder begleitet sein;

das Tackelwerk und SchiffsGeräthe;

alles was zur Bewaffnung gehört;

die Lebensmittel;

auf Bodmerei dargeliehene Summen,

die Waaren, welche die Ladung ausmachen und alle andere Sachen oder Dinge, deren Werth zu Geld angeschlagen werden kann, und die den Gefahren der Schiffahrt unterworfen sind.

146. Die Assekuranz besagter Gegenstände findet für das Ganze oder einen Theil derselben, für alle oder mehrere zusammen oder jeden insbesondere statt.

Sie kann in Friedens- wie in KriegsZeiten, vor oder während der Fahrt des Schiffes geschehen;

Sie kann für die Hin- und Rückfahrt, oder auch nur für eine derselben, für die ganze Reise oder nur für eine beschränkte Zeitfrist geschehen;

Für alle Reisen und Transporte zur See, auf schiffbaren Flüssen und Kanälen.

147. Im Falle einer betrüglichen Abschätzung der assekurirten Effekten, so wie einer Verfälschung oder

Bayerische Staatsbibliothek München

Supposition, kann der Versicherer zur Untersuchung und Abschäßung der Gegenstände schreiten lassen, allen anderen Betreibungen sowohl im Civil- als im peinlichen Wege ohnbeschadet.

148. Ladungen, welche in den Handelsstädten der Levante, auf den Küsten von Afrika, und in andern Welttheilen für nach Europa eingeschifft werden, können assekurirt werden, auf welches Schiff sie auch eingeladen werden mögen, und zwar ohne Angabe des Schiffes noch des Kapitains.

Die Waaren selbst können in diesem Falle ohne Angabe ihrer Natur und Gattung versichert werden.

Aber die Polize muß denjenigen, an welchen die Sendung geschieht, oder den Konsignatar angeben, wenn man in der AssekuranzPolize nicht anderst übereingekommen ist.

149. Jeder Gegenstand, dessen Werth in dem Kontrakt in fremden Münzsorten bedungen ist, muß zu dem Preiße abgeschäßt werden, den die bedungene Münzsorte in französischer Münze, im Kurs derjenigen Zeit, wo die Polize unterzeichnet worden ist, gilt.

150. Ist der Werth der Waaren in dem Kontrakte nicht bestimmt, so kann er durch die Fakturen oder die HandelsBücher erwiesen werden; in deren Ermangelung werden sie nach dem laufenden Preiße zur Zeit und an dem Orte, wo sie eingeladen worden, mit Einbegriff aller Abgaben, und Kosten welche ausgelegt werden mußten, um sie an Bord zu bringen, abgeschäßt.

151. Geschieht die Assekuranz für die Rückkehr aus einem Lande, wo kein anderer Handel als Tauschhandel getrieben wird, und die Polize enthält die Abschäßung der Waaren nicht, so geschieht diese auf den Fuß des Werthes der im Tausch erhaltenen Waaren, zu welchen man die TransportKosten hinzusetzt.

[illegible library stamp]

152. Bestimmt der AssekuranzKontrakt die Zeit der Gefahren nicht, so beginnt und endigt die Gefahr in den im Art. 139 für BodmereiKontrakte bestimmten Zeitfristen.

153. Der Assuradeur kann die von ihm versicherte Effekten durch Andere reassekuriren lassen.

Derjenige, der sie hat versichern lassen, kann die Kosten der Assekuranz gleichfalls assekuriren lassen.

Die ReAssekuranzPrämie kann geringer oder stärker sein als die der Assekuranz.

154. Ist in FriedensZeiten für den Fall eines allenfalls eintretenden Kriegs eine Erhöhung der Prämie bedungen, der Betrag derselben aber in dem AssekuranzKontrakt nicht bestimmt worden, so wird sie durch die Gerichte bestimmt, welche dabei auf die Gefahr, auf die Umstände und die Bedingungen jeder AssekuranzPolize Rücksicht zu nehmen haben.

155. Gehen Waaren verlohren, welche für Rechnung des Kapitains auf einem von ihm kommandirten Fahrzeug eingeladen und assekurirt waren, so ist der Kapitain den Assuradeurs den wirklichen Ankauf der Waaren zu erweisen und ein von zwei der vornehmsten Personen der Equipage unterzeichnetes Connoissement darüber beizubringen schuldig.

156. Jede zur Equipage gehörige Person, und jeder Reisende, die assekurirte Waaren aus dem Auslande nach Frankreich bringen, ist gehalten, an dem Orte, wo diese eingeladen werden, ein Connoissement darüber in den Händen des französischen Konsuls, und, in dessen Ermangelung, in den Händen eines angesehenen französischen Handelsmannes oder des Magistrats des Ortes zurückzulassen.

157. Fallirt der Assuradeur, wenn die Gefahr noch

nicht vorüber ist, so ist derjenige, welcher hat assekuriren lassen, berechtigt, Bürgschaft oder die Wiederaufhebung des Kontraktes zu verlangen.

Dem Assuradeur steht, falls der Versicherte fallirt, dasselbe Recht zu.

158. Ein AssekuranzKontrakt, der
die Fracht der an Bord des Schiffes befindlichen Waaren,
den von den Waaren zu hoffenden Vortheil,
den Sold und Lohn der Seeleute,
auf Bodmerei aufgesprochene Summen,
den für solche Darleihn bedungenen Vortheil an dem SeeGeschäft,
zum Gegenstand hätte, ist null und nichtig.

159. Jede vorsetzliche Verschweigung, jede falsche Erklärung, von Seiten des Versicherten, jede Abweichung des AssekuranzKontraktes von dem Connoissement, welche den Glauben an die Gefahr verringern oder den Gegenstand derselben verändern könnten, machen die Assekuranz nichtig.

Die Assekuranz ist sogar in dem Falle nichtig, wo die bösliche Verschweigung, die falsche Erklärung, oder die Abweichung auf die Beschädigung oder den Verlust des versicherten Gegenstandes keinen Einfluß gehabt hätten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Assuradeurs und des Versicherten.

160. Wenn vor der Abfahrt des Schiffes, selbst durch das Faktum des Versicherten, nichts aus der Reise wird, so ist die Assekuranz null und nichtig. Der Assuradeur erhält, als Entschädigung, ein Halbes vom Hundert der assekurirten Summe.

161. Die Assuradeurs laufen die Gefahr jedes Schadens und Verlustes, welche den versicherten Gegenständen durch Sturm, Schiffbruch, Stranden, zufälliges Zusammenstossen zweier Schiffe, gezwungene Abänderungen in der Reise oder Verwechslungen des Schiffes, durch Auswerfen, Feuer, Wegnahme, Plünderung, Festhaltung des Fahrzeugs auf Befehl einer Macht, KriegsErklärungen, Repressalien und überhaupt durch alle andere SeeUnfälle zustossen können.

162. Abänderungen in der Fahrt, der Reise oder Verwechslungen des Schiffs, so wie jeder Schaden und Verlust, die von einem Faktum des Versicherten herrühren, fallen dem Assuradeur nicht zur Last; er hat sogar die Prämie erworben, wenn er angefangen hat, Gefahr zu laufen.

163. Der Abgang, die Verminderung oder der Verlust, welche durch einen Fehler der Sache selbst entstehen, und der Schaden, der durch das Faktum und die Schuld der Eigenthümer, Miether oder Befrachter verursacht wird, fallen gleichfalls dem Assuradeur nicht zur Last.

164. Eben so wenig haftet der Assuradeur, wenn man nicht ausdrücklich dahin übereingekommen ist, für die Prävarikationen und Unterschleife des Kapitains und der Equipage, die unter dem Namen Unterschleif des Patrons (baraterie de patron) bekannt sind.

165. SteuerGebühren, TonnenGeld, LothsenGeld, fallen dem Assuradeur nicht zur Last, noch irgend andere Abgaben, womit das Schiff und die Waaren belegt werden können.

166. Die Waaren, welche ihrer Natur nach, einer besondern Verschlimmerung oder Verminderung der Quantität ausgesetzt sind, z. B. Getraide und

Salz, oder die, welche dem Auslaufen unterworfen sind, müssen in der Polize angegeben sein; widrigenfalls haften die Assuradeurs nicht für den Schaden und Verlust, den diese Waaren erleiden können, den Fall jedoch ausgenommen, wo der Versicherte bei Unterzeichnung der Polize die Natur der Ladung nicht gekannt hätte.

167. Wenn die Assekuranz Waaren für die Hin- und Rückfahrt zum Gegenstande hat, und nachdem das Schiff an dem Orte seiner ersten Bestimmung angelangt ist, es keine oder nur nur eine unvollständige Ladung für die Rückfahrt erhält, so erhält der Assuradeur, wenn man nicht anderst übereingekommen ist, verhältnißmässig nur zwei Drittel der bedungenen Prämie.

168. Ein Assekuranz oder ReAssekuranzKontrakt, der für eine Summe eingegangen worden ist, die den Werth der eingeladenen Effekten übersteigt, ist, jedoch nur in Hinsicht auf den Versicherten, null, wenn bewiesen wird, daß Betrug oder Arglist von seiner Seite statt gefunden hat.

169. Hat weder Betrug noch Arglist statt gefunden, so ist der Kontrakt bis zur Konkurrenz der eingeladenen Effekten, nach der Abschätzung, über welche man sich vereinigt oder welche davon gemacht wird, gültig.

Gehen sie verlohren, so sind die Assuradeurs gehalten, jeder in Verhältniß der von ihm assekurirten Summen, beizutragen.

Für den Ueberschuß an Werth erhalten sie die Prämie nicht, sondern nur eine Entschädigung von einem halben Prozent.

170. Sind ohne Betrug über die nemliche Ladung mehrere AssekuranzKontrakte abgeschlossen worden, und

der erste versichert den ganzen Werth der eingeladenen Effekten, so besteht dieser allein.

Die Assuradeurs, welche die folgende Kontrakte unterzeichnet haben, sind ihrer Verbindlichkeiten entledigt; sie erhalten nur ein halbes Prozent von der versicherten Summe.

Ist aber nicht der ganze Werth der eingeladenen Effekten durch den ersten Kontrakt versichert, so haften die Assuradeurs, welche die folgende Kontrakte unterzeichnet haben, für den Ueberschuß, wobei man der Ordnung des Datums der Kontrakte folgt.

171. Sind für den Betrag der versicherten Summen Effekten eingeladen worden, und ein Theil derselben geht verlohren, so muß derselbe von allen Assuradeurs dieser Effekten, Beitragsweise, im Verhältnisse des Interesse's eines jeden von ihnen, bezahlt werden.

172. Wenn die Assekuranz für Waaren, die auf mehrere bezeichnete Schiffe eingeladen werden sollen, Theilweise, und zwar mit Angabe der auf jedes derselben assekurirten Summe geschehen ist, und die ganze Ladung wird auf ein Schiff gebracht, oder auf eine geringere Anzahl von Schiffen, als welche in dem Kontrakt angegeben ist, so haftet der Assuradeur nur für die Summe, welche er auf das Schiff oder die Schiffe, worauf die Ladung gebracht worden ist, assekurirt hatte, wenn gleich alle in dem Kontrakt bezeichnete Schiffe zu Grunde gegangen sind, und es kommt ihm dennoch ein halbes Prozent von denjenigen Summen zu, deren Assekuranz sich annullirt befindet.

173. Wenn der Kapitain die Freiheit hat, in verschiedene Häfen einzulaufen, um seine Ladung zu ergänzen oder umzusetzen, so läuft der Assuradeur die Gefahr der assekurirten Effekten erst von dem Augenblicke an, wenn sie wirklich an Bord sind, es sei denn, daß man anderst übereingekommen wäre.

174. Wenn die Assekuranz für eine beschränkte Zeit geschehen ist, so ist der Assuradeur nach Ablauf dieser Zeit frei, und der Versicherte kann die neue Gefahren nochmal versichern lassen.

175. Der Assuradeur hat für die Gefahr ferner nicht zu stehen, und hat die Prämie erworben, wenn der Versicherte das Schiff an einen entfernteren Ort, als der im Kontrakte bezeichnet ist, sendet, wenn er gleich auf demselben Wege gelegen ist.

Wird aber die Reise abgekürzt, so bleibt die Assekuranz in ihrer vollen Kraft.

176. Jede Assekuranz, welche nach dem wirklichen Verlust oder der wirklichen Ankunft der assekurirten Gegenstände geschehen ist, ist nichtig, sobald die Vermuthung vorhanden ist, daß vor der Unterzeichnung des Kontraktes der Versicherte von dem Verlust oder der Versicherer von der Ankunft der assekurirten Gegenstände unterrichtet sein konnte.

177. Diese Vermuthung ist vorhanden, wenn, andern Beweisen ohnbeschadet, und drei Viertel Myriameter (anderthalb Lieues) auf die Stunde gerechnet, es dargethan ist, daß die Nachricht von dem Orte, wo das Schiff angelangt oder verlohren gegangen ist, oder von dem Orte, wo die erste Nachricht von diesem Ereigniß angekommen war, vor Unterzeichnung des Kontraktes an den Ort gelangt sein konnte, wo der Assekuranz-Kontrakt abgeschlossen worden ist.

178. Geschieht jedoch die Assekuranz nach guten oder üblen Nachrichten, so ist die Vermuthung, von welcher in den beiden vorhergehenden Artikeln die Rede ist, nicht zulässig.

Alsdann wird der Kontrakt nur dann nichtig erklärt, wenn es erwiesen wird, daß vor Unterzeichnung des Kontraktes entweder die Assuradeurs von dem Verlust

des Schiffes oder der Versicherte von der Ankunft der Waaren wirklich unterrichtet waren.

179. Wird dieser Beweiß gegen den Versicherten erbracht, so muß dieser dem Assuradeur eine doppelte Prämie bezahlen.

Wird er gegen den Assuradeur erbracht, so zahlt er dem Versicherten den doppelten Betrag der bedungenen Prämie.

Der von ihnen, gegen welchen der Beweiß erbracht wird, wird vor dem ZuchtPolizeiGericht verfolgt.

Dritter Abschnitt.

Von Ueberlassung der assekurirten Gegenstände.

180. Die Ueberlassung der assekurirten Gegenstände findet statt:

Wenn das Schiff genommen wird;

Wenn es Schiffbruch leidet;

Wenn es durch Stranden in Trümmer geht;

Wenn es durch SeeUnfälle zur Schiffahrt untauglich wird;

Wenn es durch eine fremde Macht festgehalten wird;

Im Falle des Abgangs oder der Verschlimmerung der assekurirten Effekten, wenn die Verschlimmerung oder der Abgang wenigstens drei Viertheile betragen.

Wenn das Schiff, nachdem die Reise wirklich angefangen worden, auf Befehl der Regierung festgehalten wird.

181. Sie findet vor Anfang der Reise nicht statt.

182. Jeder andre Schaden wird als Haferei angesehen, und zwischen den Assuradeur und den Versicherten im Verhältniß ihres gegenseitigen Interesses vertheilt.

183. Die Ueberlassung der assekurirten Effekten kann weder theilweise noch bedingt geschehen.

Sie erstreckt sich nur auf diejenige Gegenstände, die der Gegenstand der Assekuranz und der Gefahr sind.

184. Die Ueberlassung an die Assuradeurs muß in Zeit von sechs Monaten von dem Tage des Empfangs der Nachricht von dem Verluste des Schiffes an geschehen, wenn dieser in den Häfen oder auf den Küsten von Europa oder auf denen von Asien und Afrika, oder im mittelländischen Meere statt gehabt hat, oder falls das Schiff genommen worden, gleichfalls in Zeit von sechs Monaten von dem Empfang der Nachricht an, daß das Schiff in einen der Häfen oder Orte, die an vorbenannten Küsten gelegen sind, aufgebracht worden ist.

In Zeit von einem Jahr nach Empfang der Nachricht, daß das Schiff in den Westindischen Kolonien den azorischen und kanarischen Inseln, Madera, oder bei andern Inseln und Küsten des westlichen Afrikas zu Grunde oder verlohren gegangen oder dahin aufgebracht worden ist.

In einer Zeitfrist von zweien Jahren nach Empfang der Nachricht, daß das Schiff in allen andern Theilen der Welt zu Grunde oder verlohren gegangen oder aufgebracht worden ist.

Nach Ablauf dieser Zeitfristen sind die Versicherten zur Ueberlassung nicht mehr zulässig.

185. In dem Falle, wo die Ueberlassung statt findet, so wie in dem irgend eines andern Zufalls, der auf Gefahr der Assuradeurs steht, ist der Versicherte gehalten, dem Assuradeur die erhaltene Nachrichten zustellen zu lassen.

Diese Zustellung muß in Zeit von dreien Tagen nach dem Empfang der Nachrichten geschehen.

186. Wenn, für gewöhnliche Reisen nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes

an, oder von dem Tage an, auf welchen sich die lezte erhaltene Nachrichten beziehen,

bei Reisen von langer Dauer nach Ablauf von zweien Jahren,

der Versicherte erklärt, daß er keine Nachricht von seinem Schiff erhalten habe, so kann er die assekurirten Gegenstände dem Assuradeur überlassen und die Zahlung der Assekuranz verlangen, ohne gehalten zu sein, Zeugnisse über den Verlust beizubringen.

Nach Ablauf dieses Jahrs oder der zwei Jahre hat der Versicherte die im Art. 184 vorgeschriebene Zeitfristen, um sein Recht geltend zu machen.

187. Ist die Assekuranz auf eine gewisse Zeit beschränkt, so wird nach dem Ablauf der hieroben für gewöhnliche Reisen und Reisen von langer Dauer bestimmten Zeitfristen, vermuthet, als sei das Schiff während der Zeit der Assekuranz verlohren gegangen.

188. Als Reisen von langer Dauer werden angesehen die nach Ost- und Westindien, ins stille Meer, nach Kanada, nach Neuland, nach Grönland und nach den andern Küsten und Inseln von Süd- oder NordAmerika, nach den azorischen und kanarischen Inseln, nach Madera und nach allen Küsten und Staaten, welche jenseits der MeerEnge von Gibraltar und dem Sund am Ozean gelegen sind.

189. Der Versicherte hat die Wahl, bei der durch den Art. 185. vorgeschriebenen Zustellung entweder dem Assuradeur sogleich die Ueberlassung zu erklären, und ihn zur Zahlung der assekurirten Summe in der durch den Kontrakt bestimmten Zeitfrist aufzufordern, oder aber sich das Recht, die Ueberlassung in den durch das Gesetz bestimmten Zeitfristen zu machen, vorzubehalten.

190. Der Versicherte ist verbunden, sogleich bei

der Ueberlassung, alle Assekuranzen, welche er selbst gemacht hat oder durch andre hat machen lassen, selbst die, zu welchen er nur Auftrag ertheilt hat, so wie die Summen, die er auf das Schiff oder auf die Ladung auf Bodmerei aufgesprochen hat, zu erklären, widrigenfalls bleibt die ZahlungsFrist, welche von dem Tage der Ueberlassung zu laufen anfangen soll, bis zu demjenigen Tage suspendirt, an welchem er besagte Erklärung zustellen lassen wird, ohne daß jedoch diejenige Zeitfrist dadurch verlängert würde, die zur Anstellung der Klage, um zur Ueberlassung zugelassen zu werden, gestattet ist

191. Im Falle einer betrüglichen Erklärung ist der Versicherte der Wirkungen der Assekuranz beraubt, und er ist, wenn gleich das Schiff zu Grunde gegangen, verlohren oder genommen worden ist, dennoch die geliehenen Summen zu bezahlen schuldig.

192. Im Falle eines Schiffbruchs oder der Zertrümmerung des Schiffes durch Stranden, muß der Versicherte, der in gehöriger Zeit und am gehörigen Orte zu machenden Ueberlassung ohnbeschadet, an der Rettung der im Schiffbruch begriffenen Effekten arbeiten lassen.

Die RettungsKosten werden ihm, nach seiner eidlich erhärteten Angabe, bis zur Konkurrenz der geretteten Effekten, vergütet.

193 Ist die ZahlungsFrist im Kontrakte nicht bestimmt, so ist der Assuradeur drei Monate nach der Zustellung der Ueberlassung die Assekuranz zu zahlen schuldig.

194. Die Akte, wodurch die wirkliche Einladung und der Verlust erwiesen werden, müssen dem Assuradeur zugestellt werden, ehe er auf Zahlung der assekurirten Summen verfolgt werden kann.

195. Der Assuradeur wird zu dem Beweise des Gegentheils der in den Zeugnissen enthaltenen Thatsachen zugelassen.

Die Zulassung zu diesem Beweiß hemmt aber die Verurtheilung des Assuradeurs zur einstweiligen Zahlung der assekurirten Summe, unter der Bedingung einer von dem Versicherten zu stellenden Bürgschaft, nicht.

Die Verbindlichkeiten der Bürgschaft sind nach dem Ablauf von vier Jahren, wenn bis dahin keine Betreibungen statt gehabt haben, erloschen.

196. Nach einer gehörig zugestellten, und angenommenen oder gültig erklärten, Ueberlassung gehören die assekurirten Effekten, von der Zeit der Ueberlassung an, dem Assuradeur.

Der Assuradeur kann die Rückkehr des Schiffes nicht zum Vorwande nehmen, um sich der Zahlung der assekurirten Summe zu entheben.

197. Die Fracht der geretteten Waaren ist, selbst wenn sie vorausbezahlt worden wäre, in der Ueberlassung des Schiffes einbegriffen, und gehört gleichfalls dem Assuradeur, den Rechten der Darleiher auf Bodmerei, der Matrosen für ihren Sold und Lohn, und der Kosten und Ausgaben für die Reise ohnbeschadet.

198. Ist das Schiff auf Befehl irgend einer Macht festgehalten worden, so ist der Versicherte verbunden, in den dreien Tagen nach dem Empfang dieser Nachricht sie dem Assuradeur zustellen zu lassen.

Die Ueberlassung der angehaltenen Effekten kann nicht eher als nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist von dieser Zustellung an geschehen, wenn die Festhaltung auf den europäischen Meeren, im mittelländischen oder baltischen Meere statt gehabt hat;

Nach dem Ablauf eines Jahrs, wenn sie in entfernteren Staaten statt gehabt hat.

Diese Zeitfristen laufen erst von dem Tage der Zustellung der Nachricht von der Festhaltung an.

Wenn die angehaltene Waaren der Verderbniß unterworfen sind, so werden die oben bemeldete Zeitfristen im ersten Falle auf anderthalb Monate, und im zweiten Falle auf drei Monate reduzirt.

199. Während der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Frist sind die Versicherte verbunden, allen Fleiß, der von ihnen abhängen kann, anzuwenden, um die Aufhebung des auf die Effekten gelegten Arrestes zu bewirken.

Die Assuradeurs können, ihrerseits, entweder gemeinschaftlich mit den Versicherten, oder insbesondere, alle zu demselben Zweck dienliche Schritte thun.

200. Die Ueberlassung aus dem Grunde, weil das Fahrzeug zur Schiffahrt untauglich geworden, kann dann nicht geschehen, wenn das gestrandete Schiff wieder flott gemacht, ausgebessert, und in Stand gesetzt werden kann, seine Fahrt nach dem Orte seiner Bestimmung fortzusetzen.

In diesem Falle behält aber der Versicherte seinen Regreß gegen die Assuradeurs wegen der durch das Stranden verursachten Kosten und Hafereien.

201. Wenn das Fahrzeug zur Schiffahrt untauglich erklärt worden ist, so ist derjenige, dessen Ladung assekurirt ist, gehalten, in den dreien Tagen nach der davon erhaltenen Nachricht diese (dem Assuradeur) zustellen zu lassen.

202. Der Kapitain ist, in diesem Falle, verbunden, allen möglichen Fleiß anzuwenden, um sich ein anderes Schiff zu verschaffen, um die Waaren an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen.

203. Der Assuradeur hat in dem von dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle die Gefahr der

auf ein anderes Schiff geladenen Waaren bis zu ihrer Ankunft und ihrer Ausladung zu tragen.

204. Der Assuradeur haftet, ausserdem, für die Hafereien, für die Kosten um die Waaren auszuladen, ins Magazin zu schaffen, und sie wieder einzuladen, für den Ueberschuß der Fracht oder SchiffsMiethe, so wie für alle andere Kosten, welche man gehabt hat, um die Waaren zu retten, alles bis zur Konkurrenz der assekurirten Summe.

205. Wenn der Kapitain in den von dem Artikel 198 vorgeschriebenen Zeitfristen kein anderes Schiff hat finden können, um die Waaren darauf wieder einzuladen, und an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, so ist der Versicherte zu deren Ueberlassung berechtigt.

206. Wird das Schiff genommen, und der Versicherte hat dem Assuradeur keine Nachricht davon können zukommen lassen, so kann er die Effekten, ohne dessen Befehle abzuwarten, loskaufen.

Der Versicherte ist verbunden, den desfalls abgeschlossenen Vergleich, sobald er nur immer die Mittel dazu hat, dem Assuradeur zustellen zu lassen.

207. Der Assuradeur hat alsdann die Wahl, in den Vergleich für eigene Rechnung einzutreten, oder Verzicht darauf zu leisten; er ist verbunden, dem Versicherten in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Zustellung des Vergleichs seine Wahl zustellen zu lassen.

Wenn er erklärt, in den Vergleich für eigene Rechnung eintreten zu wollen, so ist er gehalten, ohnverzüglich zu der Zahlung des Lösegeldes, nach Vorschrift des Vergleichs, und im Verhältniß seines Antheils, beizutragen; und er fährt fort, dem AssekuranzKontrakt gemäß die Gefahren der Reise zu laufen.

Wenn er erklärt, daß er auf den Vortheil des Vergleichs Verzicht leisten will, so ist er nur zur Zahlung der assekurirten Summe verbunden, und kann auf die losgekaufte Effekten keine weitere Ansprüche machen.

Wenn der Assuradeur seine Wahl in obiger Zeitfrist nicht hat zustellen lassen, so wird dafür gehalten, als habe er auf den Vortheil des Vergleichs Verzicht geleistet.

Eilfter Titel.

Von Hafereien (Havarieen.)

208. Alle ausserordentliche Auslagen, welche für das Schiff und die Waaren, für das eine oder die andere allein oder für beide zusammengenommen, gemacht werden;

Jeder Schaden, der dem Schiff und den Waaren seit ihrer Einladung und Abfahrt bis zu ihrer Rückkunft und Ausladung zustoßt,

werden für Haferei erachtet.

209. In Ermangelung einer besondern Uebereinkunft zwischen allen Partheien werden die Havarieen nach folgenden Verfügungen regulirt.

210. Es giebt zwei Klassen von Havarieen, grobe, welche gemeinschaftlich getragen werden müssen, einfache, oder PrivatHafereien.

211. Gemeinschaftliche Havarieen sind

1) was Vergleichsweise, und als Lösegeld des Schiffes und der Waaren gegeben worden ist;
2) die Gegenstände, die ins Meer geworfen worden sind;
3) gerissene oder abgehauene Mäste und Taue;
4) Anker und andere Effekten, die für das gemeinschaftliche Heil im Stich gelassen worden sind.

5) Der Schaden, der durch Auswerfen an den im Schiff gebliebenen Waaren verursacht worden ist.
6) Die Verpflegung und wundärztliche Behandlung der in Vertheidigung des Schiffes verwundeten Matrosen, der Sold und der Unterhalt der Matrosen während dem Aufenthalt, der durch die Festhaltung des Schiffes auf Befehl einer Macht verursacht wird, und während der Ausbesserung eines für das gemeinschaftliche Heil freiwillig erlittenen Schadens, wenn das Schiff Monatsweise gemiethet ist;
7) Die Kosten der Ausladung, um das Schiff beim Einlaufen in einen Hafen oder Fluß zu erleichtern, wenn das Schiff durch Sturm oder Verfolgung des Feindes dazu gezwungen wird.
8) Die Kosten, um ein Schiff wieder flott zu machen, welches man in der Absicht hat stranden lassen, um dessen gänzlichen Verlust oder die Wegnahme durch den Feind zu vermeiden.

Und überhaupt jeder, für das gemeinschaftliche Wohl und Heil des Schiffes und der Waaren seit deren Einladung und Abfahrt bis zu ihrer Rückkehr und Ausladung, nach einer motivirten Berathschlagung freiwillig erlittener Schaden, und alle zu demselben Zweck gemachte Auslagen.

212. Die gemeinschaftliche Hafereien werden von den Waaren und der Hälfte des Schiffes und der Miethe, im Verhältniß ihres Werthes, beitragsweise getragen.

213. Der Preiß der Waaren wird nach ihrem Werthe an dem Ort, wo sie ausgeladen werden, bestimmt.

214. Für einfache Hafereien werden angesehen:

1) Der Schaden, den die Waaren durch eigne Fehler, durch Sturm, Wegnahme des Schiffs, Schiffbruch oder Stranden erleiden können;

2) Die auf ihre Rettung verwendete Kosten;

3) der Verlust an Kabeln, Ankern, Segeln, Mästen, Tauwerk, der durch Sturm oder irgend einen andern SeeUnfall verursacht werden kann.

Die Auslagen, die durch jeden gezwungenen Aufenthalt verursacht werden, der entweder durch den zufälligen Verlust solcher Gegenstände, oder durch die Nothwendigkeit das Schiff mit Lebensmitteln zu versehen, oder einen Lek auszubessern, veranlaßt worden ist.

4) Der Unterhalt und Sold der Matrosen während dem Aufenthalt, der durch die Festhaltung des Schiffes auf Befehl einer Macht oder durch nothwendige Ausbesserungen verursacht wird, wenn das Schiff für die Reise gemiethet ist.

5) Der Unterhalt und Sold der Matrose während der Quarantaine, das Schiff man nun für die Reise oder Monatsweise gemiethet sein.

Und überhaupt alle, entweder nur für das Schiff oder nur für die Waaren allein, seit ihrer Einladung und Abfahrt bis zu ihrer Rückkehr und Ausladung gehabte Auslagen, und jeder an dem einen oder den andern allein erlittene Schaden.

215. Die PrivatHaferie muß von dem Eigenthümer der Sache, die den Schaden erlitten oder die Auslagen verursacht hat, getragen und bezahlt werden.

216. Der Schade, der den Waaren dadurch zustossen kann, daß der Kapitain es vernachlässiget hätte, die Lucken (1) gut zu schliessen, das Schiff durch

(1) Écoutille, die mit einer Fallthüre versehene Oefnung im Verdecke eines Schiffs, wodurch man in den Raum hinuntersteigt.

gute Ankertaue zu befestigen, gute Winden zum Aufhissen der Waaren zu stellen, oder der durch irgend einen andern Zufall verursacht werden könnte, der von der Nachlässigkeit des Kapitains oder der Equipage herrührt, ist gleichfalls eine PrivatHavarie, welche der Eigenthümer der Waaren zu tragen hat, wegen welcher er aber an den Kapitain, das Schiff und die Miethe oder Fracht seinen Regreß nehmen kann.

217. Das Lothsengeld, die Kosten des Herbeiziehns (touage) des Schiffs so wie die SteuerGebühren, um ein Schiff in Häfen oder Flüsse oder aus denselben heraus zu bringen, die Abgaben für Ausgangs-Scheine, (Congés) Besichtigung und Bericht, das Tonnen- und BackenGeld, (1) der Ankerzoll (2) und alle sonstige SchiffahrtsGebühren werden nicht als Havarie angesehn, sondern als gewöhnliche Kosten, und fallen dem Schiff zur Last.

218. Wenn zwei Schiffe aufeinanderstossen, so muß, wenn ein blosser Zufall daran schuld war, der Schaden von demjenigen Schiffe, welches ihn erlitten hat, getragen werden, ohne von dem andern Ersatz fordern zu können.

Geschah aber das Zusammenstossen durch einen Fehler von Seiten eines der Kapitains, so muß der den Schaden bezahlen, der ihn verursacht hat.

Ist die Ursache des Zusammenstossens zweifelhaft, so wird der Schade auf gemeinschaftliche Kosten und

---

(1) Man nennt Backe (balise) die Pfähle, Tonnen, oder andere Zeichen, in der See oder in Flüssen, wodurch die Untiefen oder gefährliche Orte, oder aber die Orte, wo Fahrwasser genug vorhanden ist, angezeigt werden, und Backengeld die Abgabe, welche für die Unterhaltung der Backen erhoben wird.

(2) Die Gebühr, welche man für die Freiheit, an einem Orte ankern zu dürfen, entrichten muß.

zu gleichen Theilen, von dem Schiffe das ihn verursacht, und dem das ihn erlitten hat, wiederhergestellt.

In diesen beiden lezten Fällen wird der Schade durch Werkverständige abgeschäzt.

219. Eine Klage wegen Havarie ist nicht zulässig wenn die gemeinschaftliche Havarie nicht eins vom Hundert des vereinigten Werthes des Schiffes und der Waaren übersteigt, und wenn die PrivatHavarie gleichfalls nicht eins vom Hundert des Werthes der beschädigten Sache übersteigt.

220. Die Klausel: Havarie-frei, befreit die Assuradeurs von allen, gemeinschaftlichen oder Privat-Havarieen, die Fälle allein ausgenommen, welche zur Ueberlassung berechtigen; in diesen Fällen haben die Versicherte die Wahl, ob sie die Ueberlassung machen oder ihr Klagrecht wegen Havarie geltend machen wollen.

Zwölfter Titel.

Vom Auswerfen ins Meer und dem Beitrag dazu.

221. Wenn der Kapitain sich wegen Sturm oder der Verfolgung des Feindes gezwungen glaubt, einen Theil der Ladung zum Heil des Schiffes ins Meer zu werfen, seinen Mast abzuhauen oder seine Anker im Stiche zu lassen, so hat er das Gutachten derjenigen einzunehmen, die bei der Ladung betheiligt sind, und sich auf dem Schiffe befinden, so wie der vornehmsten Mitglieder der Equipage.

Sind die Meinungen getheilt, so wird die des Kapitains und der HauptPersonen der Equipage befolgt.

222. Die Sachen, welche am wenigsten nothwendig, am schwersten an Gewicht, und von geringerem Preise sind, werden zuerst herabgeworfen, und sodann die Waaren vom ersten Verdeck, welche der Kapi-

tain, nach dem Gutachten der HauptPersonen der Equipage auswählt.

223. Der Kapitain ist verbunden, sobald er die Mittel dazu hat, die Berathschlagung schriftlich abzufassen.

Diese desfallsige Berathschlagung muß enthalten:

Die Beweggründe, welche zu der Auswerfung bestimmt haben;

Das Verzeichniß der ausgeworfenen oder beschädigten Gegenstände.

Sie wird mit der Unterschrift derer, die der Berathschlagung beigewohnt haben, bekleidet, oder enthält die Beweggründe ihrer Weigerung sie zu unterzeichnen.

Sie wird auf das Register eingetragen.

224. Der Kapitain ist verbunden, im ersten Hafen, wo das Schiff anlangt, in den vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft die Thatsachen, die in der, auf die Registern eingetragenen, Berathschlagung enthalten sind, eidlich zu erhärten.

225. An dem Orte, wo das Schiff ausgeladen wird, wird auf Betreiben des Kapitains und durch Werkverständige eine Uebersicht des Schadens und Verlustes aufgesetzt.

Die Werkverständige werden, wenn die Ausladung in einem französischen Hafen geschieht, durch das HandlungsGericht ernannt.

An denjenigen Orten, wo kein HandlungsGericht besteht, werden sie durch den FriedensRichter ernannt.

Geschieht die Ausladung in einem fremden Hafen, so werden sie durch den französischen Konsul, und in Ermangelung eines solchen, durch den Magistrat des Ortes ernannt.

Die Werkverständige werden vereidet, ehe sie zur Operation schreiten.

226. Die ausgeworfene Waaren werden nach ihrem laufenden Preiße an dem Orte der Ausladung abgeschäzt; ihre Qualität wird durch die Vorzeigung der Connoissements und der Fakturen, wenn deren vorhanden sind, dargethan.

227. Die Werkverständige, welche kraft des vorhergehenden Artikels ernannt worden sind, schreiten zur Vertheilung des Schadens und Verlustes.

Die Vertheilung wird durch die Genehmigung des Tribunals exekutorisch (sie kann kraft derselben in Vollzug gesetzt werden.)

In fremden Häfen wird die Vertheilung durch den französischen Konsul, oder, in dessen Ermangelung, durch jedes an dem Orte kompetente Gericht exekutorisch erklärt.

228. Die Vertheilung der Zahlung des Schadens und Verlustes geschieht auf die ausgeworfene und die gerettete Gegenstände, und die Hälfte des Schiffs und der Miethe oder Fracht, im Verhältniß ihres Werthes an dem Orte der Ausladung.

229. Wenn die Qualität der Waaren im Connoissement verhehlt war, und es befindet sich, daß sie von grösserem Werthe sind, so tragen sie, wenn sie gerettet werden, auf den Fuß der Abschätzung bei;

und wenn sie verlohren gegangen sind, so werden sie nach der im Connoissement veranzeigten Qualität bezahlt.

Befinden sich die angegebene Waaren von geringerer Qualität als die, welche im Connoissement erklärt ist, so tragen sie, falls sie gerettet werden, nach der im Connoissement erklärten Qualität bei;

und sie werden auf den Fuß ihres wirklichen Werthes bezahlt, wenn sie ausgeworfen oder beschädigt worden sind.

Kriegs- und MundVorrath, und die Sachen der zur Equipage gehörigen Leute tragen zum Ersatz der ausgeworfenen Gegenstände nicht bei; der Werth dieser lezten muß mittelst eines Beitrags, der nach allen übrigen Effekten regulirt wird, bezahlt werden.

231. Effekten, über welche kein Connoissement oder Erklärung des Kapitains vorhanden ist, werden nicht bezahlt, wenn sie ausgeworfen worden sind; sie tragen mit bei, wenn sie gerettet werden.

232. Die auf das Verdeck des Schiffes eingeladene Waaren tragen gleichfalls bei, wenn sie gerettet worden sind.

Sind sie aber ausgeworfen, oder durch das Auswerfen beschädigt worden, so ist der Eigenthümer nicht zulässig, auf deren Ersatz durch Beiträge zu klagen; er kann seinen Regreß nur an dem Kapitain nehmen.

233. Wegen Beschädigungen, die das Schiff erlitten hat, findet nur dann ein Beitrag statt, wenn die Beschädigung geschehen ist, um das Auswerfen zu erleichtern.

234. Wenn das Schiff durch das Auswerfen nicht gerettet wird, so findet überhaupt kein Beitrag statt.

Die geretteten Waaren haften alsdann weder für die Bezahlung, noch für den SchadenErsatz derjenigen, die ausgeworfen oder beschädigt worden sind.

235. Wird durch das Auswerfen das Schiff gerettet, und dieses geht, auf seiner weitern Fahrt, verlohren, so tragen die gerettete Effekten auf den Fuß ihres Werthes in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, nach Abzug der durch ihre Rettung verursachten Kosten, bei.

236. Die ausgeworfene Effekten tragen in keinem Falle zur Zahlung desjenigen Schadens bei, der, seit ihrem Auswerfen, den geretteten Waaren zugestossen sein kann.

Die Waaren tragen auch nicht zur Zahlung des Schiffes bei, wenn es zu Grunde geht, oder zur Schiffahrt untauglich wird.

237. Wenn an dem Schiff kraft einer Berathschlagung eine Oeffnung gemacht worden ist, um die Waaren aus demselben herauszunehmen, so tragen diese zum Ersatz des an dem Schiffe verursachten Schadens bei.

238. Wenn Waaren, die man in Barken geladen hatte, um das Schiff bei seiner Einfahrt in einen Fluß oder einen Hafen, zu erleichtern, verlohren gehn, so wird der Werth davon unter das Schiff und seine ganze Ladung vertheilt.

Geht aber das Schiff mit dem Rest der Ladung zu Grunde, so findet unter die in kleinere Fahrzeugen eingeladene Waaren keine Vertheilung statt, wenn sie gleich glücklich im Hafen anlangen.

239. In allen hieroben angeführten Fällen geniessen der Kapitain und die Equipage für den Ertrag der Beiträge eines Privilegiums auf die Waaren oder den Kauf-Preiß derselben.

240. Wenn die Eigenthümer seit der Vertheilung die ausgeworfene Effekten wieder erlangen, so sind sie gehalten, die Beiträge, welche sie erhalten haben, nach Abzug des durch das Auswerfen verursachten Schadens, so wie der Auslagen, die sie gehabt haben, um ihre Waaren wieder zu erlangen, dem Kapitain und den Betheiligten zu konferiren.

Dreizehnter Titel.

Von Verjährungen.

241. Der Kapitain kann das Eigenthum eines Schiffes nie durch Verjährung erwerben.

242. Jede Klage, um zur Ueberlassung (assekurir-

ter Effekten) zugelassen zu werden, verjährt in den vom Art. 184 bestimmten Zeitfristen.

243. Jede Klage, der aus einem BodmereiKontrakt oder einer AssekuranzPolize herfliessen kann, ist nach dem Ablauf von fünf Jahren, von dem Datum des Kontraktes an zu rechnen, verjährt.

244. Ferner sind verjährt:

Alle Klagen auf Zahlung der Miethe oder Fracht eines Fahrzeugs, von Sold und Lohn der Offiziere, Matrosen und anderer zur Equipage gehörigen Personen ein Jahr nach Beendigung der Reise;

Für den Matrosen auf Befehl des Kapitains gelieferte Lebensmittel ein Jahr nach der Lieferung;

Wegen Lieferungen von Holz und anderen Gegenständen, die zum Bau, zur Ausrüstung und Verproviantirung eines Schiffes nöthig sind, ein Jahr nach diesen Lieferungen;

Wegen Arbeitslohn, und für gemachte Arbeiten ein Jahr nach der Annahme der Arbeiten;

Jede Klage auf Ablieferung von Waaren ein Jahr nach der Ankunft des Schiffes.

245. Die Verjährung findet nicht statt, wenn eine Vorladung, ein Schuldschein, ein RechnungsAbschluß oder eine gerichtliche Aufforderung vorhanden ist.

Vierzehnter Titel.

Von den Fällen, in welchen eine Klage unzulässig ist.

(fins de non-recevoir.)

246. Unzulässig sind

Alle Klagen gegen den Kapitain und die Assuradeurs, wegen Beschädigungen, die die Waaren erlitten haben, wenn diese ohne Protestation angenommen worden sind.

Alle Klagen wegen Havarie gegen den Miether oder Befrachter, wenn der Kapitain die Waaren abgeliefert und die Fracht oder Miethe ohne Protestation angenommen hat;

Alle Klagen auf Ersatz des Schadens, der durch das Zusammenstossen zweier Schiffe verursacht worden ist, wenn dies Ereigniß an einem Orte statt gefunden hat, wo der Kapitain klagen konnte, und er keine Reklamation erhoben hat.

247. Diese Protestationen und Reklamationen sind null und nichtig, wenn sie nicht in den vier und zwanzig Stunden gemacht und zugestellt werden, und wenn nicht in MonatsFrist von ihrem Datum an eine gerichtliche Klage darauf folgt.

Drittes Buch.

Von Fallimenten und Bankerotten.

Drittes Buch.

Von Fallimenten und Bankerotten.

(Dekretirt am 12ten September 1807, promulgirt am 22.)

Allgemeine Verfügungen.

1. Jeder Handelsmann, der seine Zahlungen einstellt, befindet sich im Zustande des Falliments.

2. Jeder Handelsmann, der fallirt hat, und sich in einem der durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Fällen eines schweren Fehlers oder Betrugs befindet, ist im Zustande des Bankerotts.

3. Es giebt zweierlei Gattungen von Bankerotten:
der einfache Bankerott, worüber die ZuchtPolizei-Gerichte zu erkennen haben;
der betrügliche Bankerott, worüber die Gerichtshöfe der peinlichen GerechtigkeitsPflege zu erkennen haben.

Erster Titel.

Von Fallimenten.

Erstes Kapitel.

Von Eröffnung des Falliments.

4. Jeder, der fallirt hat, ist verbunden, in den dreien Tagen nach der Einstellung seiner Zahlungen

die Anzeige davon auf der (Kanzlei) Greffe des Handlungs Gerichtes zu machen; der Tag, an welchem er zu zahlen aufgehört hat, wird in den dreien Tagen mit einbegriffen.

Fallirt eine Gesellschaft in kollektivem Namen, so muß die Erklärung des Falliten die Namen und die Angabe des Wohnortes eines jeden der solidarischen Gesellschafter enthalten.

5. Das Handlungs Tribunal erklärt das Falliment für eröfnet; die Epoche desselben wird, entweder durch die Entweichung (retraite) des Schuldners, oder das Verschliessen seiner Magazine, oder durch das Datum aller Akte bestimmt, wodurch dargethan wird, daß er sich geweigert hat zu zahlen, oder seinen im Handel übernommenen Verbindlichkeiten genug zu thun.

Doch wird durch die hieroben bemeldete Akte die Eröffnung des Falliments nur dann dargethan, wenn der Schuldner zu zahlen aufhört, oder sich für fallit erklärt.

6. Vom Tage des Falliments an ist derjenige, der fallirt hat, der Verwaltung seines ganzen Vermögens entsetzt.

7. Niemand kann in den zehn Tagen, welche der Eröffnung des Falliments vorhergehn, auf die Güter des Falliten weder ein Privilegium noch eine Hypothek erwerben.

8. Alle von dem Falliten in den zehn der Eröffnung des Falliments vorhergehenden Tagen errichtete Akte, wodurch er das Eigenthum von Immobiliar-Besitzungen unter einem ohnentgeltlichen Titel übertragen hätte, sind, rücksichtlich auf die Masse der Gläubiger, null und nichtig und aller Wirkungen beraubt. Alle Akte derselben Gattung, die unter einem lästigen Titel errichtet worden, können auf Anstehn der Gläu-

biger null und nichtig erklärt werden, wenn sie dem Richter Kennzeichen eines Betrugs zu tragen scheinen.

9. Alle von dem Schuldner in den zehn Tagen vor Eröffnung des Falliments in HandlungsGeschäften errichtete Akte und eingegangene Verbindlichkeiten haben, rücksichtlich auf den Falliten, die Vermuthung gegen sich, in betrügerischer Absicht errichtet und eingegangen worden zu sein; sie sind nichtig, wenn es bewiesen wird, daß von Seiten der übrigen Kontrahenten ein Betrug unterloffen ist.

10. Alle Summen, welche in den zehn der Eröffnung des Falliments vorhergehenden Tagen für noch nicht fällige HandelsSchulden bezahlt worden sind, müssen konferirt werden.

11. Alle zum Betrug der Gläubiger geschehene Handlungen und Zahlungen sind nichtig.

12. Die Eröffnung des Falliments macht alle noch nicht verfallene PassivSchulden fällig; was diejenige HandlungsEffekten betrift, wobei der Fallit einer der Verpflichteten ist, so sind die übrige Verpflichtete nur gehalten, für deren Zahlung zur VerfallsZeit Bürgschaft zu stellen, wenn sie es nicht vorziehen, auf der Stelle zu bezahlen.

Zweites Kapitel.

Von der SiegelAnlage.

13. Sobald das HandlungsTribunal von dem Falliment, entweder durch die Anzeige des Falliten oder durch eine Bittschrift irgend eines Gläubigers, oder durch den öffentlichen Ruf Kenntniß erhält, so hat es die SiegelAnlage zu verordnen: eine Ausfertigung des Urtheils muß auf der Stelle dem Friedensrichter überschickt werden.

14. Auch der Friedensrichter ist befugt, sobald Offenkundigkeit vorhanden ist, die Siegel anzulegen.

15. Die Siegel müssen auf die Magazine, Komptoirs, Kassen, PorteFeuilles, Bücher, Register, Papiere, Möbel und Effekten des Falliten angelegt werden.

16. Wenn Gesellschafter, die sich in eine Gesellschaft in kollektivem Namen vereinigt hatten, fallirt haben, so müssen die Siegel nicht allein in dem HauptGesellschaftsHaus, sondern auch in der besondern Wohnung eines Jeden der solidarischen Gesellschafter angelegt werden.

17. In allen Fällen hat der Friedensrichter ohne allen Verzug den VerbalProzeß über die SiegelAnlage an das HandlungsTribunal einzusenden.

Drittes Kapitel.

Von der Ernennung eines Richters zum Kommissar und von den Agenten des Falliments.

18. Das HandlungsTribunal hat durch dasselbe Urtheil, welches die SiegelAnlage verordnet, auch die Epoche der Eröffnung des Falliments zu bestimmen; zugleich ernennt es eines seiner Glieder zum Kommissar über das Falliment und, nachdem das Falliment mehr oder weniger beträchtlich ist, einen oder mehrere Agenten, um unter der Aufsicht des Kommissars die ihnen durch gegenwärtiges Gesetz übertragene Amtsverrichtungen zu versehen.

In dem Falle, wo der Friedensrichter auf den öffentlichen Ruf die Siegel angelegt hätte, hat das Tribunal sich von dem Augenblick an, wo es Kenntniß von dem Falliment erhält, im Uebrigen nach den obigen Vorschriften zu bemessen.

19. Das HandlungsGericht hat zu gleicher Zeit zu verordnen, entweder daß die Person des Falliten einst-

weilen in das Arresthaus für Schuldner in Verwahrsam gebracht, oder aber durch einen Polizei-oder Justiz-Beamten, oder durch einen Gendarmen bewacht werden soll.

In diesem Zustande ist, kraft keines Urtheils irgend eines Handlungs-Tribunals, ein Einsperrungs-Befehl (écrou) oder eine Rekommandation gegen den Falliten zulässig. (1)

20. Die Agenten, welche das Tribunal zu ernennen hat, können unter den vermuthlichen Schuldnern, oder allen andern Personen, welche die größte Garantie für die Treue ihrer Geschäftsführung darbieten, gewählt werden. Niemand aber kann, wenn er nicht Gläubiger ist, zweimal im Laufe desselben Jahrs zum Agenten ernannt werden.

21. Das Urtheil muß in der durch den Art. 683 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (2) vorgeschriebenen Form Auszugsweise angeheftet und in die Zeitungen eingerückt werden.

Es kann provisorisch in Vollzug gesetzt werden, ist

---

(1) Écrou heißt eigentlich der Akt oder Verbal-Prozeß der nach der Verhaftung eines Schuldners bei dessen Uebergabe in die Hände des Aufsehers des Arresthauses aufgesetzt wird; recommandation aber derjenige Akt, wodurch ein Gläubiger einem bereits verhafteten Schuldner so wie dem Aufseher des Arresthauses erklärt, daß er sich der Freilassung des erstern, bis zu seiner völligen Befriedigung, wiedersetze. Siehe die Artikel 780 und folgende des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

(2) Art. 683. Der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Auszug muß, auf Betreiben des Beschlagnehmenden Theils, in eine der Zeitungen eingerückt werden, welche an dem Orte erscheinen, wo das Tribunal, vor welchem die Beschlagnehmung verfolgt wird, seinen Sitz hat; erscheint daselbst keine, in eine der Zeitungen, welche im Departement gedruckt werden, wenn deren überhaupt daselbst eine besteht. Diese Einrückung muß durch das Blatt, worauf dieser Auszug enthalten ist, und das von dem Drucker unterschrieben sein muß, erwiesen werden. Die Unterschrift des Druckers muß vom Maire legalisirt sein (d. h. der Maire muß bescheinigen, daß diese Unterschrift wirklich die des Druckers ist.)

aber der Opposition unterworfen. Diese kann eingelegt werden: von dem Falliten in den acht Tagen nach dem der Anheftung; von den gegenwärtigen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Gläubigern, und von jedem andern Betheiligten, bis zu dem Tage des VerbalProzesses, der die Verifikation der Forderungen enthält, diesen Tag mit einbegriffen; von den Gläubigern, die sich noch in Rückstand befinden, bis zum Ablauf der lezten Zeitfrist, welche ihnen bewilligt worden sein wird.

22. Der Richter Kommissar stattet dem Handlungs-Tribunal über alle Streitfragen Bericht ab, welche über das Falliment entstehen können, und welche von der Kompetenz dieses Tribunals sind.

Er ist insbesondere beauftragt, die Abfassung der Bilanz, die Zusammen Berufung der Gläubiger, zu beschleunigen, und über die Verwaltung des Falliments sowohl während der einstweiligen Geschäftsführung der Agenten, als während der Verwaltung der provisorischen oder definitiven Sindici die Aufsicht zu führen.

23. Die vom HandlungsTribunal ernannte Agenten haben die FallitMasse bis zur Ernennung der Sindici unter der Aufsicht des Kommissars zu verwalten; ihre einstweilige GeschäftsFührung darf höchstens fünfzehn Tage dauern, es sei denn, daß das Tribunal es nöthig fände, die Agenz noch auf andere fünfzehn Tage, als lezte Frist, zu verlängern.

24. Die Agenten können von dem Tribunal, welches sie ernannt hat, wiederrufen werden.

25 Die Agenten können keine Amtsverrichtungen vornehmen, bevor sie nicht vor dem Kommissar den Eid abgelegt haben, sich der ihnen übertragenen Verrichtungen gut und getreulich zu entledigen.

Viertes Kapitel.

Von den vorläufigen Verrichtungen der Agenten, und den ersten Verfügungen in Hinsicht auf den Falliten.

26. Sind vor der Ernennung der Agenten und ihrer EidesAblage die Siegel nicht angelegt worden, so haben die Agenten den Friedensrichter zu ersuchen, zur SiegelAnlage zu schreiten.

27. Der Friedensrichter nimmt die Bücher des Falliten unter dem Siegel weg, und übergiebt sie, nachdem er sie vorher abgeschlossen hat, den Agenten. Er hat in seinem desfallsigen VerbalProzeß (Protokoll) summarisch den Zustand zu beschreiben, in welchem er sie gefunden hat.

Eben so hat der Friedensrichter die im PorteFeuille befindliche HandlungsEffekten, welche bald fällig werden, oder der Acceptation empfänglich sind, unter den Siegeln weg zu nehmen, zu beschreiben, und den Agenten zu übergeben, um sie einzutreiben. Das Verzeichniß derselben muß dem Kommissar übergeben werden.

Die Agenten empfangen, auf ihre Quittungen, die von dem Kommissar visirt werden müssen, alle übrige Summen, welche dem Falliten geschuldet werden; die Briefe, welche an den Falliten gerichtet sind, werden den Agenten eingehändigt; sie haben sie zu eröffnen, falls er abwesend ist; wenn er anwesend ist, so wohnt er ihrer Eröffnung bei.

28. Die Agenten lassen, nachdem sie dem Kommissar ihre Beweggründe vorgetragen, und dessen Autorisation erhalten haben, die Waaren und Lebensmittel, welche einem nahen Verderben ausgesetzt sind, unter dem Siegel wegnehmen und verkaufen.

Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, können die Agenten nur mit Erlaubniß des HandlungsTribunals, die auf den Bericht des Kommissars ertheilt wird, verkaufen.

29. Alle von den Agenten eingenommene Summen werden in eine Kasse zu doppelten Schlüsseln eingeschossen, von welcher im Artikel 60 die Rede ist.

30. Nach der SiegelAnlage hat der Kommissar dem Tribunal über den anscheinlichen Zustand der Angelegenheiten des Falliten Bericht abzustatten; zugleich kann er darauf antragen, daß derselbe unbedingt in Freiheit gesetzt und ihm einstweilen ein sicheres Geleit bewilligt werde, oder aber, daß er unter der Bedingung in Freiheit gesetzt und ihm ein Geleitsbrief ertheilt werde, für seine Erscheinung auf jedesmalige Vorladung, und im NichterscheinungsFalle für die Zahlung einer Geldstrafe, deren Ertrag das Tribunal nach Ermessen zu bestimmen hat, Bürgschaft zu leisten; ereignet sich dieser Fall, so kommt diese Geldstrafe den Gläubigern zu gut.

31. Im Falle der Kommissar auf kein sicheres Geleit für den Falliten antragt, kann dieser sein desfallsiges Gesuch bei dem HandlungsTribunal einbringen, welches nach Anhörung des Kommissars darüber entscheidet.

32. Hat der Fallite ein sicheres Geleit erhalten, so haben ihn die Agenten zu sich zu berufen, um die Bücher in seiner Gegenwart, abzuschliessen.

Erscheint er nicht auf ihre Einladung, so wird er aufgefordert zu erscheinen.

Erscheint er nicht in acht und vierzig Stunden nach der Aufforderung, so wird dafür gehalten, als habe er sich absichtlich entfernt.

Doch kann der Fallite durch einen Bevollmächtigten

erscheinen, wenn er von dem Kommissar gültig befundene Verhindernisse vorschüzt.

33. Hat der Fallite kein sicheres Geleit erhalten, so muß er durch einen Bevollmächtigten erscheinen; unterläßt er es, so wird dafür gehalten, als habe er sich absichtlich entfernt.

Fünftes Kapitel.

Von der Bilanz.

34. Wenn der Fallite vor der Erklärung seines Falliments seine Bilanz, oder den Activ- und PassivZustand seiner Geschäfte, zum voraus aufgesezt sie aber zurückbehalten hat, so hat er sie in den vier und zwanzig Stunden, nachdem die Agenten ihre Amtsverrichtungen angetreten haben, diesen zu übergeben.

35. Die Bilanz muß die Aufzählung und die Abschäzung aller Mobiliar- und ImmobiliarEffekten des Schuldners, das Verzeichniß seiner Activ- und PassivSchulden, die Uebersicht seines Gewinnstes und Verlustes, die Uebersicht seiner Ausgaben enthalten; die Bilanz muß von dem Schuldner für wahrhaft beglaubigt, datirt und unterzeichnet sein.

36. Wenn der Fallite zur Zeit, wo die Agenten ihre Verrichtungen angetreten haben, seine Bilanz nicht zum voraus aufgesezt hatte, so ist er verbunden, je nachdem er sich in einem der von den Artikeln 32 und 33 vorgesehenen Fällen befindet, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, in Gegenwart der Agenten oder einer von ihnen in Vorschlag gebrachten Person, zur Abfassung der Bilanz zu schreiten.

Die Bücher und Papiere des Falliten werden ihm zu dem Ende, an dem Orte, wo sie sich befinden werden, mitgetheilt.

37. In allen Fällen, wo weder der Fallit noch ein

Bevollmächtigter die Bilanz aufgesetzt hätte, schreiten die Agenten selbst zur Abfassung derselben mittelst der Bücher und Papiere des Falliten, so wie mittelst der Erkundigungen und Aufschlüsse, welche sie bei der Frau des Falliten, seinen Kindern, seinen Handlungs-Bedienten und andern in seinen Diensten stehenden Personen einziehen und erhalten können.

38. Auch der Richter-Kommissar ist befugt, sowohl von Amtswegen als auch auf Anstehn eines oder mehrerer Gläubiger, oder selbst des Agenten, die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Individuen, mit Ausnahme jedoch der Frau und der Kinder des Falliten, sowohl über alles, was auf die Auffetzung der Bilanz Bezug hat, als auch über die Ursachen und Umstände des Falliments abzuhören.

39. Verstirbt der Fallite nach Eröffnung seines Falliments, so können seine Wittwe oder seine Kinder auftreten, um die Stelle ihres Autors bei der Abfassung der Bilanz zu vertreten, so wie in allen andern Obliegenheiten, welche gegenwärtiges Gesetz dem Falliten auferlegt. Unterlassen sie es, so gehen die Agenten voran.

Sechstes Kapitel.

Von den einstweiligen Sindicis.

Erster Abschnitt.

Von der Ernennung der provisorischen Sindici.

40. Sobald die Agenten dem Kommissar die Bilanz übergeben haben, hat dieser in Zeit von dreien Tagen als längste Frist die Liste der Gläubiger aufzusetzen, welche sodann dem Handlungs-Tribunal übergeben wird; dieses läßt dieselbe durch Briefe, Anschlagzettel und Einrückung in die Zeitungen zusammen berufen.

41. Wenn die Umstände es erfordern, so kann der

Kommissar die Gläubiger sogar schon vor der Abfassung der Bilanz zusammenberufen.

42. Oben besagte Gläubiger treten in Gegenwart des Kommissars, an dem von ihm bestimmten Tage und Orte zusammen.

43. Jedes Individuum, welches in dieser Versammlung als Gläubiger auftreten würde, und dessen Titel, wie es nachher anerkannt würde, zufolge einer Verabredung zwischen ihm und dem Falliten unterstellt wären, verfällt in die Strafen, welche gegen Mitschuldige von betrügerischen Bankerottirern verhängt sind.

44. Die versammelte Gläubiger haben dem Richter Kommissar eine dreifache Liste der provisorischen Sindici, und zwar in der Zahl, in welcher sie glauben, daß deren ernannt werden sollen, vorzulegen. Aus dieser Liste hat das Handlungs Tribunal sie zu ernennen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ende der Verrichtungen der Agenten.

45. In den vier und zwanzig Stunden, welche auf die Ernennung der provisorischen Sindici folgen, hören die Verrichtungen der Agenten auf, und diese haben den Sindicis, in Gegenwart des Kommissars, über alle ihre Operationen, und den Zustand des Falliments, Bericht zu erstatten.

46. Nach dieser Rechnungs Ablage fahren die Sindici in den von den Agenten angefangenen Operationen fort, und sind einstweilen unter der Aufsicht des Richters Kommissars mit der ganzen Verwaltung des Falliments beauftragt.

Dritter Abschnitt.

Von Entschädigung der Agenten.

47. Die Agenten sind nach ihrer Rechnungs Ablage

zu einer Entschädigung berechtigt, welche ihnen von den provisorischen Sindicis ausbezahlt wird.

48 Diese Entschädigung wird nach dem Orte, wo das Falliment eröffnet ist, und nach der Beschaffenheit des Falliments, auf denjenigen Fuß regulirt, der durch eine Verordnung der StaatsVerwaltung festgesetzt werden wird.

49. Agenten, die aus den Gläubigern genommen worden sind, erhalten keine Entschädigung.

Siebentes Kapitel.

Von dem Verfahren der provisorischen Sindici.

Erster Abschnitt.

Von der Aufhebung der Siegel und dem Inventarium.

50. Gleich nach ihrer Ernennung haben die provisorische Sindici die Aufhebung der Siegel nachzusuchen, und zur Inventarisirung des Vermögens des Falliten zu schreiten. Es steht ihnen frei, sich bei der Abschätzung, durch wen sie immer für tauglich halten, helfen zu lassen. Dem Art. 937 des Kodex über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß gemäß (1) errichten die Sindici das Inventarium nach und nach, so wie die Siegel weggenommen werden, und der Friedensrichter hat jeder Sitzung beizuwohnen, und das Protokoll einer jeden Sitzung zu unterzeichnen.

51. Der Fallite muß der Aufhebung der Siegel und dem Verfahren bei der Inventarisirung beiwohnen, oder doch dazu berufen werden.

52. Bei jedem Falliment sind sowohl die Agenten als die provische und schließlich ernannte Sindici ver-

(1) Art. 937. Die Siegel werden nach und nach weggenommen, so wie das Inventarium in der Abfassung weiter vorrückt. Sie werden zu Ende jeder Sitzung wieder angelegt.

bunden, in den ersten acht Tagen nach dem Antritt ihrer Verrichtungen dem SicherheitsBeamten des Bezirks eine summarische Denkschrift oder Berechnung über den anscheinlichen Zustand des Falliments, über dessen HauptUrsachen und Umstände und die Charaktere, welche es ihnen zu haben scheint, zu übergeben.

53. Der SicherheitsBeamte kann sich, wenn er es für sachdienlich hält, in die Wohnung des oder der Falliten begeben, der Aufsetzung der Bilanz, des Inventariums und der übrigen Akte in Betreff des Falliments beiwohnen, sich alle Aufschlüsse, die sich daraus ergeben, mittheilen lassen, und demzufolge die nöthigen Akte oder Verfolgungen vornehmen, alles von Amtswegen und ohne Kosten.

54. Vermuthet er, daß ein einfacher oder betrüglicher Bankerott vorhanden sei, und es wird ein Befehl zur Vorführung, zur einstweiligen Festhaltung, (mandat de dépot) oder Verhaftung des Falliten erlassen, so hat er den RichterKommissar des HandlungsTribunals unverzüglich davon zu benachrichtigen. In diesem Falle kann dieser Kommissar weder auf ein freies Geleit für den Falliten antragen, noch das Tribunal ihm ein solches bewilligen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verkauf der Waaren und MobiliarEffekten und dem Eintreiben der AktivAusstände.

55. Sobald das Inventarium geschlossen ist, werden die Waaren, das Geld, die AktivTitel, die Möbel und Effekten des Schuldners den Sindicis übergeben, welche unten zu Ende des Inventariums den Empfang bescheinigen.

56. Die Sindici können, ohne Autorisation des Kommissars, zum Eintreiben der AktivAusstände des Falliten schreiten.

Eben so können sie zum Verkauf seiner Effekten und Waaren, und zwar nach ihrer Wahl, entweder in einer öffentlichen Versteigerung mittelst der Mackler und auf der Börse, oder mittelst gütlichem Verkauf schreiten.

57. Wenn der Fallite ein freies Geleit erhalten hat, so können die Sindici sich seiner bedienen, um sie in ihrer Geschäftsführung zu erleichtern und ihnen Aufschlüsse zu ertheilen. Sie haben alsdann die Bedingungen seiner Arbeit zu bestimmen.

58. Vom Augenblicke an, an welchem erst die Agenten und nachher die Sindici ihre Amtsverrichtungen angetreten haben, können alle CivilKlagen, die vor dem Falliment gegen die Person und das Mobiliar Vermögen des Falliten durch einen PrivatGläubiger erhoben worden waren, nur mehr gegen die Agenten und die Sindici verfolgt werden; eben so kann jede Klage, die erst nach dem Falliment angestellt würde, es nur gegen die Agenten und Sindici werden.

59. Wenn die Gläubiger irgend einen Beweggrund haben, über das Verfahren der Sindici zu klagen, so haben sie dem Kommissar ihren desfallsigen Vortrag zu machen, der, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder darüber erkennt, oder an das Handlungs-Tribunal Bericht erstattet.

60. Die Gelder, welche von den Verkäufen und dem Empfange der Ausstände herrühren, werden, nach Abzug der Kosten und Auslagen, in eine mit einem doppeltem Schlosse versehene Kasse eingeschossen. Einer der Schlüssel wird dem ältesten der Agenten oder Sindici und der andere demjenigen unter den Gläubigern, den der Kommissar zu dem Ende in Vorschlag bringen wird, übergeben.

61. Alle Woche muß eine Uebersicht des Zustandes

der Kasse des Falliments dem Kommissar übergeben werden, der, wenn die Sindici es verlangen, und nach Beschaffenheit der Umstände, verordnen kann, daß die Gelder ganz oder zum Theil in die Tilgungs-Kasse oder in die Hände des Bevollmächtigten dieser Kasse im Departement unter der Bedingung bezahlt werden sollen, daß zum Vortheil der Masse die nämliche Zinsen laufen sollen, welche für solche Summen bewilligt sind, die in diese Kasse hinterlegt werden.

62. Die Gelder, welche in die TilgungsKasse eingeschossen worden, können nur kraft einer Ordonnanz des Kommissars zurückgenommen werden.

Dritter Abschnitt.

Von konservatorischen Akten.

63. Die Agenten und nachher die Sindici sind von dem Augenblick an, wo sie ihre Verrichtungen angetreten haben, verbunden, für die Bewahrung der Rechte des Falliten gegen seine Schuldner alle zweckdienliche Akte vorzunehmen.

Eben so sind sie verbunden, wenn hypothekarische Rechtstitel vorhanden sind, deren Inscription auf die HypothekenRegister zur Begründung der Hypothek auf die Immöbel der Schuldner des Falliten nachzusuchen, wenn sie nicht schon auf Anstehn dieses leztern geschehen ist. Die Inscription muß im Namen der Agenten und Sindici aufgenommen werden, welche ihren Bordereaux einen Auszug der Urtheile, wodurch sie ernannt worden sind, beizulegen haben.

64. Sie sind ferner verbunden, im Namen der Gesammtheit der Gläubiger auf die Immöbel des Falliten, von deren Existenz sie Kenntniß haben, eine Inscription zu nehmen. Diese Inscription geschieht auf ein einfaches Bordereau, welches veranzeigt, daß

ein Falliment vorhanden ist, und das Datum des Urtheils anführt, durch welches sie ernannt worden sind.

Vierter Abschnitt.

Von der Untersuchung der Forderungen.

65. Die Untersuchung der Forderungen muß unverzüglich geschehen; der Kommissar hat darüber zu wachen, daß mit allem Fleiß, und so wie die Gläubiger sich melden, dazu geschritten werde.

66. Alle Gläubiger des Falliten müssen zu dem Ende durch die Zeitungen und Zuschriften von Seiten der Sindici benachrichtiget werden, daß sie sich in Zeit von vierzig Tagen, persönlich oder durch Bevollmächtigte bei den Sindicis des Falliments zu melden, und denselben zu erklären haben, aus welchem Rechtstitel und für welche Summen sie Gläubiger sind, und daß sie endlich die Titel ihrer Forderungen den Sindicis zu übergeben, oder auf die Kanzlei (Greffe) des HandlungsTribunals zu hinterlegen haben. Es wird ihnen ein Empfangschein darüber ausgestellt.

67. Die Untersuchung der Forderungen geschieht kontradiktorisch zwischen dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten und den Sindicis, und zwar in Gegenwart des RichtersKommissars, der ein Protokoll darüber führt. Dies Verfahren muß in den fünfzehn Tagen nach dem Ablauf der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Zeitfrist statt haben.

68. Jeder Gläubiger, dessen Forderung untersucht und eidlich erhärtet ist, kann der Untersuchung der übrigen Forderungen beiwohnen, und alle Einwürfe gegen die bereits geschehene oder noch vorzunehmende Untersuchungen machen.

69. Das Protokoll (der VerbalProzeß) der Untersuchung muß von der Vorlage der Titel, worauf sich

die Forderungen gründen, Meldung thun und den Wohnort der Gläubiger so wie ihrer Bevollmächtigten anführen.

Er muß die summarische Beschreibung der Titel enthalten, welche mit dem Register des Falliten verglichen werden müssen.

Es muß darin von dem Zusätzen, Ausmerzungen und Einschaltungen Meldung geschehen.

Ferner muß darin erklärt werden, daß der Inhaber des Titels rechtmässiger Gläubiger der von ihm geforderten Summe ist.

Der Kommissar kann, nachdem die Umstände es erfordern, von den Gläubigern die Vorlage ihrer Register oder eines, kraft einer Ordonnanz welche deren Vorlage verordnet, (1) aus denselben von den HandlungsRichtern ihres Wohnortes genommenen, Auszuges verlangen. Er kann auch, von Amtswegen, die Partheien vor das HandlungsTribunal verweisen, das alsdann auf seinen Bericht erkennt.

70. Wird eine Forderung nicht bestritten, so haben die Sindici auf jeden Titel nachstehende Erklärung zu setzen und zu unterzeichnen:

Aufgenommen in den PassivBestand des ***schen Falliments für die Summe von..... am..... Der Kommissar hat sein Visa unten auf diese Erklärung zu setzen.

71. Jeder Gläubiger ist verbunden, in einer Zeitfrist von acht Tagen nach der Untersuchung seiner Forderung in die Hände des Kommissars eidlich zu erhärten, daß seine Forderung aufrichtig und gültig ist.

---

(1) Compulsoire: so heißt eigentlich das ganze Verfahren, welches zum Zweck hat, einen Notar, einen Greffier oder jeden andern Depositar von Registern, Akten 2c. 2c. zu zwingen, sie vorzulegen, und Abschriften davon nehmen zu lassen, insbesondere aber auch der Befehl, wodurch eine solche Vorlage verordnet wird.

72. Wird eine Forderung ganz oder zum Theil bestritten, so ist der RichterKommissar befugt, auf Verlangen der Sindici, die Vorlage der Titel des Gläubigers und ihre Hinterlegung auf die Kanzlei (Greffe) des HandlungsTribunals zu verordnen; er kann sogar, ohne daß eine Vorladung dazu vonnöthen wäre, die Parthei verweisen, in einer kurzen Frist vor dem HandlnngsTribunal zu erscheinen, das alsdann auf seinen Bericht erkennt.

73. Das HandlungsGericht kann verordnen, daß vor dem Kommissar ein ZeugenVerhör über faktische Umstände abgehalten werde, und daß diejenige Personen, welche Aufschlüsse ertheilen können, zu dem Ende vor demselben vorgeladen werden sollen.

74. Nach Ablauf der für die Untersuchung der Forderungen festgesetzten Zeitfristen haben die Sindici einen VerbalProzeß zu errichten, der die Namen derjenigen Gläubiger enthalten muß, welche nicht erschienen sind. Sie werden durch diesen VerbalProzeß, den der Kommissar abschließt, in Rückstand versetzt.

75. Das HandlungsTribunal bestimmt sodann, auf den Bericht des Kommissars, und durch ein Urtheil, eine neue Zeitfrist für die Untersuchung (der Forderungen der nicht erschienenen Gläubiger.)

Diese Zeitfrist wird nach der Entfernung des Wohnortes der rückständigen Gläubiger in der Art bestimmt, daß sie für jede Entfernung von dreien Myriametern einen Tag bewilligt; in Hinsicht auf die Gläubiger, welche sich ausserhalb Frankreich aufhalten, beobachtet man die Zeitfristen, welche durch den Artikel 73 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß vorgeschrieben sind. (1)

(1) Art. 73. Wenn derjenige, der geladen wird, ausserhalb dem französischen KontinentalGebiete wohnt, so muß die Frist

1. Für die, welche in Corsika, auf den Inseln Elba oder Capraja,

76. Das Urtheil, welches die neue Zeitfrist bestimmt, wird den Gläubigern mittelst der durch den Art. 683 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) vorgeschriebenen Formalitäten, bekannt gemacht. Die Erfüllung dieser Formalitäten gilt in Hinsicht auf die Gläubiger, welche nicht erschienen sind, an Zustellungsstatt, ohne daß die Ernennung der schließlich zu bestellenden Sindici dadurch verzögert werden könnte.

77. Wer in der durch das Urtheil bestimmten Zeitfrist nicht erscheint, und seine Forderungen eidlich erhärtet, wird in den zu machenden Vertheilungen nicht einbegriffen.

Doch bleibt ihm bis zur lezten Vertheilung von Geldern, diese nicht ausgeschlossen, der Weg der Opposition offen, doch ohne daß die Ausbleibende, selbst wenn sie unbekannte Gläubiger wären, irgend etwas von den bereits vollzogenen Vertheilungen in Anspruch nehmen könnten; diese werden, in Hinsicht auf sie, als unwiderruflich angesehn, und die Antheile, welche sie in denselben hätten verlangen können, sind gänzlich verfallen.

Achtes Kapitel.

Von den schließlich zu bestellenden Sindicis und ihren Verrichtungen.

Erster Abschnitt.

Von der Versammlung der Gläubiger, deren Forderungen untersucht und eidlich erhärtet sind.

78. In den dreien Tagen, von dem Ablauf der

---

in England und in den an Frankreich angränzenden Ländern wohnen, von zweien Monaten,
2. für die, welche in den übrigen europäischen Staaten wohnen, von vier Monaten,
3. für diejenige, welche ausserhalb Europa, doch diesseits des Kaps der guten Hoffnung wohnen, von sechs Monaten,
und für die, welche jenseits desselben wohnen, von einem Jahre sein.

(1) Siehe Seite 129.

Zeitfrist an, während welcher die bekannte Gläubiger ihre Forderungen eidlich erhärten müssen, haben die einstweilige Sindici diejenige Gläubiger zusammenzuberufen, deren Forderungen angenommen worden sind.

79. Die Versammlung vereinigt sich an dem Orte, dem Tage und der Stunde, welche der Kommissar bestimmt, unter dessen Vorsitz. Nur anerkannte Gläubiger oder ihre Bevollmächtigte werden dabei zugelassen.

80. Der Fallit muß zu dieser Versammlung berufen werden; er muß, falls er ein freies Geleit erhalten hat, persönlich dabei erscheinen, und kann sich nur wegen gültiger und von dem Kommissar gebilligter Beweggründe durch einen andern vertreten lassen.

81. Der Kommissar untersucht die Vollmachten derjenigen, die als Bevollmächte auftreten; er läßt die provisorische Sindici in seiner Gegenwart über die Lage des Falliments, die Formalitäten, welche erfüllt worden sind und die Operationen, welche statt gehabt haben, Bericht abstatten; der Fallit muß angehört werden.

82. Der Kommissar hat über das, was in dieser Versammlung gesagt nnd beschlossen wird, ein Protokoll zu führen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Konkordat.

83. Früher als nach Erfüllung der hieroben vorgeschriebenen Formalitäten darf zwischen den berathschlagenden Gläubigern und dem falliten Schuldner kein Vertrag abgeschlossen werden.

Ein solcher Vertrag kann nur durch die Beistimmung der Mehrzahl der Gläubiger, und wenn diese, ausserdem, durch die Titel ihrer bereits untersuchten

Forderungen die drei Viertheile der Gesammtsumme der Schulden vorstellen, die nach dem Verzeichniß der nach Vorschrift des IV Abschnitts des VII Kapitels untersuchten und auf das Register eingetragenen Forderungen geschuldet werden; alles unter Strafe der Nullität.

84. Inscribirte HypothekarGläubiger und die, welche ein FaustPfand in Händen haben, haben bei den Berathschlagungen in Betreff des Konkordats keine Stimme.

85. Wenn die Untersuchung der Handlungen, Bücher und Papiere des Falliten zu einiger Vermuthung eines Bankerotts statt giebt, so darf, unter Strafe der Nullität, kein Vertrag zwischen dem Falliten und den Gläubigern abgeschlossen werden. Der Kommissar hat über den Vollzug der gegenwärtigen Verfügung zu wachen.

86. Wird ein Konkordat bewilligt, so muß es, unter Strafe der Nullität, ehe die Versammlung auseinandergeht, von derselben unterzeichnet werden; wenn die Mehrzahl der Gläubiger in das Konkordat einwilligt, aber nicht die drei Viertheile der Forderungen darstellt, so wird die Berathschlagung auf acht Tage, als lezte Frist, zurückgesezt.

87. Die Gläubiger, welche sich dem Konkordat widersetzen, sind gehalten, ihre Einsprüche in acht Tagen, als lezte Frist, den Sindicis und dem Falliten zustellen zu lassen.

88. Der Vertrag muß in den acht Tagen, nach dem über die Einsprüche (Oppositionen) erkannt worden ist, homologirt, (von dem Tribunal bestätigt) werden; diese Bestätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und bewahrt jedem von ihnen sein Hypo-

thekarrecht auf die Immöbel des Falliten; die Gläubiger sind zu dem Ende verbunden, das Bestätigungs-(Homologations) Urtheil auf die HypothekenRegister einschreiben zu lassen, wenn man nicht in dem Konkordat anderst übereingekommen ist.

89. Sobald das BestätigungsUrtheil den provisorischen Sindicis zugestellt worden, haben diese dem Falliten ihre schriftliche Rechnung, in Gegenwart des Kommissars, abzulegen. Diese Rechnung wird erörtert und abgeschlossen. Ueber die Streitfragen, die sich dabei erheben können, hat das HandlungsTribunal zu erkennen; die Sindici haben hierauf dem Falliten sein ganzes Vermögen, seine Bücher, Papiere und Effekten zu übergeben.

Der Fallit muß sie ihrer Verbindlichkeiten frei geben: die Verrichtungen des Kommissars und der Sindici hören sodann auf, und der Kommissar hat über alles ein Protokoll aufzusetzen.

90. Das HandelsGericht ist befugt, wegen schlechtem Betragen oder Betrug die Bestätigung des Konkordats zu verweigern; und in diesem Falle befindet sich der Fallit im Zustande des Bankerotts und ist ohne weiteres, und kraft des Gesetzes, vor den SicherheitsBeamten verwiesen, der alsdann verbunden ist, von Amtswegen zu verfahren.

Bestätigt das Tribunal das Konkordat, so erklärt das Tribunal zugleich: daß der Fallit zu entschuldigen und fähig ist, unter den im nachfolgenden Titel: von der Rehabilitation, vorgeschriebenen Bedingungen rehabilitirt zu werden.

Dritter Abschnitt.

Vom EinigungsVertrag.

91. Kommt kein Konkordat zu Stande, so haben

die versammelte Gläubiger nach der individuellen Majorität der gegenwärtigen Gläubiger einen Einigungs-Vertrag zu schliessen; sie bestellen schließlich einen oder mehrere Sindici; die Gläubiger ernennen ferner einen Kassirer, der die Summen aller Art, welche eingehen werden, zu empfangen hat. Die schließlich bestellte Sindici nehmen den provisorischen Sindicis in der Art die Rechnung ab, wie es im Art. 45 für die von den Agenten zu stellende Rechnung vorgeschrieben ist.

92. Die Sindici stellen die Masse der Gläubiger vor; sie schreiten, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Untersuchung der Bilanz.

Sie betreiben, kraft des EinigungsVertrags und ohne daß dazu ein anderer authentischer Titel vonnöthen wäre, den Verkauf der Immöbel des Falliten, den seiner Waaren und MobiliarEffekten und die Liquidation seiner Aktiv und PassivSchulden; alles unter der Aufsicht des Kommissars, und ohne daß es nöthig wäre, den Falliten zu berufen.

93. In jedem Falle müssen dem Falliten und seiner Familie die zu seinem und ihrem persönlichen Gebrauche nöthige Kleidungsstücke, Geräthe und Möbel verabfolgt werden. Diese Aushändigung geschieht auf den Vorschlag der Sindici, die ein Verzeichniß darüber zu errichten haben.

94. Wenn keine Vermuthung eines Bankerotts vorhanden ist, so ist der Fallit berechtigt, unter dem Titel einer Unterstützung eine aus seinem Vermögen zu nehmende Summe zu verlangen. Die Sindici haben den Betrag derselben in Vorschlag zu bringen, und das Tribunal bestimmt ihn, auf den Bericht des Kommissars, wobei es auf die Bedürfnisse, die mehr oder weniger zahlreiche Familie des Falliten, seinen gu-

ten Glauben und den grösseren oder geringeren Verlust, den die Gläubiger durch ihn erleiden, Rücksicht zu nehmen hat.

95. So oft ein EinigungsVertrag unter den Gläubigern abgeschlossen wird, hat der Kommissar des HandlungsGerichtes diesem davon Bericht abzustatten. Das Tribunal erkennt nach seinem Bericht, so wie auch im Falle, der durch den II Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels vorgesehen ist, ob der Fallit zu entschuldigen und der Rehabilitation (der Wiedereinsezung in den vorigen Stand) fähig ist oder nicht.

Spricht ihm das HandelsTribunal diese Fähigkeit ab, so befindet sich der Fallit im Verdacht des Bankerotts und kraft des Gesetzes vor den SicherheitsBeamten verwiesen, so wie es im Artikel 90 besagt ist.

Neuntes Kapitel.

Von den verschiedenen Klassen von Gläubigern, und ihren Rechten im Falle eines Falliments.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

96. Werden vor der Ernennung der schließlich bestellten Sindici keine Klagen auf gerichtliche Vergantung der Immöbel erhoben, so sind diese allein zulässig, den Verkauf derselben zu betreiben. Sie sind gehalten, in Zeit von acht Tagen, und in der nachbestimmten Form, dazu zu schreiten.

97. Die Sindici haben dem Kommissar das Verzeichniß derjenigen Gläubiger vorzulegen, die ein Privilegium (VorzugsRecht) auf die Möbel in Anspruch nehmen, und der Kommissar hat die Bezahlung dieser Gläubiger aus den zuerst eingehenden Geldern zu ermächtigen. Wird das Privilegium von Gläubigern

bestritten, so hat das Tribunal zu erkennen; die Kösten müssen von denjenigen getragen werden, deren Antrag verworfen wird, und fallen der Masse nicht zur Last.

98. Wenn ein Gläubiger Inhaber von Verpflichtungen ist, welche der Fallit und andere, gleichfalls fallirte, MitVerpflichtete solidarisch gegen ihn eingegangen hatten, so erhält er bis zu seiner völligen und gänzlichen Auszahlung, in allen Vertheilungen, in allen Massen, seinen Antheil.

99. Diejenige Gläubiger des Falliten, welche sich rechtmässiger Weise im Besitz eines FaustPfandes besitzen, werden nur pro memoria in die Masse eingetragen.

100. Die Sindici sind ermächtigt, die Pfänder zum Vortheil der FallitMasse, mittelst Zahlung der Schuld auszulösen.

101. Lösen aber die Sindici das Pfand nicht aus, und es wird von dem Gläubiger verkauft, so beziehen sie den Ueberschuß des Preises, wenn derselbe die Forderung übersteigt. Ist aber der Preiß geringer als das Guthaben des Gläubigers, dem das Pfand versetzt war, so geht derselbe mit dem Fehlenden in die Vertheilung.

102. Gläubiger, die durch eine Bürgschaft gedeckt sind, werden nach Abzug derjenigen Summe, die sie von dem Bürgen erhalten haben, in die Masse aufgenommen; der Bürge wird für alles, was er zur Entlastung des Falliten bezahlt hat, in dieselbe Masse aufgenommen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der HypothekarGläubiger.

103. Wenn die Vertheilung des KaufPreißes der Immöbel vor der des KaufPreißes der MobiliarEf-

fekten, oder zugleich mit dieser geschieht, so theilen nur diejenige HypothekarGläubiger allein, die aus dem Preiß der Immöbel nicht ganz befriedigt worden sind, im Verhältniß dessen, was ihnen noch zurücksteht, zugleich mit den ChirographarGläubigern die zur ChirographarMasse gehörige Summen.

104. Wenn der Verkauf der Mobiliarschaft der der Immöbel vorhergeht, und vor der Vertheilung des KaufPreißes dieser lezten zu einer oder mehreren Vertheilungen von Geldern statt giebt, so konkurriren die HypothekarGläubiger zu diesen Vertheilungen im Verhältniß ihrer ganzen Forderungen, wogegen sie nachher, wenn der Fall eintritt, die Abzüge, von welchen hiernach die Rede sein wird, leiden müssen.

105. Nach dem Verkauf der Immöbel und dem Urtheil, welches die Vertheilung des VerkaufPreißes unter die HypothekarGläubiger nach ihrer Rangordnung enthält, beziehen diejenige von diesen lezten, deren Rang so vortheilhaft ist, daß sie ihr ganzes Guthaben aus dem Kaufschilling der Immöbel erhalten würden, den Betrag ihrer hypothekarischen Kollozirung nur nach Abzug derjenigen Summen, welche sie aus der ChirographarMasse bezogen haben.

Die also in Abzug gebrachte Summen bleiben nicht in der hypothekarischen Masse, sondern kehren zu der ChirographarMasse, zu deren Vortheil der Abzug statt findet, zurück.

106. In Hinsicht auf diejenige HypothekarGläubiger, welche nur für einen Theil ihrer Forderungen bei der Vertheilung des Kaufschillings der Immöbel kollozirt werden, wird folgendermassen verfahren:

Ihre Rechte auf die ChirographarMasse werden schließlich nach denjenigen Summen bestimmt, welche sie nach der Vertheilung des KaufPreißes der Im-

möbel noch zu fordern haben; und der Ueberschuß derjenigen Summen, welche sie über dies Verhältniß in den früheren Vertheilungen bezogen haben könnten, wird ihnen von dem Betrag ihrer HypothekarKollozirung einbehalten, und wieder in die ChirographarMasse zurückgeschossen.

107. Alle HypothekarGläubiger, die zu spät in der RangOrdnung kommen, (um etwas aus der HypothekarMasse zu erhalten) werden unbedingt als ChirographarGläubiger angesehen.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten der Weiber.

108. Die Rechte und Klagen der Weiber, bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, werden im Fall eines Falliments folgendermassen regulirt:

109. Die Weiber, sie mögen sich nun unter der DotalVerfassung verehelicht haben, oder in Trennung oder Gemeinschaft der Güter leben, welche ihre eingebrachte Immöbel nicht in die Gemeinschaft hingegeben haben, nehmen die besagte Immöbel, so wie die, welche ihnen durch Erbschaft, Schenkungen zwischen Lebenden, oder Schenkungen Todeshalber, angefallen sind, in Natur zurück.

110. Eben so nehmen sie die Immöbel zurück, welche für sie und in ihrem Namen aus den von besagten Erbschaften und Schenkungen herrührenden Geldern angekauft worden sind, vorausgesetzt jedoch, daß der Ursprung dieser Gelder durch ein Inventarium oder irgend einen andern authentischen Akt dargethan, und die Erklärung ihrer Verwendung ausdrücklich in dem Kontrakte, wodurch die Immöbel angekauft worden sind, enthalten ist.

111. Unter welcher Verfassung die EhePakten auch

abgeschlossen worden sein mögen, so besteht, den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall ausgenommen, eine gesetzliche Vermuthung, daß die von der Frau des Falliten erworbene Güter ihrem Manne zugehören, aus seinen Geldern bezahlt worden sind, und zu der Masse seines AktivVermögens geschlagen werden müssen; der Frau bleibt es vorbehalten, den Beweiß des Gegentheils zu führen.

112. Die Frau kann das Recht, welches ihr durch die Artikel 109 und 110 ertheilt ist, in den darin vorgesehenen Fällen die Güter an sich zu ziehen, nur in der Art ausüben, daß die Lasten und Hypotheken, womit die Güter beschwert sind, ihr zur Last fallen, diese mögen nun in einer von ihr freiwillig übernommenen Verbindlichkeit oder in einer gegen sie gerichtlich erlassenen Verurtheilung ihren Ursprung nehmen.

113. Die Frau hat gegen die FallitMasse kein Klagrecht wegen der ihr durch den EheKontrakt zugesicherten Vortheile, und gegenseitig können die Gläubiger in keinem Falle die Vortheile geltend machen, welche die Frau dem Manne in demselben Kontrakte zugesichert hatte.

114. Wenn die Frau für ihren Mann Schulden bezahlt hat, so besteht eine gesetzliche Vermuthung, daß sie es aus den Geldern ihres Mannes gethan hat, und sie hat folglich deshalb kein Klagrecht gegen die FallitMasse; doch bleibt ihr, so wie im Falle des Artikels 111, der Beweiß des Gegentheils vorbehalten.

115. Wenn der Mann bereits zur Zeit des Abschlusses der Ehe ein Handelsmann war, so hat die Frau für die Gelder oder MobiliarEffekten, welche sie durch authentische Akte in die Ehe gebracht zu haben erweisen wird, für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kaufschillings ihrer eigenthümlichen Güter, die

während der Ehe veräussert worden sind, und für die ihr wegen solchen Schulden zukommende Entschädigung, die sie mit ihrem Manne kontrahirt hat, nur auf diejenige Immobel ein Hypothekarrecht, die zu jener Zeit (des Abschlusses der Ehe) ihrem Manne zugehörten.

116. Die Frau, welche den Sohn eines Handelsmannes ehelicht, der zur Zeit der Ehe keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Handelsmann wird, ist in dieser Hinsicht derjenigen gleichgesetzt, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe bereits wirklicher Handelsmann war.

117. Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe ein bestimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsstand hatte, ist von den Verfügungen der Artikel 113 und 115 ausgenommen, und genießt alle HypothekarRechte, welche der Kodex Napoleon (1) den Weibern bewilligt; doch ist diese Ausnahme auf diejenige Frau nicht anwendbar, de-

---

(1) Art. 2135. Die Hypothek besteht, abgesehn von jeder Inscription

1) Zum Vortheil der Minderjährigen und Interdizirten, auf den ihren Vormündern zugehörigen Immobeln, in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung, von dem Tage der Annahme der Vormundschaft an.

2) Zum Vortheil der Weiber, in Hinsicht ihrer Aussteuer und ihrer MatrimonialKonventionen, auf den Immobeln ihrer Männer, von dem Tage des Abschlusses der Ehe an

Die Frau hat für diejenigen DotalSummen, welche von Erbschaften herrühren, die ihr während der Ehe zugefallen sind, oder von Schenkungen, die ihr während derselben gemacht worden sind, erst von dem Tage an, wo die Erbschaften eröffnet worden sind und die Schenkungen ihre Wirkung erhalten haben, ein Hypothekarrecht.

Sie hat in Hinsicht der Entschädigung für die Schulden, die sie mit ihrem Manne kontrahirt hat, und der Wiederverwendung der, von dem Verkauf ihr zugehöriger Güter, herkommenden Summen erst von dem Tage an, wo die Schuld kontrahirt worden, oder die Güter verkauft worden sind, ein Hypothekarrecht.

In keinem Falle können die Verfügungen dieses Artikels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Titels erworben hatten.

2136. Die Männer und Vormünder sind jedoch verbunden, die Hypotheken, mit welchen ihre Güter beschwert sind, bekannt zu ma-

ren Mann in JahresFrist nach dem Abschluß der Ehe Handel treiben würde.

118. Alles HausGeräthe, alle MobiliarEffekten, Diamanten, Gemählde, Gold- und SilberGeräthe, und alle andere Gegenstände, die sowohl zum Gebrauch des Mannes als zu dem der Frau dienen, fallen, unter welcher Verfassung der Ehekontrakt auch abgeschlossen sein mag, den Gläubigern zu, ohne daß die Frau mehr davon erhalten könnte, als die Kleider und die Leinwand zu ihrem Gebrauche, welche ihr nach der Vorschrift des Art. 93 verabfolgt werden müssen.

Doch kann die Frau die Kleinodien, Diamanten und das Gold- und SilberGeräthe zurücknehmen, von welchen sie durch ein, in gesetzlicher Form errichtetes und den Akten angehängtes Verzeichniß oder durch

---

chen, und, zu dem Ende, selbst, ohne einigen Verzug, deren Inscription, auf die ihnen zugehörige Immöbel, so wie auf die, welche ihnen in der Folge zugehören werden, auf den dazu angeordneten Büreaux zu erwirken.

Die Ehemänner und Vormünder, welche unterlassen hätten, die durch gegenwärtigen Artikel anbefohlene Inscriptionen nachzusuchen und machen zu lassen, und Privilegien oder Hypotheken auf ihre Immöbel bewilligen würden, oder nehmen lassen würden, ohne ausdrücklich zu erklären, daß diese Immöbel mit den gesetzlichen Hypotheken der Weiber oder Minderjährigen beschwert sind, sollen als des Stellionats schuldig angesehen werden, und können als solche mittelst körperlichen Zwangs zur Zahlung angehalten werden.

Art. 2140. Wenn großjährige Partheien in dem EheKontrakt übereingekommen sind, daß nur auf ein oder auf einige Immöbel des Mannes Inscriptionen genommen werden sollen, so bleiben die Immöbel, welche zu dieser Inscription nicht ausgesetzt worden sind, von der Hypothek für das Eingebrachte der Frau, für das, was sie zurückzunehmen berechtigt ist, und was sie kraft der Eheverträge zu fordern haben mag, frei und ledig. Man kann aber die Uebereinkunft nicht treffen, daß gar keine Inscription genommen werden soll.

Art. 2144. Eben so kann der Mann, mit Einwilligung seiner Frau, und nachdem er vorher das Gutachten der, in einem Familienrath versammelten, vier nächsten Anverwandten dieser lezteren, eingenommen hat, darauf antragen, daß die GeneralHypothek auf alle seine Immöbel zur Sicherheit des Eingebrachten, so wie dessen was die Frau zurückzunehmen und kraft des EheVertrags zu fordern haben mag, auf so viele Immöbel beschränkt werde, als zur völligen Sicherstellung der Rechte der Frau hinlänglich sind.

gute und aufrichtige Inventarien erweisen kann, daß sie ihr durch den EheKontrakt geschenkt worden, oder ihr durch Erbschaft, aber nur durch eine solche, anerfallen sind.

119. Wenn die Frau von den im vorhergehenden Artikel bemeldeten MobiliarEffekten, oder sonstige Waaren, HandlungsEffekten, baares Geld, entwendet, beseitigt oder verhehlt hätte, so wird sie verurtheilt, sie in die Masse zu konferiren und ausserdem als Mitschuldige eines betrüglichen Bankerotts verfolgt.

120. Eben so kann die Frau, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitschuldige eines betrüglichen Bankerotts verfolgt werden, wenn sie zu den Akten und Handlungen ihres Mannes, die zum Betrug der Gläubiger statt gehabt haben, ihren Namen und ihre Vermittelung geliehen hat.

121. Die im gegenwärtigen Abschnitt enthaltene Verfügungen sind auf die Rechte und Klagen der Weiber nicht anwendbar, welche schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworben waren.

Zehntes Kapitel.

Von der Vertheilung unter die Gläubiger und der Auseinandersetzung des MobiliarVermögens.

122. Der Betrag der beweglichen Habe des Falliten nach Abzug der Kosten und Auslagen für die Verwaltung der FallitMasse, der dem Falliten bewilligten Unterstützung, und der an die privilegirte Gläubiger bezahlten Summen, wird unter alle Gläubiger, im Verhältniß ihrer untersuchten und eidlich erhärteten Forderungen vertheilt.

123. Zu dem Ende haben die Sindici alle Monate dem Kommissar eine Uebersicht des Zustandes der FallitMasse und der in der Kasse vorräthigen Gelder zu

übergeben; der Kommissar verordnet sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Vertheilung unter die Gläubiger, und bestimmt den Betrag der zu vertheilenden Summen.

124. Die Gläubiger werden von der Entscheidung des Kommissars und der Eröfnung der Vertheilung benachrichtiget.

125. Es darf keine Zahlung anderst als auf die Vorlage des Titels, worauf die Forderung sich gründet, geschehen.

Der Kassirer hat jede Zahlung, die er macht, auf dem Titel zu bemerken; der Gläubiger hat am Rande des VertheilungsStatus Quittung darüber zu ertheilen.

126. Sobald die Liquidation beendigt ist, muß die Union der Gläubiger auf Betreiben der Sindici unter dem Vorsitz des Kommissars zusammenberufen werden. Die Sindici legen ihre Rechnung ab, und der Rückstand derselben macht die lezte Vertheilung aus.

127. Die Union kann, wie weit auch immer das Verfahren gediehen sein mag, sich durch das HandlungsTribunal autorisiren lassen, nach gehöriger Berufung des Falliten, über die Rechte und Klagen, deren Betrag noch nicht eingegangen ist, einen Handel in Bausch und Bogen einzugehen und sie zu veräussern. Die Sindici haben in diesem Falle alle nöthige Akte zu errichten.

Eilftes Kapitel.

Von der Art auf welche die Immöbel des Falliten verkauft werden.

128. Die Sindici der Union haben mit Ermächtigung des Kommissars zu dem Verkauf der Immöbel in der durch den Kodex Napoleon für den Verkauf

der Güter von Minderjährigen vorgeschriebenen Form(1) zu schreiten.

129. Während den acht Tagen, die auf die Versteigerung folgen, hat jeder Gläubiger das Recht, nachzubieten; das Uebergebot darf aber nicht unter einem Zehntel des HauptPreißes, der in der Versteigerung geboten worden, sein.

Zweiter Titel.

Von der Abtretung der Güter.

130. Die Abtretung der Güter durch den Falliten geschieht freiwillig oder gerichtlich.

131. Die Wirkungen der freiwilligen Abtretung werden durch die Uebereinkunft zwischen dem Falliten und den Gläubigern bestimmt.

132. Die gerichtliche Abtretung tilgt das Klagrecht der Gläubiger auf das Vermögen, was der Fallite in der Folge erwerben kann, nicht. Sie hat keine andere Wirkung, als daß sie den Gläubiger dem PersonalArreste entzieht.

133. Wenn ein Fallit sich in dem Falle befindet, die gerichtliche Abtretung seines Vermögens in Anspruch zu nehmen, so ist er verbunden, sein Gesuch bei dem Tribunal einzuführen, das sich sodann die nöthige Aktenstücke übergeben läßt. Jedes solche Gesuch muß nach der Vorschrift des Artikels 683 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (2) in die Zeitungen eingerückt werden.

134. Dies Gesuch suspendirt die Wirkungen keiner Verfolgung; doch bleibt es dem Tribunal vorbehalten, nach Berufung der Partheien, zu verordnen, daß einstweilen damit Einhalt geschehen soll.

---

(1) Siehe Seite 5.

(2) Siehe Seite 129.

135. Wird der Fallit zu der RechtsWohlthat der GüterAbtretung zugelassen, so ist er gehalten, diese Abtretung in der Audienz des HandlungsTribunals seines Wohnortes, und, wenn daselbst kein Handlungs-Tribunal besteht, auf dem Gemeindehause, an einem SitzungsTage, in Person und durch keinen Bevollmächtigen, nach gehöriger Berufung der Gläubiger, zu machen oder zu wiederhohlen. Die Erklärung des Falliten muß in diesem lezten Fall durch einen VerbalProzeß des Huissiers, der von dem Maire unterzeichnet werden muß, konstatirt werden.

136. Wenn der Schuldner verhaftet ist, so verordnet das Urtheil, welches ihn zur RechtsWohlthat der Abtretung zuläßt, daß er mit der in ähnlichen Fällen erforderlichen und gebräuchlichen Vorsicht, aus dem Arresthaus extrahirt werde, um nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels seine Erklärung abzugeben.

137. Die Namen und Vornamen, das Gewerbe, und der Wohnort des Schuldners müssen auf eigends dazu bestimmte Tabellen eingetragen werden, welche in dem Audienzsaal des HandlungsTribunals seines Wohnortes, oder des CivilTribunals, welches dessen Amtsverrichtungen versieht, in dem Sitzungssaal des Gemeindehauses und auf der Börse ausgehängt werden müssen.

138. Die Gläubiger können in Gefolge des Urtheils, welches den Schuldner zu der RechtsWohlthat der Abtretung zuläßt, die bewegliche und unbewegliche Güter des Schuldners verkaufen lassen, und zu diesem Verkauf wird in derselben Form geschritten, welche für Verkäufe durch die Union der Gläubiger vorgeschrieben ist.

139. Zu der RechtsWohlthat der Abtretung können nicht zugelassen werden:

1) Stellionarien, betrügliche Bankerottirer, solche Individuen, die wegen Diebstahl oder Gaunerei (escroquerie) verurtheilt worden sind, und Rechnungspflichtige;

2) Ausländer, Vormünder, Verwalter oder Depositarien. (1)

Dritter Titel.

Von der Vindizirung.

140. Der Verkäufer ist, im Falle eines Falliments berechtigt, die von ihm verkaufte und abgelieferte Waaren, deren Preiß er nicht bezahlt erhalten hat, in nachstehenden Fällen und unter folgenden Bedingungen zu vindiziren.

141. Die Vindizirung findet nur dann statt, wenn die abgesendete Waaren noch, zu Wasser oder zu Lande, unterwegs sind, und bevor sie in die Magazine des Falliten oder in die Magazine des Kommissionars, der mit ihrem Verkauf für Rechnung des Falliten beauftragt war, gekommen sind.

---

(1) Art 1265. Die Vermögens-Abtretung besteht darin, daß ein Schuldner, wenn er sich ausser Stande befindet, seine Schulden zu bezahlen, seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen überläßt.

Art. 1268. Die gerichtliche Vermögens-Abtretung ist eine Rechtswohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen und aufrichtigen (*in bona fide*) Schuldner bewilligt, der dadurch, um die Freiheit seiner Person zu erhalten, jeder dem entgegenstehenden Stipulation ohngeachtet, gerichtlich ermächtigt wird, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern zu überlassen.

1269. Die gerichtliche Abtretung übertragt das Eigenthum nicht auf die Gläubiger; sie giebt ihnen nur das Recht, alle Habe und alles Gut des Schuldners zu ihrem Vortheil verkaufen zu lassen, und bis zu diesem Verkaufe die Einkünfte davon zu beziehen.

1270. Die Gläubiger können sich nicht weigern, die gerichtliche Abtretung anzunehmen, ausser in den vom Gesetz ausgenommenen Fällen.

Sie bewirkt die Entlastung der persönlichen Verhaftung.

Sie entledigt aber übrigens den Schuldner seiner Verpflichtungen nur bis zur Konkurrenz des überlassenen Vermögens; und in dem Falle, wo dies nicht zureichend wäre, und er anderes erwirbt oder erhält, ist er verpflichtet, es bis zur gänzlichen Auszahlung hinzugeben.

142. Sie können auch dann nicht vindizirt werden, wenn sie vor ihrer Ankunft, ohne Arglist und Betrug auf die Fakturen, Connoissements oder Frachtbriefe verkauft worden sind

143. Im Falle der Vindizirung ist der Vindikant schuldig, der AktivMasse des Falliments alle Vorschüsse für Land- und Wasserfracht, SchiffsMiethe, Kommissions- und AssekuranzGebühren, oder sonstige Auslagen zu ersetzen, und die Summen, welche ihr aus denselben Ursachen zukommen, und die noch nicht bezahlt worden sind, zu bezahlen.

144. Nur diejenige Waaren können vindizirt werden, von welchen es anerkannt wird, daß es identisch die nämlichen sind, und wenn es gleichfalls anerkannt wird, daß die Ballen, Tonnen oder Umschläge, in welchen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, nicht eröffnet worden sind, daß die Stricke oder Zeichen weder weggenommen noch verändert worden sind, und daß die Waare selbst weder in ihrer Natur noch in der Quantität einige Veränderung oder Beschädigung erlitten habe.

145. Vindizirt können werden, so lange sie ganz oder zum Theil in Natur vorhanden sind, die Waaren, welche bei dem Falliten entweder als ein Depot, oder um für Rechnung des Einsenders verkauft zu werden, hinterlegt worden sind; in diesem lezten Falle kann sogar der Kaufschilling vindizirt werden, wenn er noch nicht bezahlt oder auf laufende Rechnung zwischen dem Falliten und dem Käufer getragen worden ist.

146. In allen VindikationsFällen, die allein ausgenommen, wenn Waaren als ein Depot oder zum Verkauf hinterlegt waren, haben die Sindici der Gläubiger die Befugniß, die vindizirten Waaren zurückzubehalten, wenn sie dem Vindikanten den zwischen

ihm und dem Falliten übereingekommenen Preiß dafür bezahlen.

147. Rimessen in HandlungsEffekten oder in allen andern Effekten, können, wenn sie noch nicht fällig, oder, obgleich fällig, noch nicht bezahlt sind, und sich zur Zeit des Falliments in Natur im PorteFeuille des Falliten vorfinden, vindizirt werden, wenn der Eigenthümer diese Remissen mit dem blossen Auftrag, sie einzukassiren und die Valuta zu seiner Verfügung bereit zu halten, gemacht hat, oder wenn er ihnen die besondere Bestimmung gegeben hatte, zur Zahlung von Acceptationen oder Billets zu dienen, die in der Wohnung des Falliten zahlbar gezogen waren.

148. Eben so findet die Vindizirung aller Rimessen statt, die ohne Acceptation noch Verfügnng darüber gemacht worden sind, wenn sie auf eine laufende Rechnung getragen worden sind, nach welcher der Eigenthümer nur Gläubiger wäre; aber sie findet nicht mehr statt, wenn er zur Zeit der Rimessen für irgend eine Summe Schuldner war.

149. In den Fällen, wo das Gesetz die Vindizirung erlaubt, haben die Sindici die desfallsige Ansprüche zu untersuchen; sie können sie, vorbehaltlich der Genehmigung des Kommissars, zulassen; werden sie aber bestritten, so hat das Tribunal, nach Anhörung des Kommissars, darüber zu erkennen.

Vierter Titel.

Von Bankerotten.

Erstes Kapitel.

Vom einfachen Bankerott.

150. Als einfacher Bankerottirer muß verfolgt, und als solcher kann erklärt werden, jeder Handelsmann

der fallirt hat, und sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich

1) Wenn die Ausgaben für seine Haushaltung, die er jeden Monat auf sein JournalBuch einzutragen verbunden ist, für übermässig erkannt werden.
2) Wenn es anerkannt ist, daß er starke Summen im Spiel oder in Unternehmungen, die von einem blossen Ohngefähr abhiengen, verlohren hat.
3) Wenn es sich aus seinem lezten Inventarium ergiebt, daß er, nachdem sein AktivVermögen um 50 Prozent geringer als sein PassivBestand war, beträchtliche Summen lehnbar aufgesprochen hat, und wenn er Waaren mit Verlust und unter dem laufenden Preise verkauft hat.
4) Wenn er für eine dreimal stärkere Summe, als auf welche sich sein AktivVermögen seinem lezten Inventarium gemäß belief, seinen Kredit verpfändet oder Effekten mit seiner Unterschrift in Umlauf gesetzt hat.

151. Als ein einfacher Bankerottirer kann verfolgt und als solcher erklärt werden

der Fallit, der es unterlassen hat, die von dem Art. 4 vorgeschriebene Erklärung auf der (Greffe) Kanzlei zu machen;

der, welcher sich entfernt hatte, und, ohne rechtmässige Verhinderung, nicht persönlich vor den Agenten und Sindicis in den vorgeschriebenen Zeitfristen erschienen ist;

der, welcher unregelmässiger Weise gehaltene Bücher vorlegt, vorausgesezt, daß diese Irregularitäten keinen Betrug verrathen, oder der, welcher nicht alle seine Bücher vorlegt;

der, welcher, ohngeachtet er Gesellschafter hat, sich nicht nach der Vorschrift des Art. 4 bemessen hat.

152. Ueber die Fälle eines einfachen Bankerotts haben die ZuchtPolizeiGerichte auf die Klage der Sindici oder jedes Gläubigers des Falliten oder auf die Verfolgung von Amtswegen von Seiten des öffentlichen Ministeriums zu erkennen.

153. Wenn die Klage durch die Sindici des Falliments eingeführt wird, so fallen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens wegen einfachem Bankerott der Masse zur Last.

154. Wenn das Verfahren von einem Gläubiger eingeleitet worden ist, so hat er die Kosten zu tragen, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird; sie fallen der Masse zur Last, falls er verurtheilt wird.

155. Die Kaiserliche Prokuratoren sind verbunden, von allen Urtheilen der ZuchtPolizeiGerichte zu appelliren, wenn sie im Laufe der Instruktion erkannt haben werden, daß der Verdacht eines einfachen Bankerotts von der Art ist, daß er in dem Verdacht eines betrüglichen Bankerotts übergehen kann.

156. Das ZuchtPolizeiGericht muß, wenn es erklärt, daß ein einfacher Bankerott vorhanden ist, nach der Beschaffenheit der Umstände eine Gefängnißstrafe von wenigstens einem Monate und höchstens zweien Jahren verhängen.

Die Urtheile müssen ausserdem dem Art. 683 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß gemäß angeheftet und in eine Zeitung eingerückt werden.

Zweites Kapitel.

Vom betrüglichen Bankerott.

157. Als betrüglicher Bankerottirer muß jeder fallirte Handelsmann erklärt werden, der sich in einem

oder mehreren der folgenden Fälle befinden wird, nämlich:

1) Wenn er Ausgaben oder Verlustigungen unterstellt hat, oder sich nicht über die Verwendung seiner ganzen Einnahme ausweisen kann;

2) Wenn er irgend eine Geldsumme, irgend eine AktivSchuld, irgend Waaren oder Mobiliar-Effekten beseitigt hat;

3) Wenn er unterstellte Verkäufe, Negotiationen oder Schenkungen gemacht hat;

4) Wenn er in Kollision mit erdichteten Gläubigern PassivSchulden unterstellt hat, entweder durch die Verfertigung simulirter Schriften, oder indem er sich, ohne Ursache und ohne einigen Werth empfangen zu haben, durch öffentliche Akte oder durch Verpflichtungen unter PrivatUnterschrift, als Schuldner dargestellt hat;

5) Wenn er, mit einem besondern Mandat beauftragt, oder zum Depositar von Geldern, HandelsEffekten oder Waaren bestellt, dem Mandat zuwider oder ohne Rücksicht auf das Depot, die Gelder oder den Werth der Gegenstände, worauf das Mandat lautete, oder woraus das Depot bestand, zu seinem Vortheil verwendet hat;

6) Wenn er unter einem dargeliehenen Namen Immöbel oder MobiliarEffekten gekauft hat;

7) Wenn er seine Bücher verborgen hat.

158. Als betrüglicher Bankerottirer kann verfolgt und als solcher erklärt werden,

der Fallit, der keine Bücher gehalten hat, oder dessen Bücher nicht die wahre Lage seines Aktiv und PassivBestandes enthalten;

der, welcher, nachdem er ein freies Geleit erhalten hatte, nicht vor Gericht erschienen ist.

159. Die Fälle eines betrüglichen Bankerotts müssen von Amtswegen vor den Gerichtshöfen der peinlichen Gerechtigkeits-Pflege durch die Kaiserlichen Prokuratoren und ihre Substituten, auf den öffentlichen Ruf oder auf die Denunziation der Sindici oder eines Gläubigers verfolgt werden.

160. Wenn der Beschuldigte der in den vorhergehenden Artikeln angeführten Vergehungen überführt und schuldig erklärt wird, so muß die durch den Pönal-Kodex für den Fall eines betrüglichen Bankerotts verhängte Strafe gegen ihn ausgesprochen werden.

161. Zu Mitschuldigen des betrüglichen Bankerotts müssen erklärt und mit denselben Strafen wie der Angeklagte belegt werden, die Individuen, welche überführt werden, mit dem Bankerottirer im Einverständniß gewesen zu sein, um sein Ganzes oder einen Theil seines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zu verhehlen oder zu beseitigen; falsche Forderungen gegen ihn erworben zu haben, und die bei der Untersuchung und eidlicher Bestätigung ihrer Forderungen forthin darauf bestanden haben, sie als aufrichtig und gültig geltend zu machen.

162. Dasselbe Urtheil, welches die Strafe gegen die Mitschuldige eines betrüglichen Bankerotts verhängt hat, muß sie verurtheilen

1) die betrüglicher Weise entwendete Güter, Rechte und Forderungen in die Masse der Gläubiger zurückzuerstatten;
2) dieser Masse eine Schadloshaltung zu bezahlen, welche den Summen, um welche sie dieselbe zu betrügen versucht haben, gleich sein muß.

163. Die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe der peinlichen Gerechtigkeits-Pflege gegen die Bankerottirer und ihre Mitschuldige müssen angeheftet und ausserdem

dem Art. 683 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß gemäß, in eine Zeitung eingerückt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung der Güter im Falle eines Bankerotts.

164. In allen Fällen einer Verfolgung und Verurtheilung wegen einem einfachen oder betrügerischen Bankerott, bleiben die CivilKlagen, mit Ausnahme derjenigen, von welchen im Art. 162 die Rede ist, (von dem peinlichen Verfahren) getrennt und alle Verfügungen in Betreff der Güter, welche für den Fall eines Falliments vorgeschrieben sind, müssen vollzogen werden, ohne daß sie weder vor die ZuchtPolizeiGerichte noch vor die Gerichtshöfe der peinlichen GerechtigkeitsPflege gezogen, noch die Kenntniß derselben diesen beigelegt oder sie von denselben evozirt werden könnte.

165. Doch sind die Sindici des Falliments verbunden, den Kaiserlichen Prokuratoren und ihren Substituten alle Schriften, Titel, Papiere und Aufschlüsse welche diese von ihnen verlangen werden, zu übergeben.

166. Die von den Sindicis übergebene Schriften, Titel und Papiere, bleiben, so lange die Instruktion dauert, der Mittheilung durch den Weg der Kanzlei (Greffe) unterworfen. Diese Mittheilung geschieht auf das Anstehn der Sindici, welche befugt sind, PrivatAuszüge daselbst zu nehmen, oder offizielle Auszüge zu verlangen, welche der Greffier ihnen auszufertigen hat.

167. Besagte Schriften, Titel und Papiere müssen, nach dem Urtheil, den Sindicis gegen einen Empfangschein, zurückgegeben werden. Von dieser Verfügung sind diejenige Urkunden ausgenommen, deren gericht-

liche Hinterlegung durch das Urtheil verordnet werden könnte.

Fünfter Titel.

Von der Rehabilitation (WiederEinsetzung in den vorigen Stand)

168. Jedes Gesuch des Falliten um Rehabilitation muß an den Appellhof, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.

169. Derjenige, welcher darum ansteht, ist gehalten, seiner Bittschrift, die Quittungen und andere Beweißstücke beizufügen, wodurch erwiesen wird, daß er alle von ihm geschuldete Summen, sowohl an Hauptsummen als an Zinsen und Kosten, ganz abbezahlt hat.

170. Der GeneralProkurator des Appellationshofes hat auf die ihm von der Bittschrift gemachte Mittheilung von ihm beglaubigte Ausfertigungen davon an den Kaiserlichen Prokurator bei dem BezirksGerichte und an den Präsidenten des HandlungsGerichtes des Wohnsitzes des Bittstellers zu übersenden, so wie auch, wenn derselbe seit dem Falliment seinen Wohnsitz verändert hat, an das HandlungsGericht des Bezirkes, in welchem dasselbe statt gefunden hat, mit dem Auftrag über die Wahrheit der vorgestellten Thatsachen alle Erkundigungen einzuziehen, welche sie sich in ihrem Wirkungskreise verschaffen können.

171. Zu diesem Ende muß, sowohl auf Betreiben des Kaiserlichen Prokurators als des Präsidenten des HandlungsGerichtes eine Abschrift besagter Bittschrift während zweien Monaten sowohl in den Audienzsälen jedes Tribunals als auf der Börse und dem Gemeindehause angeheftet bleiben, und Auszugsweise in die Zeitungen eingerück werden.

172. Jeder Gläubiger, der nicht für sein ganzes Guthaben an Hauptsumme Zinsen und Kosten ausbezahlt worden ist, und jeder andere Betheiligte, kann, so lange die Bittschrift angeheftet ist, durch einen einfachen Akt auf der Greffe, welchem, nach Beschaffenheit der Umstände, die Beweißstücke beigefügt werden müssen, gegen die Rehabilitation Einspruch thun. Der opponirende Gläubiger kann in dem Verfahren in Betreff der Rehabilitation nie als Parthei auftreten, seinen übrigen Rechten jedoch ohnbeschadet.

173. Nach dem Ablauf der zwei Monate haben der Kaiserliche Prokurator und der Präsident des HandlungsGerichtes, jeder insbesondere, dem GeneralProkurator bei dem Appellhofe die Erkundigungen, welche sie eingezogen haben werden, die Oppositionen, welche allenfalls eingelegt worden sind, und die besondere Kenntniß, welche sie allenfalls von dem Betragen des Falliten haben können, mitzutheilen. Sie schliessen ihr Gutachten über das Gesuch bei.

174. Der GeneralProkurator bei dem Appellhofe läßt, über das Ganze, einen Urtheilsspruch erlassen, wodurch das Gesuch um Rehabilitation bewilligt oder verworfen wird. Wird das Gesuch verworfen, so kann es nicht wieder erneuert werden.

175. Jeder Urtheilsspruch, der eine Rehabilitation enthält, wird sowohl an den Kaiserlichen Prokurator als an den Präsidenten derjenigen Tribunalien überschickt, welchen auch das Gesuch zugeschickt worden ist. Diese Tribunalien haben ihn öffentlich verlesen und auf ihre Register eintragen zu lassen.

176. Zur Rehabilitation dürfen nicht zugelassen werden Stellionatarien, betrügliche Bankerottirer, Leute, die wegen Diebstahl oder Gaunerei (escroquerie)

verurtheilt worden sind; eben so wenig Rechnungs-Pflichtige, als da sind, Vormünder, Verwalter oder Depositarien, die ihre Rechnungen nicht abgelegt oder ins Reine gebracht haben.

177. Ein blosser Bankerottirer, der das Urtheil, wodurch er verurtheilt worden ist, überstanden hat, kann rehabilitirt werden.

178. Kein fallirter Handelsmann darf auf der Börse erscheinen, wenn er nicht seine Rehabilitation erhalten hat.

verurtheilt worden sind; eben so wenig Rechnungs-Pflichtige, als da sind: Vormünder, Verwalter oder Depositaire, die ihre Rechnungen nicht abgelegt, oder in Reine gebracht haben.

125. Ein bloßer Bankerottirer, der das Urtheils, wodurch er verurtheilt worden ist, über sich ergehen ließ, kann rehabilitirt werden.

126. Kein fallirter Kaufmann darf auf der Börse erscheinen, wenn er nicht seine Rehabilitation erhalten hat.

Viertes Buch.

Von den HandlungsGerichten.

Viertes Buch.

Von den HandelsGerichten.

(Dekretirt am 14ten September 1807, verkündigt am 24ten desselben Monats.)

Erster Titel.

Von der Organisation der HandelsGerichte.

1. Eine Verordnung der Staatsverwaltung wird die Zahl der HandlungsGerichte und die Städte bestimmen, welche durch die Ausdehnung ihres Handels und ihrer Industrie eines solchen Gerichtes empfänglich sind.

2. Der Bezirk jedes HandlungsTribunals ist derselbe, wie der des CivilGerichtes, in dessen Bezirke es besteht; wenn in dem Bezirke eines CivilGerichtes mehrere HandlungsTribunalien bestehen, so wird jedem ein besonderer Bezirk zugetheilt.

3. Jedes HandlungsTribunal besteht aus einem Präsidenten, der aus den Richtern genommen ist, aus Richtern und Suppleanten.

Die Zahl der Richter kann nicht unter zwei und nicht über acht, den Präsidenten nicht mit einbegriffen, sein. Die Zahl der Suppleanten muß mit den Bedürfnissen des Dienstes im Verhältniß stehen. Die Verordnung der StaatsGewalt bestimmt die Zahl der Richter und die der Suppleanten für jedes Tribunal.

4. Die Glieder der HandlungsGerichte werden in einer Versammlung gewählt, die aus angesehenen Handelsleuten, vorzüglich aus den Häuptern der ältesten und durch ihre Rechtschaffenheit, Ordnung und Oekonomie am empfehlungswürdigsten Häuser besteht.

5. Der Präfekt setzt die Liste dieser Notablen, die unter allen Handelsleuten des Bezirks genommen werden, auf und legt sie dem Minister vom Innern zur Genehmigung vor. Ihre Zahl darf in den Städten, deren Bevölkerung nicht fünfzehntausend Seelen übersteigt, nicht unter fünf und zwanzig sein; in den andern Städten wird sie im Verhältniß eines Wahlmannes für tausend Seelen an Bevölkerung vermehrt.

6. Jeder HandelsMann kann zum Richter oder Suppleanten ernannt werden, wenn er dreissig Jahre alt ist, und seit fünf Jahren mit Ehre und Auszeichnung Handel treibt. Der Präsident muß vierzig Jahre alt sein, und kann nur unter denen gewählt werden, welche vormals Richter waren, mit Einbegriff derjenigen, welche bei den jetzigen (Handlungs) Gerichten angestellt waren, ja selbst der ehemaligen Konsuln (1) der Handelsleute.

7. Die Wahl geschieht mittelst eines individuellen Scrutiniums, und wird durch die absolute Stimmenmehrheit bestimmt. Wenn man zur Wahl des Präsidenten schreitet, so wird der besondere Gegenstand dieser Ernennung veranzeigt, ehe man zum Scrutinium schreitet.

8. Bei der ersten Wahl wird der Präsident und die Hälfte der Richter und Suppleanten, woraus das Tribunal bestehen soll, für zwei Jahre ernannt, die

---

(1) Juges Consuls nannte man ehemals die aus den HandelsLeuten genommene Richter in HandlungsAngelegenheiten, daher Jurisdictiou Consulaire anstatt HandelsGerichte noch itzt gebräuchlich ist.

zweite Hälfte der Richter und Suppleanten wird für ein Jahr ernannt. Bei den nachherigen Wahlen geschehen alle Ernennungen auf zwei Jahre.

9. Der Präsident und die Richter können nicht mehr als zwei Jahre im Amt verbleiben, und nicht eher als nach einem Zwischenraum von einem Jahr wieder gewählt werden.

10. Bei jedem Tribunal besteht ein Greffier (Gerichtschreiber) und Huissiers, welche die Regierung zu ernennen hat. Ihre Gebühren, Mühewaltung und Obliegenheiten werden durch eine Verordnung der StaatsVerwaltung regulirt.

11. Für die Stadt Paris allein werden Handlungs-Garden für den Vollzug derjenigen Urtheile ernannt, die den PersonalArrest nach sich ziehen. Die Form ihrer Organisation und ihre Attributionen werden durch eine besondere Verordnung bestimmt.

12. Die Urtheile der HandlungsGerichte müssen durch wenigstens drei Richter erlassen werden. Kein Suppleant darf anderst berufen werden, als um diese Zahl zu ergänzen.

13. Das Ministerium der Avoues (Prokuratoren) ist dem Art. 414 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) gemäß in den Handlungs-Gerichten verboten; niemand darf vor diesen Gerichten einen mündlichen Vortrag für eine Parthie halten, wenn ihn nicht die Parthie, falls sie in der Audienz anwesend ist, dazu ermächtigt, oder wenn er nicht eine SpezialVollmacht hat; diese Vollmacht, welche unten auf dem Original oder der Abschrift der Ladung ertheilt werden kann, muß vor dem Aufruf der Sache dem Greffier exhibirt und von diesem ohne Kosten visirt werden.

---

(1) Siehe im Anhang Nro. 3.

14. Die AmtsVerrichtungen der HandlungsRichter sind nur Ehrenstellen.

15. Sie werden, ehe sie ihre Verrichtungen antreten, in der Audienz des Appellhofes, wenn dieser in dem GemeindeBezirke, worin das HandlungsTribunal besteht, seinen Sitz hat, vereidet; im entgegengesetzten Falle kommittirt der Appellhoff, wenn die HandlungsRichter es verlangen, das CivilTribunal des Bezirks, um ihnen den Eid abzunehmen, und in diesem Falle setzt dieses Tribunal einen VerbalProzeß auf, und schickt ihn an den Appellhof ein, der ihn auf seine Register eintragen läßt. Diese Formalitäten werden auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums und ohne Kosten erfüllt.

16. Die HandlungsTribunalien befinden sich in den Attributionen und unter der Aufsicht des GrosRichters, Ministers der GerechtigkeitsPflege.

Zweiter Titel.

Von der Kompetenz der HandlungsTribunalien.

17. Die HandlungsTribunalien haben zu erkennen:

1) über alle Streitfragen in Betreff von Geschäften und Verbindlichkeiten, zwischen Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers;

2) über alle Streitfragen über HandlungsGeschäfte, zwischen allen und jeden Personen.

18. Als HandlungsGeschäft sieht das Gesetz an:

Jeden Ankauf von Waaren und Lebensmitteln, um sie in Natur, oder nachdem sie verarbeitet und zu Arbeiten verwendet worden sind, wieder zu verkaufen, oder auch nur, um den blossen Gebrauch derselben zu vermiethen;

Jedes Manufaktur - Kommissions - oder VersendungsGeschäft zu Wasser oder zu Lande;

Jede Unternehmung von Lieferungen, Agenzen, GeschäftsBüreaus, von öffentlichen Versteigerungen mittelst Ausruf, von öffentlichen Schauspielen;

Jedes Wechsel- Bank- und MaklereiGeschäft;

Alle Operationen öffentlicher Banken;

Alle Verpflichtungen zwischen Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers;

Die Wechsel oder GeldRimessen von einem Orte zum andern, zwischen allen Personen.

19. Das Gesetz erkennt gleichfalls für Handelsgeschäfte:

Jede Unternehmung, welche den Bau von Fahrzeugen für die innere und auswärtige Schiffahrt zum Gegenstande hat, und alle Ankäufe, Verkäufe und Wieder-Verkäufe von solchen;

Alle Unternehmungen zur See;

Jeden Kauf oder Verkauf von Segel- und Tauwerk, SchiffsGeräthe und ProviantVorräthen;

Jeden Mieth- oder BefrachtungsKontrakt über ein Fahrzeug, jedes Anlehn oder Darlehn auf Bodmerei, alle Assekuranz- und sonstige auf die Seehandlung Bezug habende Kontrakte;

Alle Akkorde und Verträge über Sold und Lohn der Equipage;

Alle Engagements von Seeleuten für den Dienst von SeeFahrzeugen.

20. Die HandlungsTribunalien erkennen gleichfalls:

1) über die Klagen gegen Faktoren, HandlungsDiener oder in Diensten von Handlungsleuten stehende Personen, doch nur wegen Thatsachen, die den Handel des Kaufmannes, in dessen Diensten sie stehen, betreffen;

2) über die Billets, welche Einnehmer, Zahlsmeimeister, Empfänger, oder andere Rechnungs-Pflichtige über öffentliche Gelder ausgestellt haben.

21. Sie haben endlich zu erkennen:

1) über die Hinterlegung der Bilanz und der Register eines im Zustande des Falliments befindlichen Handelsmannes, über die eidliche Bestätigung und Untersuchung der Forderungen.

2) Ueber die Einsprüche gegen das Konkordat, wenn sich die Mittel des Opponenten auf Akte oder Handlungen gründen, deren Kenntniß das Gesetz den Richtern der Handlungs Tribunalien zugetheilt hat.
In allen andern Fällen haben die Civil Tribunalien über diese Einsprüche (Oppositionen) zu erkennen.
Demzufolge muß jeder Einspruch gegen das Konkordat unter Strafe der Nullität die Rechtsmittel des Opponenten enthalten.

3) Ueber die Bestätigung (Homologation) des Vergleichs zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern.

4) Ueber die von dem Falliten geschehene Güter Abtretung, doch nur in so weit, als der Artikel 901 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) ihnen die Kenntniß darüber zuweißt.

22. Wenn ein Wechsel dem Art. 112 gemäß, nur als blosse Handschrift gilt, oder wenn alle Unterschriften auf einem Billet à Ordre von solchen Personen herrühren, die keine Handelsleute sind und dasselbe auch nicht bei Gelegenheit eines Handels-Tausch-Wechsels- Bank- oder Mackelei Geschäftes ausgestellt worden ist, so ist das Handels Gericht verbunden, wenn der Beklagte es verlangt, die Klage vor das Civil-Tribunal zu verweisen.

23. Wenn diese Wechsel und diese Billets à Ordre zu gleicher Zeit von Handelsleuten und von solchen

---

(1) Art. 901. Dieser Artikel entspricht wörtlich dem Artikel 135 des III Buchs des gegenwärtigen Gesetzbuchs.

Personen, die es nicht sind, unterzeichnet sind, so hat das HandlungsGericht darüber zu erkennen; aber es kann alsdann gegen die Individuen, die keine Handelsleute sind, keinen PersonalArrest erkennen, es sei denn, daß sie sich bei Gelegenheit von Handels-Tausch-Bank-Wechsel- oder MackeleiGeschäften verbindlich gemacht hätten.

24. Die Klagen, welche gegen einen GrundEigenthümer, Landmann oder Weinbauer wegen dem Verkauf von Waaren, die von seinem Wachsthum herrühren, erhoben werden, so wie die Klagen, welche gegen einen Handelsmann wegen Zahlung von LebensMitteln und Waaren, die er zu seinem PrivatGebrauch gekauft hat, erhoben werden, sind nicht von der Kompetenz der HandlungsGerichte.

Doch wird von denjenigen Billets, welche ein Handelsmann unterzeichnet hat, dafür gehalten, als seien sie zum Behuf seines Handels ausgestellt worden, und von denjenigen der Einnehmer, ZahlsMeister, Empfänger und anderer RechnungsPflichtigen über öffentliche Gelder, als seien sie in ihrer GeschäftsFührung ausgestellt worden, wenn nicht eine andere Ursache ausdrücklich darin angegeben ist.

25. Die HandlungsGerichte erkennen in lezter Instanz

1) über alle Klagen, deren Hauptsumme den Werth von 1000 Franken nicht übersteigt;
2) über alle die, in welchen die der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte unterworfene Partheien von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen, und erklären, daß sie ein schließliches Urtheil, ohne Appellation, verlangen.

26. In denjenigen Bezirken, wo keine Handlungs-

Gerichte bestehen, versehen die Richter des CivilTribunals die Verrichtungen derselben und erkennen über die Materien, welche den HandelsRichtern durch gegenwärtiges Gesetz zugetheilt sind.

27. In diesem Falle geschieht die Instruktion in derselben Form, wie vor den HandlungsGerichten, und die Urtheile bringen dieselbe Wirkungen hervor.

Dritter Titel.

Von der Form des Verfahrens vor den HandlungsGerichten.

28. Das Verfahren vor den HandlungsTribunalien geschieht in derjenigen Form, welche durch den Titel XXV des II Buchs des I Theils des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (1) vorgeschrieben ist.

29 Doch sind die Artikel 156, 158 und 159 desselben Gesetzbuchs, in Betreff der von den untern GerichtsBehörden erlassenen KontumazialUrtheilen, auf die von den HandlungsGerichten erlassene KontumazialUrtheile anwendbar. (2)

---

(1) Siehe im Anhang Nro. II.

(2) Art. 156. Alle Kontumazial Urtheile gegen eine Parthie die keinen Avoue bestellt hat, müssen durch einen Huissier zugestellt werden, den entweder das Tribunal oder derjenige Richter des Ortes, an welchem der ausbleibende Theil seinen Wohnsitz hat, den das Tribunal bezeichnet haben wird, dazu bestellt. Sie müssen in den sechs Monaten, nachdem sie erwirkt worden, vollstreckt werden, widrigenfalls werden sie als nicht erlassen angesehen.

158. Wenn das Urtheil gegen eine Parthie erlassen worden, die keinen Avoue hat, so ist die Opposition bis zur Vollstreckung des Urtheils zulässig.

159. Das Urtheil wird für vollstreckt erachtet, wenn die gepfändete Möbel verkauft worden sind, oder wenn der Verurtheilte eingesperrt oder rekommandirt worden ist, oder wenn die Beschlagnehmung eines oder mehrerer von seinen Immöbeln ihm zugestellt worden ist, oder wenn die Kosten bezahlt worden sind, oder endlich, wenn irgend ein Akt vorhanden ist, woraus nothwendig hervorgeht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem ausbleibenden Theile bekannt war; wird in den obigen Zeitfristen, und in der hierunten vorgeschriebenen Form Opposition eingelegt, so thut sie der Vollstreckung des Urtheils Einhalt, wenn diese nicht der Opposition ohngeachtet verordnet worden ist.

30. Die Appellationen von den Urtheilen der HandlungsGerichte müssen vor die Appellhöfe gebracht werden, in deren Bezirk diese Tribunalien gelegen sind.

Vierter Titel.

Von der Form des Verfahrens vor den Appellhöfen.

31. Die Zeitfrist, während welcher man von den Urtheilen der HandlungsTribunalien, Appellation einlegen kann, ist von dreien Monaten; diese werden bei kontradiktorischen (nach Anhörung beider Theile erlassenen) Urtheilen von dem Tag der Zustellung des Urtheils an, und bei KontumazialUrtheilen von dem Tage an gerechnet, an welchem die OppositionsFrist abgeloffen ist; die Appellation kann am Tage des Urtheils selbst eingelegt werden.

32. Es ist keine Appellation zulässig, wenn die HauptSumme die Summe oder den Werth von 1000 Franken nicht übersteigt, wenn gleich das Urtheil die Anführung nicht enthält, daß es in lezter Instanz erlassen ist, ja sogar dann, wenn es die Anführung enthalten würde, daß es unter der Bedingung der Appellation erlassen worden.

33. Die Appellhöfe können in keinem Falle, unter Strafe der Nullität und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, der völligen Schadloshaltung der Partheien, die Vollstreckung der Urtheile der HandlungsTribunalien verbieten oder ihr Einhalt thun, selbst wenn sie wegen Inkompetenz angefochten wären; aber sie können, je nachdem die Umstände es erheischen, die Erlaubniß zu einer ausserordentlichen Vorladung auf bestimmten Tag und Stunde ertheilen, um die Vorträge über die Appellation zu machen.

34. Die Appellationen von Urtheilen der HandlungsGerichte müssen vor den Appellhöfen wie Appella-

tionen von Urtheilen in summarischen Sachen eingeleitet und abgeurtheilt werden. Das Verfahren bis zum EndUrtheil, dieses mit einbegriffen, muß demjenigen gemäß sein, welches für AppellationsSachen in CivilMaterien im III Buch des I Theils des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß vorgeschrieben ist.

Anhang.

I.

Reglementarisches Gesetz
vom 25 September 1807.

I. Die Verfügungen des HandlungsKodex werden erst vom 1 Januar 1808 an in Vollzug gesetzt.

II. Von dem besagten 1 Januar an sind alle alte Gesetze in Betreff der HandlungsMaterien, über welche der besagte Kodex verfügt, abberufen.

II.

Titel XXV des zweiten Buchs des I Theils des Gesetzbuchs: über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

Von dem Verfahren vor den HandlungsGerichten.

Art. 414. Das Verfahren vor den HandlungsGerichten geschieht ohne das Ministerium von Avoue's (Prokuratoren).

Art. 415. Jede Klage muß durch eine Vorladung

eingeführt werden, die den hier oben im Titel: von den Vorladungen, vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen ist.

Art. 416. Es muß wenigstens eine Frist von einem Tage, zwischen dem der Vorladung und dem der Erscheinung gelassen werden.

Art. 417. In den Fällen, welche eine besondere Geschwindigkeit erheischen, kann der Präsident erlauben, sogar von einem Tag auf den andern, von einer Stunde zur andern, vorzuladen, und die MobiliarEffekten mit Arrest zu bestricken; je nachdem die Umstände es erfordern, kann er den Kläger anhalten, Bürgschaft zu leisten, oder sich auszuweisen, daß er hinlänglich solvent ist. Seine desfallsige Ordonnanzen können der Opposition oder Appellation ohngeachtet in Vollzug gesetzt werden.

Art 418. In SeeGeschäften, wobei Partheien betheiligt sind, die keinen Wohnsitz haben, und in denen, wo es sich um Tau- und Segelwerk, Verproviantirung, Bemannung und Ausbesserung von Schiffen handelt, welche bereit sind unter Segel zu gehn, oder in andern dringenden und provisorischen Geschäften, kann die Ladung von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde, auch ohne Ordonnanz ertheilt werden, und es wird im Falle, wo der Geladene nicht erscheint, auf der Stelle gesprochen.

Art. 419. Alle Ladungen, welche der geladenen Person an Bord ertheilt werden, sind gültig.

Art. 420. Der Kläger hat die Wahl

vor das Tribunal des Wohnortes des Beklagten,

vor dasjenige, in dessen Bezirk das Versprechen geschehen und die Waare geliefert worden ist;
vor dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung geschehen sollte,

vorzuladen.

Art. 421. Die Partheien sind verbunden in Person, oder durch einen SpezialBevollmächtigten, zu erscheinen.

Art. 422. Wenn die Partheien erscheinen, und in der ersten Sitzung kein EndUrtheil erlassen wird, so sind diejenige Partheien, welche nicht an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, wohnen, verbunden, daselbst einen Wohnsitz zu erwählen.

Von der Wahl dieses Wohnsitzes muß auf dem Protokoll über die Sitzung Meldung geschehen. In Ermangelung einer solchen Erwählung kann jede Zustellung, selbst die des EndUrtheils, gültiger Weise auf der Greffe (Kanzlei) des Tribunals geschehen.

Art. 423. Ausländer, welche Kläger sind, können in HandelsMaterien nicht gezwungen werden, eine Bürgschaft für die Zahlung der Kosten und Entschädigungen zu stellen, zu welchen sie verurtheilt werden können; sogar nicht einmal dann, wenn die Klage an denjenigen Orten, wo kein HandlungsTribunal besteht, vor ein CivilTribunal gebracht wird.

Art. 424. Wenn das Tribunal, in Hinsicht auf die Materie, inkompetent ist, so hat es die Partheien (vor den gehörigen Richter) zu verweisen, selbst, wenn keine deklinatorische Einrede vorgebracht wird.

Wegen jeder andern Ursache muß die InkompetenzEinrede vor jedem andern VertheidigungsMittel vorgetragen werden.

Art. 425. Dasselbe Urtheil kann, wenn es die InkompetenzEinrede verwirft, über die Hauptsache selbst erkennen, jedoch durch zwei von einander getrennte Verfügungen, deren eine die Kompetenz, die andere die StreitFrage selbst zum Gegenstande hat; die Verfügung in Betreff der Kompetenz kann immer im Wege der Appellation angefochten werden.

Art. 426. Die Wittwen und Erben derjenigen, die der Gerichtsbarkeit der HandlungsGerichte unterworfen sind, können dahin vorgeladen werden, um eine alte Instanz wieder fortzuführen, oder auch auf eine neue Klage; wird jedoch die Eigenschaft (als Wittwe oder Erbe) bestritten, so müssen sie vor die gewöhnlichen Richter verwiesen werden, um über diese zu erkennen; nachher hat das HandlungsTribunal über die Sache selbst zu erkennen.

Art. 427. Wenn eine vorgelegte Schrift nicht anerkannt, abgeläugnet, oder der Falschheit bezüchtigt wird, und die Parthei besteht darauf sich deren zu bedienen, so muß das Tribunal sie vor die Richter verweisen, die darüber zu erkennen haben, und das Urtheil über die Hauptsache wird aufgeschoben.

Wenn sich jedoch die Schrift nur auf einen KlagPunkt bezieht, so kann zum Urtheil über die übrige KlagPunkte geschritten werden.

Art. 428. Das Tribunal ist in allen Fällen befugt, selbst von Amtswegen zu verordnen, daß die Partheien

in Person, in der Audienz oder in dem Berathschlagungs-Zimmer, angehört werden sollen, und, wenn ein rechtmäßiges Hinderniß obwaltet, einen Richter oder selbst einen FriedensRichter zu kommittiren, um sie abzuhören, der alsdann über ihre Erklärungen ein Protokoll zu führen hat.

Art. 429. Findet die Verweisung der Partheien vor Schiedsrichter zur Untersuchung von Rechnungen, Schriften und Büchern statt, so muß einer oder drei Schieds-Richter ernannt werden, um die Partheien anzuhören und sie, wo möglich zu vergleichen, wo nicht, sein oder ihr Gutachten abzugeben.

Findet eine Besichtigung oder Abschätzung von Arbeiten oder Waaren statt, so muß einer oder drei Werkverständige ernannt werden.

Die Schiedsrichter und Werkverständige werden von dem Tribunal, von Amtswegen, ernannt, wenn sich nicht die Partheien in der Audienz über ihre Wahl vereinigen.

Art. 430. Auf Rekusation derselben kann nur in den dreien Tagen nach ihrer Ernennung angetragen werden.

Art. 431. Der Bericht der SchiedsRichter und Werk-Verständigen wird auf die Greffe (Kanzlei) des Tribunals hinterlegt.

Art. 432. Verordnet das Tribunal einen Zeugenbeweis, so muß in der hier oben für summarische ZeugenVerhöre vorgeschriebenen Form dazu geschritten werden. Doch müssen in allen, der Appellation unterworfenen, Sachen die Aussagen von dem Greffier (Gerichtschreiber) schriftlich aufgesetzt und von den Zeugen unterzeichnet werden.

Weigern sich diese es zu thun, so muß davon Meldung geschehen.

Art 433. Bei der Abfassung und Ausfertigung der Urtheile müssen die in den Artikeln 141 und 146 für die Tribunalien erster Instanz vorgeschriebene Formalitäten beobachtet werden.

Art. 434. Wenn der Kläger nicht erscheint, so ertheilt das Tribunal dem Beklagten über dessen Ausbleiben Akt, und spricht ihn von der Klage frei.

Wenn der Beklagte nicht erscheint, so wird dem Kläger über dessen Ausbleiben Akt ertheilt, und sein Antrag wird ihm zugesprochen, wenn er gerecht und wohl erwiesen befunden wird.

Art. 235. Kein KontumazialUrtheil darf anderst als durch einen, zu dem Ende von dem Tribunal bestellten, Huissier zugestellt werden; die Zustellung muß, unter Strafe der Nullität, die Erwählung eines Wohnsitzes in der Gemeinde, wo sie geschieht, enthalten, wenn der Kläger daselbst nicht wohnhaft ist.

Einen Tag nach der Zustellung kann das Urtheil vollzogen werden, so lange keine Opposition dagegen eingelegt wird.

Art. 436. Nach dem Ablauf von acht Tagen, nach dem der Zustellung, ist keine Opposition mehr zuläßig.

Art. 437. Die Opposition muß die Rechtsmittel des Opponenten und eine Vorladung in den gesetzlichen Zeitfristen enthalten. Sie muß an dem erwählten Wohnorte zugestellt werden.

Art. 438. Wenn im Augenblick der Exekution eine Opposition mittelst einer Erklärung auf dem VerbalProzeß

des Huissiers eingelegt wird, so muß dieser mit der Exekution einhalten. Der Opponent ist aber gehalten, sie in Zeit von dreien Tagen durch eine rechtsförmige Zustellung, die zugleich eine Vorladung enthalten muß, zu wiederhohlen; nach Ablauf dieser Zeitfrist wird sie als nicht geschehen angesehen.

Art. 439. Die HandlungsTribunalien sind befugt, den provisorischen Vollzug ihrer Urtheile, der Appellation ohngeachtet, und selbst ohne BürgschaftsLeistung, zu verordnen, wenn ein unbestrittener Titel, oder eine frühere Verurtheilung, von welcher keine Berufung eingelegt worden, vorhanden ist. In allen andern Fällen, findet die Vollstreckung ihrer Urtheile nur unter der Bedingung statt, Bürgschaft zu stellen, oder sich über die Zahls-Fähigkeit auszuweisen.

Art. 440. Die Bürgschaft wird dem Appellanten durch einen Akt bekannt gemacht, der ihm, wenn er an dem Orte wohnt, wo das Tribunal seinen Sitz hat, in seiner Wohnung, wo nicht in dem von ihm in Gefolge des Artikels 422 gewählten Wohnsitze zugleich mit der Aufforderung zugestellt werden muß, an einem bestimmten Tage und einer bestimmten Stunde auf der Greffe zu erscheinen, um daselbst, am Orte selbst wo sie niedergelegt sind, die Titel der Bürgschaft einzusehn, wenn es verordnet worden ist, daß sie solche beizubringen habe, und nachher in der Audienz, falls er sie bestreiten würde, über ihre Annahme entscheiden zu sehn.

Art. 441. Wenn der Appellant nicht erscheint oder die Bürgschaft nicht bestreitet, so hat der Bürge seine Submission auf der Greffe (Kanzlei) abzugeben; wird sie

bestritten, so muß an dem durch die Aufforderung bestimmten Tage darüber erkannt werden. In allen Fällen kann das Urtheil der Opposition oder Appellation ohngeachtet vollstreckt werden.

Art. 442. Die HandelsGerichte haben über den Vollzug ihrer Urtheile nicht zu erkennen.

III.

Auszug aus dem Gesetz vom (25 Germinal VI) 14 April 1798 über den körperlichen Zwang (PersonalArrest).

Zweiter Titel.

Von dem PersonalArrest in HandlungsGeschäften.

Art. 1. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, findet im ganzen Umfange der französischen Republik PersonalArrest statt:

1) Gegen Banquiers, WechselAgenten, Mackler, Faktoren oder Kommissionnarien, deren Gewerbe es ist, Waaren mittelst einer Gebühr zu verkaufen oder zu kaufen, für die Rückerstattung dieser Waaren, oder des dafür bezogenen KaufPreises:

2) Zum Vortheil von Kaufleuten gegen Kaufleute, wegen WaarenGeschäften, womit sich beide gegenseitig abgeben.

3) Gegen alle Kauf- oder HandelsLeute, welche für baare oder in Waaren erhaltenen Valuta unter-

zeichnen werden; diese Billets mögen nun auf die Quittung einer darin nahmhaft angegebenen Person, oder auf deren Ordre, oder an den Inhaber zahlbar seyn.

4) Gegen jedermann wegen Unterzeichnung von Wechseln oder WechselBillets, gegen alle die, welche ihren Aval auf solche setzen, oder welche versprechen werden, deren anzuschaffen, die von einem Orte auf den andern gezogen sind, und gegen die, welche wegen solcher Wechselbriefe, die für sie angeschafft worden sind oder es werden sollen, Schuldscheine ausstellen werden.

Art. 2. Von den im § 4 des vorhergehenden Artikels enthaltenen Verfügungen, sind Weiber, Mädchen und Minderjährige, die keine HandelsLeute sind, ausgenommen.

3) Weiber und Mädchen, welche einen öffentlichen Handel führen, oder verheirathete Frauen, welche einen besondern und von dem ihres Mannes getrennten Handel führen, sind in den Geschäften ihres Handels dem PersonalArrest unterworfen, wenn sie gleich minderjährig sein sollten, doch nur für den Vollzug solcher Verbindlichkeiten, welche sie gegen Kaufleute und wegen solcher Waaren, mit welchen beide Partheien handeln, eingegangen sind.

Diese Verfügung ist auf alle Kauf- und Handels-Leute, Banquiers, WechselAgenten, Mackler, Faktoren und Kommissionarien, wenn sie gleich minderjährig sind, in ihren HandelsGeschäften anwendbar.

4) Der PersonalArrest findet gleichfalls für den Vollzug aller Kontrakte über SeeGeschäfte statt, als da sind: Darleihn auf Bodmerei, CertaParteien, AssekuranzKontrakte, Engagements oder Mieth-Kontrakte über die Dienste von Seeleuten, Ankäufe und Verkäufe von Schiffen, Kontrakte über Fracht und SchiffsMiethe, und alle sonstige Geschäfte, die den Handel und die Fischerei zur See betreffen.

IV.

Gesetz vom 3 September 1807, welches den gesetzlichen und vertragsmäßig erlaubten ZinsenFuß in HandlungsGeschäften bestimmt.

(Siehe Seite 52.)

Inhalts Register.

Erstes Buch.

Von der Handlung im Allgemeinen.

	Seite
Erster Titel. Von dem Handelsstande . .	3
Zweiter Titel. Von den HandlungsBüchern .	6
Dritter Titel. Von Gesellschaften . .	9
Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Gattungen von Gesellschaften und ihren Regeln .	9
Zweiter Abschnitt. Von den Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Art sie zu schlichten	15
Vierter Titel. Von Trennungen der Güter .	17
Fünfter Titel. Von HandlungsBörsen, WechselAgenten und Macklern	22
Erster Abschnitt. Von den HandlungsBörsen	22
Zweiter Abschnitt. Von WechselAgenten und Maklern	22
Sechster Titel. Von Kommissionarien . .	25
Erster Abschnitt. Von Kommissionarien im Allgemeinen	25

Seite

Zweiter Abschnitt. Von den Kommissionarien für Versendungen zu Wasser und zu Land . 30
Dritter Abschnitt. Von den Fuhrleuten . 32
Siebenter Titel. Vom Kaufen und Verkaufen 34
Achter Titel. Von dem Wechsel, dem Billet à Ordre (eigenen Wechsel) und der Verjährung . . 35
Erster Abschnitt. Von dem Wechsel . 35
§ I. Von der Form des Wechsels . . 35
§ II. Von der Provision . . . 36
§ III. Von der Acceptation . . 37
§ IV. Von der Acceptation durch einen Dritten 38
§ V. Von der Verfallszeit . . . 39
§ VI. Von Endossirung der Wechsel . 40
§ VII. Von der Solidarität . . 41
§ VIII. Von dem Aval . . . 41
§ IX. Von der Zahlung . . . 41
§ X. Von der Zahlung durch einen Dritten (per honor) 44
§ XI. Von den Rechten und Obliegenheiten des Inhabers 44
§ XII. Von Protesten . . . 49
§ XIII. Von dem Wiederwechsel (Rückwechsel, (Ricambio, rechange) . . . 51
Zweiter Abschnitt. Von dem Billet à Ordre (eigenen Wechsel) 53
Dritter Abschnitt. Von der Verjährung . 54

Zweites Buch.

Von der Seehandlung.

Seite

Erster Titel. Von Schiffen und andern SeeFahrzeugen 57

Zweiter Titel. Von dem Beschlag auf Schiffen und deren Vergantung 62

Dritter Titel. Von den Eigenthümern von Schiffen 68

Vierter Titel. Von dem Kapitain . . 69

Fünfter Titel. Von der Anwerbung und dem Sold der Matrosen und anderer zur Equipage gehörigen Personen 76

Sechster Titel. Von CertaParteien, Schiffsmiethen oder Befrachtungen 62

Siebenter Titel. Von dem Connoissement (Ladungsschein, Connossement) 84

Achter Titel. Von der SchiffsMiethe oder Fracht 85

Neunter Titel. Von BodmereiKontrakten . 91

Zehnter Titel. Von AssekuranzGeschäften . 96

Erster Abschnitt. Vom AssekuranzKontrakt, seiner Form und seinem Gegenstande . . 96

Zweiter Abschnitt. Von den Obliegenheiten des Assuradeurs und des Versicherten . . 100

Dritter Abschnitt. Von Ueberlassung der assekuritten Gegenstände 105

Eilfter Titel. Von Hafereien (Havarien) . 112

Zwölfter Titel. Vom Auswerfen ins Meer und dem Beitrag dazu 116

Seite

Dreizehnter Titel. Von Verjährungen . 120

Vierzehnter Titel. Von den Fällen, in welchen eine Klage unzuläßig ist (fins de non-recevoir) . 121

Drittes Buch.

Von Fallimenten und Bankerotten

Allgemeine Verfügungen 125

Erster Titel. Von Fallimenten . . . 125

Erstes Kapitel. Von Eröfnung des Falliments 125

Zweites Kapitel. Von der SiegelAnlage 127

Drittes Kapitel. Von der Ernennung eines Richters zum Kommissar und von den Agenten des Falliments . . . 128

Viertes Kapitel. Von den vorläufigen Verrichtungen, der Agenten und den ersten Verfügungen in Hinsicht auf den Falliten . 131

Fünftes Kapitel. Von der Bilanz . 133

Sechstes Kapitel. Von den einstweiligen Sindicis 134

Erster Abschnitt. Von der Ernennung der provisorischen Sindici 134

Zweiter Abschnitt. Von dem Ende der Verrichtungen der Agenten 135

Dritter Abschnitt. Von Entschädigung der Agenten 135

Seite

Siebentes Kapitel. Von dem Verfahren der provisorischen Sindici . . 136

Erster Abschnitt. Von der Aufhebung der Siegel und dem Inventarium . . . 136

Zweiter Abschnitt Von Verkauf der Waaren und MobiliarEffekten und dem Eintreiben der AktivAusstände 137

Dritter Abschnitt. Von konservatorischen Akten 139

Vierter Abschnitt. Von der Untersuchung der Forderungen 140

Achtes Kapitel. Von den schließlich zu bestellenden Sindicis und ihren Verrichtungen 143

Erster Abschnitt. Von der Versammlung der Gläubiger, deren Forderungen untersucht und eidlich erhärtet sind 143

Zweiter Abschnitt. Von dem Konkordate . 144

Dritter Abschnitt. Vom EinigungsVertrag 146

Neuntes Kapitel. Von den verschiedenen Klassen von Gläubigern und ihren Rechten im Falle eines Falliments . . . 148

Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 148

Zweiter Abschnitt. Von den Rechten der HypothekarGläubiger 149

Dritter Abschnitt. Von den Rechten der Weiber 151

Zehntes Kapitel. Von der Vertheilung unter die Gläubiger und der Auseinandersetzung des MobiliarVermögens . . 155

Zweiter Titel. Von der Abtretung der Güter 157

Seite

Dritter Titel. Von der Vindizirung . . . 159

Vierter Titel. Von Bankerotten . . . 161

Erstes Kapitel. Vom einfachen Bankerott 161

Zweites Kapitel. Vom betrüglichen Bankerott 163

Drittes Kapitel. Von der Verwaltung der Güter im Falle eines Bankerotts . 166

Fünfter Titel. Von der Rehabilitation (WiederEinsetzung in den vorigen Stand) 167

Viertes Buch.

Von den HandelsGerichten.

Erster Titel. Von der Organisation der HandelsGerichte 173

Zweiter Titel. Von der Kompetenz der HandlungsTribunalien 176

Dritter Titel. Von der Form des Verfahrens vor den HandelsGerichten 108

Vierter Titel. Von der Form des Verfahrens vor den Appellhöfen 182

Anhang.

I. Reglementarisches Gesetz vom 25 Sept. 1807 . 183

II. Titel XXV des II Buchs des I Theils des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß. Von dem Verfahren vor den HandlungsGerichten 183

III. Gesetz vom (25 Germinal VI) 14 April 1798, über den PersonalArrest in HandlungsSachen . 190

IV. Gesetz vom 3 September 1807 über den ZinsenFuß in HandlungsSachen 192

Lassaulx, Franz von, 1781-1818

Handlungsgesetzbuch

Koblenz 1808

Merc. 41 hm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290617-5